Landtag von Sachsen-Anhalt

3. Wahlperiode

Volkshandbuch, 5. Auflage



NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt

Landtag von Sachsen-Anhalt

Landtag von Sachsen-Anhalt

3. Wahlperiode 1998 – 2002

Stand: 1. November 2001

NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt Alle Mitglieder des Landtages sind auch unter folgender Anschrift zu erreichen:

Landtag von Sachsen-Anhalt Domplatz 6-9 39104 Magdeburg

Telefon: (03 91) 5 60 0 (Vermittlung)

(03 91) 5 60 - (Durchwahl)

Telefax: (03 91) 5 60 11 23

Internet: www.landtag.sachsen-anhalt.de E-mail: landtag@lt.lsa-gw.lsa-net.de

ISBN 3-87576-479-X

Herausgeber: Andreas Holzapfel

Redaktion: Ref. Öffentlichkeitsarbeit LT Sachsen-Anhalt, Klaus-J. Holzapfel, A. Holzapfel Bildnachweisliste: Die Seitenzahl in Klammern bezeichnet das entsprechende Bild (o = oben, m = Mitte, u = unten)

Foto Atelier Rosentreter, Halberstadt (28m, 46 o); Foto Bader, Wanzleben (44 o); FDVP-Fraktion (46 u); Foto Locbi, Magdeburg (31m); Fotostudio Karin Marzahn, Staßfurt (19u, 30u); Foto Design Klapper, Magdeburg (alle übrigen Fotos); H.-D. Zinn, Hamburg (9o, 10m, 13o, 14u, 16m, 17m, 17u, 20u, 21u, 23u, 26o, 29u, 32m, 32u, 36o, 37o, 39u, 42 o, 42 m, 47 m, 48 o); Megafoto, Magdeburg (15m); Photostudio Mahlke, Halberstadt (14m); Press Service Int. Frank Ossenbrink, Bonn (9u); Staatskanzlei (22u) Gesamtherstellung: GCC Calbe/Saale

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2001 by NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, Rheinbreitbach

Zum Geleit	7
Sitzplan	8
Biografien und Bilder der Mitglieder des Landtages nach Alphabet	9
Ältestenrat, Schriftführer	49
Fraktionen	50
Ausschüsse	53
Sonstige Parlamentarische Gremien	60
Wahlergebnis der 3. Landtagswahl in Sachsen-Anhalt	61
Übersicht über die ausgeschiedenen und neu eingetretenen Abgeordneten	70
Organisationsplan der Landtagsverwaltung	71
Landesregierung	72
Landesverfassungsgericht	74
Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt	75
Geschäftsordnung des Landtages – Auszug –	112
Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages – Auszug –	133
Abkürzungsverzeichnis	139



Wolfgang Schaefer Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt

ZUM GELEIT

"Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus". Dieser Grundsatz unserer Landesverfassung findet seine Realisierung u.a. in den regelmäßig stattfindenden Wahlen zum Landesparlament. Als gesetzgebendes Organ steht die Versammlung der Landtagsabgeordneten im Zentrum des politischen Geschehens in Sachsen-Anhalt.

Das Volkshandbuch soll allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern Auskunft über die Wahlen vom 26. April 1998, die Zusammensetzung des Landtages sowie seine Aufgaben und Arbeitsweise geben.

Neben den biografischen Angaben der 116 Abgeordneten und einer detaillierten Übersicht der Zusammensetzung der verschiedenen Landtagsausschüsse beinhaltet das vorliegende Handbuch die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt, Auszüge aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz) und der Geschäftsordnung des Landtages.

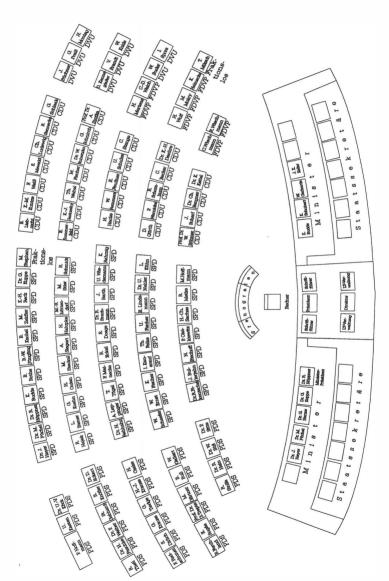
Demokratie heißt auch, sich zu informieren und sein Recht auf Mitsprache wahrzunehmen. Das Volkshandbuch bietet in diesem Zusammenhang eine wichtige Grundlage der Beschäftigung mit dem parlamentarischen Leben in unserem Land. Es kommt damit dem stetig wachsenden Bedürfnis nach Informationen über den Landtag entgegen. Zugleich erleichtert das Volkshandbuch die Herstellung eines ersten Kontaktes zu den Vertretern des Volkes im Parlament und eröffnet mithin eine Möglichkeit der Beteiligung am politischen Prozess.

Ich wünsche dem aktualisierten Handbuch der 3. Wahlperiode eine rege Nachfrage und eine hohe Akzeptanz.

Wolfgang Schaefer Landtagspräsident

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

Sitzordnung im Plenarsaal, 3. Wahlperiode



BARTH, Jürgen SPD

Prokurist: 38486 Lockstedt - *30, 7, 1955 Klötze: konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1972 Abschluss 10. Klasse POS. 1972/74 Berufsausbildung zum Maschinenund Anlagenmonteur, 1976/79 Agraringenieur, 1981/ 84 Diplom-Agraringenieurökonom. 1979/80 Bereichsleiter Futterproduktion, 1980/81 Bereichsleiter Kartoffelsortierplatz, 1985/90 Produktionsleiter, 1990/99 Hauptbuchhalter/Prokurist in der Agrar GmbH Bösdorf. 1979/89 Mitgl. der SED. 1990/94 Gemeindevertreter, 1993 Eintritt in die SPD, seit 1994 Mital, des Kreistages Salzwedel, Fraktionsvors., seit 1996 Vors. SPD-Ortsverein Klötze. Seit 1996 stellv. Vors. SPD-Kreisverband westliche Altmark. - MdL seit der 3. Wahlperiode: Mitgl. im Ausschuss für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten und in der Enguetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt"

Wahlkreis 02 (Gardelegen-Klötze)



Jurist, Oberbürgermeister der Stadt Naumburg; 06618 Naumburg - *19. 6. 1936 Naumburg; ev.; verh., 2 Kinder - Abitur. Studium der Rechtswissenschaften in Kiel und Tübingen, 1965 Assessorexamen. 1965/67 Gerichtsassessor in Baden-Württemberg, 1967/72 Staatsanwalt bei der Zentralstelle zur Aufklärung von NS-Verbrechen in Ludwigsburg. 1972/80 Beamter im Sozialministerium Baden-Württemberg, zuletzt Ministerialrat, Referatsleiter für Kabinett, Landtag und Bundesrat. 1982/90 Verbandsdirektor des kommunalen Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern. 1990 Wahl zum Bürgermeister der Štadt Naumburg, 1994/2001 Oberbürgermeister. 1967 Eintritt in die CDU: 1987/90 CDU-Stadtverbandsvors, Ludwigsburg. 1973/82 Mitgl. Kreistag Ludwigsburg. Mitgl. DRK, VdK und des Vorst. Evangelischer Fürsorgeverband - Eckartshaus in Eckartsberga. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Inneres und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/ Kommunale Gebietsreform.

Wahlkreis 48 (Naumburg)

Dr. BERGNER, Christoph CDU

Rinderzüchter, Hochschulagraringenieur; 06120 Halle (Saale) - *24. 11. 1948 Zwickau; ev.; verh., 3 Kinder - Abitur mit Berufsabschluss. 1967/69 Studium der Landwirtschaftswissenschaften Friedrich-Schiller-Univ. Jena. 1969/71 an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1972/74 Forschungsstudium, Promotion Dr. agr., 1974/90 wiss. Mitarbeiter AdW- Institut für Biochemie der Pflanzen in Halle. 1990 Ressortchef Bezirksverwaltungsbehörde Halle. Seit 1971 Mitgl. der CDU, Sept. 1989/Jan. 1991 Mitgl. des Neuen Forums. Dez. 1991/Dez.1993 stellv. Landesvors. der CDU. Dez. 1993/Juni 1994 Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Dez. 1991/ Dez. 1993 und Juni 1994/Juli 2001 Vors. CDU-Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt"









BIENER, Lothar SPD

Ingenieur, 06847 Dessau – '0. 8. 1935 Halle, ev.; verh., 2 Söhne – Oberschule/Abendoberschule. Lehre Forstfacharbeiter, Produktionsarbeiter Gaswerk Halle. Direktstudium mit Abschluss Ingenieur für Gaserzeugung, Fernstudium mit Abschluss Ingenieur für Gaserzeugung, Fernstudium mit Abschluss Ingenieur für Gasverteilung und -anwendung. 1958/59 Großgaserei Rothensee, 1959/60 Leuna-Werke, 1960/90 Energieversorgung Halle (Gebiet wirtschaftliche Energieanwendung). 1990 Mitarbeiter im Zeitungsverlag "Anhalt". Keine Parteizugehörigkeit bis 1989; Mitgl. der SDP/SPD seit Dez. 1989, seit Jan. 1990 Mitgl. und zeitweise Vors. des Stadtverbandsvorst. – Mdl. seit der 1. Wahlperiode; Schriftführer, Mitgl. im Ausschuss für Petitionen und im Ausschuss für Kultur und Medien.

Wahlkreis 29 (Dessau II)



BISCHOFF, Norbert SPD

Elektromonteur, Dipl.-Theologe: 39124 Magdeburg ~ *20. 12. 1950 Helbra; verh., 4 Kinder - 1967 Abschluss polytechnische Oberschule, 1970 Abschluss Berufsausbildung mit Abitur zum Elektromonteur, 1970/76 Studium Theologie/Philosophie. 1976/82 Pastoralreferent in Stendal. 1982/90 Referent in der Kirchenleitung Magdeburg, 1991/93 Referatsleiter im Ministerium für Arbeit und Soziales Sachsen-Anhalt, 1994 Referent in der SPD-Landtagsfraktion. Bis 1989 parteilos, 1990 Eintritt in die SPD, 1990/94 Vors, Jugendhilfeausschuss Magdeburg, seit 1996 Vors. Familie in Not e. V., seit 1998 Vors. ASB Magdeburg e. V. und seit 1995 Vors. Schulförderverein "Grundschule Um-fassungsweg" Magdeburg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. der SPD-Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

Wahlkreis 10 (Magdeburg I)



Prof. Dr. BÖHMER, Wolfgang CDU

Arzt, 06886 Wittenberg – *27. 1. 1936 Dürrhennersdorf; ev.; verw., 1 Sohn – Medizinstudium, Dr. med. habil. 1974/91 Chefarzt im Krankenhaus Paul-Gerhardt-Stift in Wittenberg. 1991/93 Minister der Finanzen, 1993/94 Minister für Arbeit und Soziales. Seit 24. Okt. 1998 Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mai 1998/Sept. 2001 Vizepräsident des Landtages, seit Juli 2001 Vors. der CDU-Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Finanzen.

Dr. BRACHMANN, Ronald SPI

Jurist: 38871 Drübeck - *6, 8, 1955 Eisleben: konfessionslos; verh., 4 Kinder – 1974 Abitur, 1980 Diplom-Jurist, 1981 Promotion zum Dr. jur., 1981/84 Richter am Stadtbezirksgericht Berlin - Prenzlauer Berg, 1984/ 88 wiss. Mitarbeiter, 1989 stellv. Leiter der Abt. Verwaltungsrecht, 1989 Leiter einer Arbeitsgruppe Justizreform, 1990 Leiter der Grundsatzabteilung im Ministerium der Justiz der DDR, 1991/98 Referatsleiter im Justizministerium Sachsen-Anhalt (Öffentl. Recht), 1995/96 Leiter der Projektgruppe Verwaltungsreform in der Staatskanzlei. 1979/89 Mitgl. der SED, seit Okt. 1990 Mitgl. der SPD, seit 1993 Mitgl. des Kreisvorst., seit 1996 stellv. Vors. des SPD-Kreisverbandes Wernigerode, 1991/97 Landesvors, der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. des Wahlprüfungsausschusses, stelly. Vors. des Ausschusses für Recht und Verfassung, Mitgl. im zeitw. Ausschuss Funktionalund Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

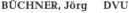
Wahlkreis 16 (Blankenburg)



BRANDT, Veronika DVU

Wirtschaftskauffrau: 39175 Körbelitz - *26, 2, 1957 Magdeburg; verh., 3 Kinder - 1973 Abschluss der 10klassigen POS, 1973/84 Telefonistin beim Fernmeldeamt Magdeburg, 1976 Abschluss Facharbeiter für Fernsprechverkehr. 1985/90 Sachbearbeiterin für Neuererwesen, Großgaserei Magdeburg. 1989 Abschluss als Wirtschaftskauffrau. 1990/95 Postangestellte. 1995/96 Computerlehrgang. 1997 Eintritt in die DVU; Mitgl. des Landes- und des Kreisvorst. - MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Jan. 2000 fraktionslos. Seit 14. Febr. 2000 Mitgl. der Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION -FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, zunächst stellv. Vors., seit Febr. 2001 Parl. Geschäftsführerin dieser Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Wahlprüfungsausschuss und im Ausschuss für Petitionen.

Landesliste



Fachkellner, Buffetleiter: 06120 Halle (Saale) - *27, 3. 1942 Halle (Saale); gesch. - 1948/56 Grundschule in Halle, anschl. Ausbildung zum Schreiner. 1959/62 als Schreiner tätig. 1962/63 Soldat in der NVA. 1964/66 Ausbildung zum Fachkellner mit Abschluss, 1966/67 Ausbildung zum Gaststättenleiter. 1967/90 als Fachkellner tätig. 1991/92 Ausbildung zum Hotelkaufmann (ABM). 1992/96 als Buffetleiter tätig. 1958/59 als politisch Verfolgter inhaftiert. Die strafrechtliche Rehabilitation erfolgte 1996. Das Gericht stellte fest, dass die Freiheitsstrafe zu Unrecht verhängt worden ist. 1976/85 Mitgl. der NDPD. 1992 Eintritt in die DVU, 1997 stellv. Kreisvors, in Halle. - MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Febr. 1999 fraktionslos, Sept. 1999/Jan. 2000 Gast der DVU-Fraktion. Seit 14. Febr. 2000 Mitgl. der Fraktion DEUTSCHE VOLKS-UNION - FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, seit Febr. 2001 stellv. Vors. dieser Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, im Ausschuss für Kultur und Medien und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport. Landesliste







BUDDE, Katrin SPD

Dipl.-Ing. für Arbeitsgestaltung, Ministerin für Wirtschaft und Technologie, 39122 Magdeburg – *13. 4. 1965 Magdeburg; kath.; verh., 2 Kinder – 1983 Abitur. 1983/84 Praktikum im ehem. SKL Magdeburg, 1984/89 Studium an der TU Magdeburg. 1984/90 siss. Mitarbeiterin im FER (Forschung, Entwicklung, Rationalisierung). Seit Febr. 2001 Ministerin für Wirtschaft und Technologie des Landes Sachsen-Anhalt. Nov. 1989 Gründungsmitgl. des Stadtverbandes der SPP/SPD Magdeburg., seit 1998 stellv. Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt. – Mdl. seit der 1. Wahlperiode; bis 31. Jan. 2001 stellv. Vors. der SPD-Fraktion, Vors. des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und Mitgl. im zeitweiligen Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

Wahlkreis 14 (Magdeburg V)



BUDER, Wolfgang DVU

Baumaschinist: 39576 Stendal - *27, 1, 1954 Pechern: verh., 1 Kind - 1960/68 Oberschule Thomas Müntzer. 1. April 1975 Injektionsfacharbeiter. Schachtbau Nordhausen, 28. Mai 1981 Baumaschinist/Schachtbau Nordhausen, 14. Juni 1985 Schichtleiter. Spezialschachtbauarbeiter 4. Juni 1988/Bergbauaufbereitungskombinat (BAK-Kriwoi Rog) 14. Juni 1985. Baufacharbeiter 1. Febr. 1993, 1994 gehobener Baufacharbeiter Spezialbau und Sanierung GmbH (SPESA). -MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Dez. 1999 fraktionslos. Seit Febr. 2000 Gast der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei - FDVP, ab 13. März 2000 ordentl. Mitgl. Austritt aus der Fraktion am 27. Juli 2000, ab 28. Juli 2000 Gast der Fraktion DVU-FL, seit 1. Dez. 2000 ordentl. Mitgl., März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION. Mitgl. im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.

Landesliste



BULL. Birke PDS

Musikschullehrerin; 06128 Halle (Saale) - *9. 11. 1963 Weißenfels; gesch., 1 Sohn – 1970/80 10-klassige POS. 1980/84 Fachschulstudium Lehrerin der unteren Klassen. 1984/87 POS "Erich Weinert" Halle (Lehrerin/FPL), 1987/90 Mitarbeiterin der Bezirksleitung der FDJ, 1990/92 Schülerfreizeitzentrum Halle-Neustadt, seit 1992 Konservatorium "G. F. Händel" Halle. 1982 SED-Mitgl., seit 1990 Mitgl. der PDS, 1993/97 Mitgl. des Landesvorst der PDS, 1993/95 Mitgl. des Stadtvorst. Halle der PDS. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Fraktionsvors.; Mitgl. im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

BULLERJAHN, Jens SPD

Elektroingenieur, 06313 Ahlsdorf – *15. 7. 1962 Halle; verh., 2 Kinder – 10-Klassen-POS. Lehre, Ausbildung zum Elektromonteur. Beschäftigung als Betriebselektriker. Studium Fachschule, Elektroingenieur, tätig als Ing. f. Prozessautomatisierung. Nov. 1989 SDP/SPD-Mitgl., 1. Wahlperiode Gemeinderat, Mitgl. Kreistag Eisleben. 2. Wahlperiode Kreistag Mansfelder Land, Vors. Ausschuss Wirtschaft, Verkehr. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates; Parl. Geschäftsführer der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen.

Wahlkreis 36 (Eisleben)



CZAJA. Rudi DVU

Stellwerker; 06766 Wolfen - *11. 2. 1939 Bitterfeld – 1953 Grundschule 8. Klasse. In einer Erwachsenen-qualifizierung den Berufsabschluss als Stellwerker erworben. 1954/95 Gleisbauer, Stellwerker/Fahrdienstleiter – Rangierleiter – Zugabfertiger und Ausbilder. Seit Juni 1995 im Vorruhestand, seit Febr. 1999 Rentner. – MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Dez. 1999 fraktionslos, seit Febr. 2000 Gast der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP, ab 13. März 2000 ordentliches Mitgl., Austritt aus der Fraktion am 27. Juli 2000, ab 28. Juli 2000 Gast der Fraktion DVU-FL, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, seit 1. Dez. 2000 ordentl. Mitgl.

Landesliste

Verstorben am 18. 8. 2001, Nachfolgerin > MdL Ingrid Spors



CZEKE, Harry PDS

Dipl.-Agraringenieur (FH): 39307 Genthin - *1, 4, 1961 Tangermünde; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1967/ 75 allgemein bildende Oberschule; 1975/79 Abitur. 1982/85 Studium an der Agraringenieurschule Zierow. 1985/90 Abteilungsleiter Rinderproduktion in der LPG Schlagenthin; seit 1990 Vorstandsvors. und Betriebsleiter der Agrargenossenschaft e. G. Schlagenthin. Bis 1996 Mitgl. der Gemeindevertretung Schlagenthin (Abgabe des Mandats). Vors. Reit- und Fahrverein e.V. Schlagenthin; Vors. für Zucht im Kreispferdesport- und Zuchtverein "Jerichower Land"; seit 1995/ 96 Kassenprüfer beim Kreissportbund "Jerichower Land". - MdL seit der 2. Wahlperiode (parteilos mit PDS-Mandat); Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.





Dr. DAEHRE, Karl-Heinz CDU

Dipl.-Chemiker: 39171 Langenweddingen - *11. 6. 1944 Langenweddingen; ev., verh., 1 Tochter - 1958 Grundschule. 1962 Abitur. 1964 Chemielaborant, 1969 Dipl.-Chemiker, 1983 Promotion zum Dr. rer. nat. 1969/ 91 Institut für Lacke und Farben, bis 1990 Laborleiter, 1990/91 Institutsleiter, Jan. 1990 Eintritt in die CDU: Dez. 1993/Okt. 1998 Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt. Seit 1990 Kreistagsmitgl., Mai 1990/Juni 1994 Kreistagspräsident, seit Juli 1994 stellv. Vors. des Kreistages, Sept. 1991/Juni 1994 Minister für Raumordnung, Städtebau und Wohnungswesen. - MdL seit der 1. Wahlperiode: Vors. des Ausschusses für Raumordnung und Umwelt, stelly. Vors. des Unterausschusses zur Lösung der Abwasserproblematik und Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen. Städtebau und Verkehr

Landesliste



DIRLICH, Sabine PDS

Dipl.-Lehrerin; 39218 Schönebeck – *27. 8. 1954 Loburg; gesch., 2 Söhne – 1971 Abschluss 10. Klasse POS, 1974 Abschluss Abitur mit Berufsausbildung, 1978 Abschluss Lehrerstudium. 1978/89 Lehrerin für Staatsbürgerkunde/Geschichte, 1989/91 stellv. Kreisvors. der PDS Wanzleben, 1992/94 Wahlkreismitarbeiterin. 1989/92 stellv. Kreisvors. der PDS, 1990/94 Mitgl. Kreistag Wanzleben, 1992/97 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt, 1994/98 Gemeinderatsmitgl., 1997/99 Mitgl. Kreistag Halberstadt – MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl.im Ausschuss für Arbeit. Gesundheit und Soziales.

Landesliste



DOEGE, Ronald SPD

Diplomlehrer; 06385 Aken - *10. 9. 1968 Köthen; ev; ledig - 1975/85 Besuch der POS in Aken, 1985/86 Erwerb der Hochschulreife. 1986/91 Diplomlehrerstudium an der PH Halle, 1991 Fortbildungskurs zum CAD/CAE Fachdozent, 1991/93 Schulassistent (ABM), seit 1993 Sachbearbeiter in der Stadtverwaltung Aken. 1993 Eintritt in die SPD, seit 1994 Mitgl. des Kreistages Köthen/Anhalt, Seit 1994 Vors. des Kreistages Köthen/Anhalt, seit 1994 Vors. des Jugendhilfeausschusses im Landkreis Köthen, seit 1994 Mitgl. des Sozialausschusses des Landkreistages Land Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen und im Unterausschuss Rechnungsprüfung.

Wahlkreis 24 (Zerbst)

ECKEL, Reiner SPD

Stahlbauschlosser; 06712 Zeitz – *19. 9. 1953 Köthen; verh., 2 Kinder – 1970 mittlere Reife, 1970/72 Berufsschule – Stahlbauschlosser (Facharbeiter). 1972/91 Schlosser und Schweißer, 1991/96 freigestellter Betriebsrat, 1996/98 pädagogischer Mitarbeiter, seit Mai 1998 ruhendes Arbeitsverhältnis. Vors. des Ortsvereins Zeitz der SPD. Seit 1994 Stadtrat in Zeitz. – MdL seit der 3. Wahlperiode; wirtschaftspol. Sprecher der SPD-Fraktion; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 47 (Zeitz)



Diplomlehrer Sport und Geschichte, Historiker, Dr. phil.: 38820 Halberstadt - *5, 6, 1951 Halberstadt: konfessionslos; verh., 3 Kinder - 1969 Zierpflanzengärtner, 1969 Abitur, 1974 Diplomlehrer, 1982/86 Aspirantur, 1986 Promotion Dr. phil, 1973/80 Lehrer, 1980/82 Lehrer SED-Bezirksparteischule, 1982/91 Akademie für Gesellschaftswissenschaft, 1991/98 Beauftragter für Behindertenpolitik der Bundestagsgruppe der PDS. Mitgl. in AG Behindertenpolitik der PDS, Mitgl. in AG Sport der PDS. 1984/89 stellv. Abt.-Ltr. Leichtathletik, Deutscher Versehrtensportverband (DVSV), 1990 Aktivensprecher DTSB, Präsident des DVSV, Mitgl. Präsidium DTSB, seit 1992 Vors. des Allgemeinen Behindertenverbandes in Deutschland e.V. (ABiD), seit 1999 Mitgl. im Arbeitsausschuss des Deutschen Behindertenrates und Mitgl. im Verbandsrat des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Recht und Verfassung; Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste

Dr. EICHLER, Wolfgang SPD

Dipl.-Physiker; 06114 Halle (Saale) – *4. 4. 1938 Halle (Saale); verh., 2 Söhne – Abitur 1956 an der EOS "Adolf-Reichwein" Halle. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1962 Diplom. 1962/92 Assistent/Oberassistent an der Sektion Physik der Martin-Luther-Univ., 1975 Promotion. Seit 1992 Referatsleiter in der Landeszentrale für polit. Bildung Sachsen-Anhalt. Seit März 1990 Mitgl. der SPD, Sprecher des Fachausschusses "Wissenschaft und Forschung" beim Landesverband der SPD. – MdL seit der 2. Wahlperiode.

Wahlkreis 19 (Aschersleben)

Ausgeschieden am 15. 1. 1999, Nachfolgerin > MdL Krimhild Fischer









ERNST, Wolfgang SPD

Dipl.-Ing.für chem. Apparate- und Anlagenbau; 39128 Magdeburg – *4. 3. 1951 Staßfürt; konfessionslos; verh., 3 Kinder – 1969 Abitur, 1974 Diplom. 1974/90 wiss. Mitarbeiter in der Industrieforschung der Magdeburger Armaturenwerke (MAW). Seit Dez. 1989 Mitgl. der SDP/SPD, 1990/96 Mitgl. im Stadtvorst. Magdeburg, 1992/94 und seit 1996 Vors. SPD-Ortsverein Magdeburg-Stadtfeld. – MdL seit der 1. Wahlperlode; Vors. des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft.

Wahlkreis 12 (Magdeburg III)



FELKE, Thomas SPD

Dipl.-Ing. für Bauwesen (FH); 06114 Halle (Saale) – *13. 4. 1963 Bernburg; verh., 1 Kind – 1981 Abitun, 1983/87 Studium in Dresden, Ingenieurschule für Verkehrstechnik, 1987/89 Fernstudium, Hochschule für Verkehrswesen Dresden. 1987/89 Brückenprüfer Bezirksdirektion des Straßenwesens Magdeburg; 1989/90 Technologe bei der Deutschen Reichsbahn, Direktion Halle. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen und im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 39 (Halle II)



FERCHLAND. Britta PDS

Krankenschwester, 39108 Magdeburg – *4, 4. 1967 Magdeburg, konfessionslos; ledig – 1973/83 POS der DSF "Juri Gagarin" in Magdeburg, 1983/86 Fachschule "Dr. Otto Schlein" Magdeburg mit Abschluss als examinierte Krankenschwester. 1986/89 Krankenschwester "Vereinigte Heime" Magdeburg, seit 1990 Krankenschwester im Institut für Blutspende und Transfusionswesen der Univ. Magdeburg, seit April 1993 Oberschwester. 1990/92 Mitgl. im Bundesvorst. der PDS. seit Sept. 1995 stellv. Landesvors. der PDS Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

FEUSSNER. Eva CDU

Lehrerin; 06648 Eckartsberga - *12. 3. 1963 Naumburg: kath.: verh., 2 Söhne - 1969/77 POS in Bad Bibra, 1977/81 EOS in Schulpforta, 1981/85 Studium an der PH Erfurt. Seit 1985 Lehrerin an der Sekundarschule in Eckartsberga. 1990 Eintritt in die CDU, Mitgl. Kreisvorstand Naumburg-Nebra später Burgenlandkreis, seit 1991 Vors, CDU-Ortsverband Eckartsberga, Mitgl. des Landesvorst. der CDU Sachsen-Anhalt. Seit 1994 Stadträtin in Eckartsberga, Vors. der Frauenunion im Burgenlandkreis, stellv. Landesvors. der FU (Frauen-Union) Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode; seit der 3. Wahlperiode bildungspol. Sprecherin der CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste



Dr. FIKENTSCHER, Rüdiger Facharzt, Hochschuldozent; 06108 Halle (Saale) - *30.

1. 1941 Probsthain; ev.; verh., 2 Kinder - 1959 Abitur, 1961/67 Medizinstudium. 1967/72 Facharztausbildung: 1972 Facharztanerkennung für HNO, 1967 Promotion A, 1974 Promotion B, 1981 Oberarzt an der Univ.-HNO-Klinik Halle, Dozent für HNO ab 1985. Seit 1989 SDP/SPD-Mitgl., Febr. 1990 Bezirksvors. der SPD Halle; März bis Okt. 1990 Volkskammerabgeordneter, seit Aug. 1990 Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt, 1990 bis Juli 1994 Vizepräsident des Landtages von Sachsen-Anhalt. Seit 1995 Bundesparteiratsvors. der SPD. – MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Juli 1994 Fraktionsvors, der SPD; Mitgl. des Ältestenrates

Wahlkreis 38 (Halle I)

FISCHER, Krimhild SPD

Industriekauffrau; 06618 Naumburg - *13. 12. 1950 Naumburg; verh., 1 Kind - 1967/69 Berufsausbildung zur Chemiefacharbeiterin in den Leuna-Werken, 1982/ 83 Qualifizierung zur Industriekauffrau im Möbelwerk Naumburg, 1985/Okt. 1991 tätig bei NARVA (GW Naumburg) als Leiterin Wirtschaftskontrolle und Kostenrechnung sowie als Hauptbuchhalterin. 1985/91 berufsbegleitendes Fernstudium Betriebswirtschaft. Nov. 1991/Jan. 1999 Verwaltungsleiterin beim Landesrundfunkausschuss für Sachsen-Anhalt. März 1990 Eintritt in die SPD. Seit 1991 Schöffin am Amtsgericht Naumburg, seit 1993 Mitgl. des SPD-Kreisvorst. Seit 1996 stelly. Vors. der Landesschiedskommission der SPD und seit 1997 stellv. Vors. des SPD-Ortsvereins Naumburg. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Finanzen, Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Wahlprüfungsausschuss, stelly. Vors. des Unterausschusses Rechnungsprüfung und Mitgl. im Zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform. Landesliste

Nachgerückt für MdL Dr. Eichler am 19. 1. 1999





FISCHER, Marion CDU

Unternehmerin; 06217 Geusa – *17. 7. 1951 Merseburg; ev.; verh., 1 Sohn – 1969 Abitur mit Berufsausbildung Chemielaborantin. 1969/73 Studium der Romanistik an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1973/75 Absolventenjahr als Französischlehrerin, 1975 Einstieg ins Familienunternehmen, heute Geschäftsführerin Fischer Anlagenbau GmbH Merseburg. Seit 1990 CDU-Mitgl. 1991 Vors. des Kreisverbandes der MIT der CDU/CSU, Mitgl. des Bundesvorst. der MIT der CDU/CSU, 1993 stellv. Bundesvorst. der CDU, 1996 Mitgl. des Wirtschaftsrates der CDU. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschus für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



FISCHER, Ute SPD

Ing. f. chem. Apparatebau, Erzieherin für Jugendheime; 06237 Leuna – *5. 5. 1943 Merseburg; ev., verh., 2 Kinder – 1961 Abitur, 1966 Ingenieur, 1981 Erzieherin. Ab 1964 tätig im VEB Leuna-Werke, ab 1972 im Lehrlingswohnheim der Leuna-Werke, ab 1990 kommunale Gleichstellungsbeauftragte des damaligen Landkreises Merseburg. Seit 1990 Mitgl. der SPD, seit 1991 Mitgl. des Landesvorst. und seit 1994 Mitgl. im Kreisvorst. der SPD. Seit 1991 Vors. der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen Sachsen-Anhalt. 1990/94 Mitgl. des Kreistages Merseburg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport und Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 44 (Merseburg)



GALLERT, Wulf PDS

Lehrer; 39539 Havelberg – *22. 6. 1963 Havelberg; konfessionslos; verh., 1 Kind – 10-klassige POS. 1979/83 Fachschulstudium am Institut für Lehrerbildung Magdeburg, 1988/90 Diplomstudium PH Leipzig, 1983/90 Lehrer, 1990/93 Politikstudium PH Magdeburg, Univ. Magdeburg. 1994 Leiter Jugendzentrum in Havelberg, 1990 Mitgl. Kreisvorst. PDS Havelberg, 1991/93 Kreisvors., 1990/94 Mitgl. Landesvorst., 1990/94 Mitgl. und Fraktionsvors. der PDS im Kreistag Havelberg, 1994/99 Mitgl. Kreistag Stendal. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates; Parlamentarischer Geschäftsführer der PDS-Fraktion; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen und im Zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

GÄRTNER, Matthias PDS

Student; 06886 Wittenberg – *18. 11. 1972 Wittenberg; ledig – 1989 Abschluss der 10-klassigen POS, 1991 Abitur am Lucas-Cranach-Gymnasium Wittenberg. 1992/93 Zivildienst. Sept./Dez. 1991 Wahlkreismitarbeiter MdL Prof. Dr. Lüderitz. Okt. 1993 Beginn Studium Politikwissenschaft Martin-Luther-Luniv. Halle-Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. der PDS, 1991/94 und 1996/97 Sprecher Kreisvorst. Wittenberg. Seit 1991 Mitgl. Jugendhilfeausschuss des Kreistages Wittenberg. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Fraktionsvors.; Mitgl. im Ausschuss für Inneres und im Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



GEBHARDT, Stefan PDS

Krankenpfleger; 06333 Hettstedt – *5. 3. 1974 Wippra; konfessionslos; ledig – 1990 Abschluss 10. Klasse (POS), 1996 Abschluss zum staatlich examinierten Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. 1996/98 Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Aschersleben. Seit 1994 1. Sprecher der "L.)-Die ROTfüchse" e.V., seit 1994 Mitgl. im PDS-Kreisvorst. Mansfelder Land, seit 1996 Sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Jugend, Kultur, Sport, Freizeit der Stadt Hettstedt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer, Mitgl. im Ausschuss für Kultur und Medien und im Petitionsausschuss.

Landesliste



GÜRTH. Detlef CDU

Klempner/Installateur, Kaufmann: 06449 Aschersleben - *11, 3, 1962 Aschersleben; ev.; verh., 1 Tochter - 10-Klassen-POS. 1978/80 Berufsausbildung Klempner/Installateur. 1987 Lehrausbilder. 1988 Mitarbeiter CDU-Kreisgeschäftsstelle. 1993/95 Geschäftsführer Gürth & Partner GbR. 1984 Eintritt in die CDU. 1985 CDU-Kreisvorst., 1990 CDU-Landesvorst. Mitgl. der Volkskammer, letzte Wahlperiode, 1992 Landesvorst. Mittelstandsvereinigung, seit 1994 stellv. Landesvors.. seit 1996 Landesvors. Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung, Kreisvors. CDU Aschersleben-Staßfurt, Mitgl. im Bundesfachausschuss Wirtschaft der CDU/CSU und im Landesfachausschuss Wirtschaft der CDU. Vors. Kreissportbund Harz-Börde. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der CDU-Fraktion; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.





HACKE, Horst CDU

Dipl.-Ing.; 39649 Mieste - *10. 10. 1951 Mieste; ev.; verh., 1 Kind - 1970 Abitur, 1976 Hochschulabschluss Maschinenbau. 1976/77 Bereichsleiter im VEB Polytherm Gardelegen, 1977/90 Produktionsleiter im VEB Holzverarbeitung Mieste, 1990/96 Geschäftsführer der Holzverarbeitung, Bauelemente und Montage GmbH Mieste, seit 1997 Selbstständiger Finanzwirt. 1990 Eintritt in die CDU. 1990 Mitgl. des Kreisvorst. der CDU Gardelegen, seit 1994 stellv. Kreisvors. der CDU, 1994 Fraktionsvors, der CDU-Kreistagsfraktion, 1998 stelly. Kreisvors, der CDU Altmarkkreis Salzwedel. 1990/94 Bürgermeister Gemeinde Mieste. - MdL seit der 3. Wahlperiode: Schriftführer: Mital. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.

Landesliste



HAJEK, Rosemarie SPD

Diplomlehrerin für Musik/Deutsch, 06869 Pülzig – *21. 3. 1951 Reinsdorf; konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1969 Abitur mit Berufsausbildung (Industriekaufrau) in Wittenberg. 1969/73 Pädagogikstudium an der Hri in Zwickau. 1973/90 Diplomlehrerin für Musik und Deutsch in Wittenberg und Cobbelsdorf. Bis 1989 parteilos. Dez. 1989 Gründungsmitgl. der SDP/SPD-Basigsruppen in den Landkreisen Wittenberg und Roßlau, 1990 Vors. SPD-Kreisverband Roßlau. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit 1992 Landesvors. der Arbeiterwohlfahrt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 25 (Gräfenhainichen-Roßlau)



HALUPKA, Helmut SPD

Diplomwirtschaftler, Bergbaumaschinist; 39307 Genthin – *3. 10. 1948 Jerichow; konfessionslos; verh., 1 Kind – 1967 Abitur mit Berufsausbildung. 1973 Diplom (Fernstudium). 1968/72 Ingenieur Betriebsorganisation, 1973/77 Planungsleiter, 1978/84 Ökonomischer Direktor, 1985/90 Betriebsdirektor und seit 1990 geschäftsführender Gesellschafter im Kreisbaubetrieb, jetzt Hoch- und Tiefbau GmbH Genthin. Seit Dez. 1989 SDP/SPD-Mitgl. Seit 1994 Stadtrat in Genthin; Vors. des Stadtrats, Vors. des Finanzausschusses. 1974/90 Vors. bz.w. Sekretär (ehrenamtlich) des Kreisverbands VKSK. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Wahlkreis 05 (Genthin)

Dr. HEIN. Rosemarie PDS

Lehrerin, Kunstwissenschaftlerin; 39114 Magdeburg - *17. 1. 1953 Leipzig; verh., 2 Kinder - Abitur, Hochschule PH Dresden bis 1975, 1975/80 Lehrerin an der EOS Oschersleben, Bis 1982 Tätigkeit in der SED-Kreisleitung als Mitarbeiterin. 1982/86 Aspirantur am Institut für Kultur- und Kunstwissenschaften an der Akademie für Gesellschaftswissenschaften, Dissertation zum Thema Krieg und Frieden in der bildenden Kunst. Ab 1986 Arbeit in der Kulturabteilung der SED-Bezirksleitung Magdeburg, ab 1988 als Abteilungsleiterin. Seit 1976 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. Vor 1989 versch. ehrenamtl. Wahlfunktionen in FDJ und SED. Ab März 1990 Bezirksvors. der PDS, Aug. 1990 bis Sept. 1995 stelly. und seit Sept. 1997 Landesvors. (Ehrenamt). - MdL seit der 1. Wahlperiode: stellv. Vors. des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft und Mital, im Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



HELMECKE. Kerstin FDVP

Lebensmittel-Fachverkäuferin; 39130 Magdeburg - *12. 11. 1960 Klötze; konfessionslos; gesch., 2 Kinder - 1967/77 Besuch der 10-klassigen POS. 1977/79 Fachverkäuferin für Waren des täglichen Bedarfs, 1979/98 Fachverkäuferin Lebensmittel. 1980/87 Maschinistin bei der Freiwilligen Feuerwehr Salzwedel. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP. Schriftführerin; stellv. Vors. des Ausschusses für Petitionen und Mitgl. in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

Landesliste



Dr. HEYER, Jürgen SPD

Jurist, Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, 39104 Magdeburg – *15. 12. 1944 Peckelsheim/Westfalen; ev.; verh, 1 Tochter – 1964 Abitur in Essen, 1966/70 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Berlin, 1970 erstes Staatsexamen, 1975 zweites Staatsexamen, 1984 Promotion. 1975/89 Richter in Berlin, 1988/91 Senatsverwaltung für Justiz in Berlin, 1991/92 Justizministerium Brandenburg, 1992/94 Ministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Brandenburg, seit Juli 1994 Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr Sachsen-Anhalt. Seit 1972 Mitgl. der SPD, seit 1972 Mitgl. der ÖTV, seit 1984 Mitgl. der IG BAU. – MdL seit der 3. Wahlperiode.

Wahlkreis 03 (Havelberg-Osterburg)





HOFFMANN, Michael SPD

Funkmechaniker, Verwaltungsfachwirt, Betriebswirt, 39116 Magdeburg - '5 2. 1961 Zörbig, kath.; verh., 4 Kinder – 1977 POS 10. Klasse, 1980 Funkmechaniker. Geschäftsführer, 1996 Verwaltungsfachwirt, 1998 Betriebswirt. Jan. 1990 Eintritt in die SDP/SPD, 1990/94 Mitgl. der Stadtverordnetenvers. Magdeburg, seit 1990 Mitgl. in der SGK e. V. und seit 1997 stellv. Landesvors., seit 1991 Mitgl. in den Fachausschüssen für Finanzen und für Kommunalpolitik des SPD-Landesverb. Seit 1994 Vors. Verein zur Förderung der Magdeburger Kinderheime e. V., Gründungsmitgl. Interessengemeinschaft Sudenburg e. V., Mitgl. Förderverein "Bürger für Magdeburg" e. V., Mitgl. Deutsch-Amerikanische Vereinigung der Landesparlamente – Partnerschaft der Parlamente e. V. und Präsident des 1. TennisClus Magdeburg im MSV 90 e. V. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Zeitw. Ausschusses Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform, Mitgl. im Ausschuss für Inneres.

Wahlkreis 13 (Magdeburg IV)



HOFFMANN, Peter PDS

Ing.-Ökonom; 06842 Dessau – *29. 11. 1953 Dessau; konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1970 POS 10. Klasse, 1982 Fachschule, Ing.-Ökonom. 1990/94 Stadtverordneter Dessau, 1996/Juni 1999 Stadtvorstandsmitgl. der PDS Dessau. Seit 1990 Vors. Behindertenverband Dessau, 1994/Juni 1999 Vors. Behindertenbeirat Dessau, 1991/95 Schwerbehindertenvertrauensmann Waggonbau Dessau. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



Dr. HÖPPNER, Reinhard SPD

Mathematiker, Ministerpräsident; 39128 Magdeburg – '2. 12. 1948 Haldensleben; ev.; verh., 3 Kinder – POS und EOS in Prösen bzw. Elster werda, Abitur. Ausbildung zum Elektromonteur. Mathematikstudium, Promotion. 1971/89 Lektor im Akademie-Verlag, Berlin. 1989 Beitritt zur SDP/SPD, stellv. Landesvors. der SPD Sachsen-Anhalt, Mitgl. im Bundesvorst. der SPD. Abgeordneter und Vizepräsident in der ersten demokratisch gewählten Volkskammer. Seit Juli 1994 Ministerpräsident von Sachsen-Anhalt. – MdL. seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 Vors. der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 11 (Magdeburg II)

JEZIORSKY, Klaus-Jürgen CDU

Elektroingenieur, Finanzkaufmann, 39245 Pretzien - 2. 1. 1951 Beendorf; ev; verh., 2 Kinder - Abitur. E.-Monteur, Finanzkaufmann, Studium, Elektroingenieur. Nach der Armeezeit Ausbildung zum Finanzkaufmann. Tätigkeit in der Industrie- und Handelsbank Haldensleben. Ab 1974 Tätigkeit in der Energieversorgung Schönebeck. Seit der Kommunalwahl Mitgl. des Kreistages Schönebeck und Landrat im Landkreis Schönebeck. Seit Febr. 1990 Mitgl. der CDU. - Mdl. seit der 1. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Inneres, stellv. Vors. des zeitw. Ausschusses Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform und Mitgl. der Parlamentarischen Kontrollkommission.

Landesliste





JÜNGLING, Burker-Wieland SPD

Sicherheitsberater; 06188 Oppin – *7. 1. 1943 Ilmenau; verh., 5 Kinder – 1963 Abitur. 1967 Kriminalmeister. 1963/66 Polizeibeamter in Hamburg, 1967/69 Kriminalbeamter in Hamburg, 1969/91 ltd. Angestellter bei FORD in Köln, seit 1991 Berater in Sicherheitsfragen. 1994 Eintritt in die SPD im Saalkreis, 1995/99 Kreisvors., 1997/98 Vors. der Arbeitsgemeinschaft der Selbstetändigen (AGS) in der SPD. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Unterausschuss Rechnungsprüfung und im Wahlprüfungsausschuss.

Wahlkreis 37 (Saalkreis)

KACHEL, Bianka SPD

Dipl.-Lehrerin; 06507 Bad Suderode – *30. 7. 1944 Preußisch Holland/Ostpreußen; konfessionslos; verh., 2 Töchter – 1951/61 Mittelschule, 1961/64 Institut für Lehrerbildung/Unterstufenlehrerin, 1979/83 Dipl.-Lehrerin 1964/66 Erzieherin, 1966/73 Unterstufenlehrerin und Hortnerin, 1973/93 Lehrerin and er Sonderschule. 1992/93 Unterbezirksvors. "Harz", seit 1993 SPD-Kreisvors. Quedlinburg, 1990/93 1. Beigeordnete des Bürgermeisters Bad Suderode, 1993/94 Bürgermeisterin Bad Suderode. Seit 1994 Vors. des Kulturvereins "Freundeskreis Alte Kirche", Vors. "Harzer Förderkreis e.V. Stolberg". – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und im Ausschuss für Kultur und Medien.

Wahlkreis 33 (Ballenstedt)





KANNEGIESSER, Dieter DVU

Kaufmann, Rentner: 06188 Braschwitz - *2, 12, 1937 Halle (Saale); verh. - 1944/52 Volksschule. 1952/54 Maurerlehre, 1954/62 Maurer, 1962 Umschulung zum Kellner, 1965 Abschluss der 10-klassigen POS, 1968 Serviermeister. 1969/72 Fachschule mit Abschluss als Lehrerfür Hotel- und Gaststätten wesen, 1978/80 Konsum-Fachschule, 1972/89 in Prüfungskommissionen für Kellner, Köche und Gaststättenleiter tätig. 1989 Kaufmann. 1998 Rentner. 1997 Mitgl. des DVU-Landesvorst., seit April 1999 Vors. der DVU in Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 3. Wahlperiode: gewählt über die Liste der DVU, ab Jan. 2000 fraktionslos. Seit 14. Febr. 2000 Mital, der Fraktion DEUTSCHE VOLKS-UNION - FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, Vors. dieser Fraktion. Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen, im Unterausschuss Rechnungsprüfung und im Ausschuss für Wohnungswesen. Städtebau und Verkehr.

Landesliste



KASTEN, Ulrich PDS

Dipl.-Ing. agr., Fachschulpädagoge; 38820 Halberstadt 10. 1. 1950 Halberstadt; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1968 Abitur mit Berufsausbildung (Maschinenbauer), 1972 Agrotechniker, 1976 Studium der Agrarwissenschaften an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1990 Postgradualstudium Fachschulpädagogik an der Univ. Leipzig. Landarbeiter bis 1972, Anbauberater Getreidewirtschaft Dresden bis 1978, Aufbauleiter Landwirtschaftsmuseum für den Bezirk Halle am Burg- und Kreismuseum Querfurt bis 1982, Lehrer an der Kreislandwirtschaftsschule Dresden bis 1987, Fachschullehrer an der Agraringenieurschule für Versuchswesen in Quedlinburg bis 1992, Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Umweltbildung und -erziehung Nationalpark Hochharz bis 1994. - MdL seit der 2. Wahlperiode: Mitgl. im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt, im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik und im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



KAUERAUF, Inge SPD

Fachlehrerin f. Biologie u. Chemie, 06895 Zahna – *24.7. 1939 Bernburg, verh., 3 Kinder – Bis 1955 Grundschule und erweiterte Oberschule, 1955/58 Berufsschule – Lehre als Drogistin, 1958/63 Studium – Abschluss als Fachlehrerin für Biologie u. Chemie. 1963/90 Fachlehrerin für Biologie und Chemie in Wittenberg und Zahna. Febr/März 1990 Gründungsmitgl. des SPD-Ortsvereins Zahna. Mai 1990/94 Stadtverordnete und hauptamtliche Bürgermeisterin in Zahna. Seit 1997 stellv. Vors. der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD Sachsen-Anhalt. – Mdl. seit der 2. Wahlperiode, Mitgl. des Ältestenrates, Mitgl. im Ausschuss für Inneres, im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und in der Parl. Kontrollkommission.

Wahlkreis 27 (Jessen)

Dr. KEITEL, Klaus CDU

Dipl.-Wirtschaftler, 06.114 Halle (Saale) - '5. 2. 1939 Naumburg; ev.; verh., 3 Kinder - 1953/57 Oberschule Franckesche Stiftungen Halle. Fachschule Finanzwirtschaft Gotha. Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Promotion A Dr. rer. oec., 1963/67 Deutsche Notenbank Halle, 1967/90 Zucker- und Stärkeindustrie Halle. Jan. 1990 journalistische Tätigkeit beim Reformhaus Halle, Sitz am Runden Tisch des Bezirks Halle, Rat des Bezirks/Bezirksverwaltungsbehörde Halle im Auftrag des Runden Tisches März/Nov. 1990, Regierungsbevollmächtigter Bez. Halle ab Mai 1990, stellv. Landesbeauftragter für Sachsen-Anhalt. Seit Mai 1990 Mitgl. der CDU. - MdL seit der 1. Wahlperiode, 1990/98 Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt, stellv. Vors. des Ausschussesfür Finanzen und Vors. des Unterausschusses Rechnungsprüfung.

Landesliste



KNÖFLER. Barbara PDS

Ingenieur für Lebensmitteltechnologie, Verwaltungsdiplom; 06484 Quedlinburg - *21. 8. 1957 Aschersleben; konfessionslos; verh., 2 Kinder - 10-klassige POS. 1974/76 Berufsausbildung als Lebensmittellaborantin, Ingenieur für Lebensmitteltechnologie, 1974/82 angestellt im Fleischkombinat Quedlinburg, 1982/93 LandratsamtQuedlinburg. 1986 Sprachkundigenprüfung-B-Russisch, 1986/89 Jurastudium an der Humboldt-Univ. Berlin, (Wendewechsel), 1989/92 Jurastudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1992/95 Verwaltungsdiplom an der Wirtschafts- und Verwaltungsakademie Halle. 1976/89 SED-Mitgl., seit 1990 Mitgl. der PDS. Seit 1978 Stadträtin in Quedlinburg. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Petitionen, Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste



Dr. KÖCK. Uwe-Volkmar PDS

Diplom-Biologe; 06120 Halle (Saale) – *14. 7. 1953 Bitterfeld; konfessionslos; verh., 2 Söhne – 1972 erweiterte Oberschule, Abitur, 1974/79 Studium – Abschluss Diplom-Biologe. 1979/82 Forschungsstudium. 1982 Promotion Dr. rer. nat., 1982/91 wiss. Assistent. Seit 1991 selbstständig, Geschäftsführer. 1986/88 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, seit 1990 Stadtrat in Halle. – MdL seit der 3. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Raumordnung und Umwelt, Mitgl. im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik, Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".





KOEHN. Gottfried SPI

Maschinenbauing.; 06110 Halle - *16. 1. 1948 Großmuckrow: ev.: verh... 2 Söhne – Abitur. Facharbeiterbrief. Schlosser, 1966/68 Theologiestudium Univ. Jena, 1968/ 69 U-Haft beim MfS in Gera, anschl. Exmatrikulation. 1971/76 Fernstudium, Dipl. Ing. (FH) für Schwermaschinenbau. 1969/75 Bau- und Hebezeugschlosser WBK Gera und Halle. 1975/77 Gruppenleiter Technologie. 1977/79 Abteilungsleiter WBK Halle, 1979/83 Hauptabteilungsleiter, 1983/88 stellv. Produktionsleiter Betonfertigteilwerk Halle-Merseburg, 1988/90 Leiter Aufbaustab "Rekonstruktion". 1990/92 techn. Leiter/Leiter Planung. 1992/93 Leiter Instandhaltung und stellv. techn. Leiter der Halleschen Beton- und Bewehrungsbau GmbH, 1994/96 techn, Leiter, Seit 1996 Projekting, bei RWE AQUA GmbH. Mitgl. Stadtvorst. SPD Halle. Seit 1990 Mitgl. Stadtrat Halle (Saale). Stellv. Vors. AWO-Kreisverband Halle. Mitgl. Beirat Bundesbeauftragter f. d. Überprüfung der Stasiunterlagen. – MdL seit der 3. Wahlperiode: stelly, Vors, Ausschuss für Inneres, Mitgl. Ausschuss für Raumordnung und Umwelt, im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik und im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr. Wahlkreis 42 (Halle V)



KOLDE. Werner DVU

Dreher; 38871 Drübeck - *11. 3. 1947 Drübeck; gesch. - 1953/63 POS. Abschluss mittlere Reife. 1968 Facharbeiterabschluss als Dreher, 1968/90 als Produktionsarbeiter in verschiedenen Bereichen tätig. Zwischenzeitlich arbeitslos. 1995 ABM und Fortbildungslehrgang, 1997 arbeitslos, 1964/65 aus politischen Gründen inhaftiert. Dadurch schwere Behinderungen in Ausbildung und Beruf. Als Verfolgter des SED-Systems 1992 durch Gerichtsurteil strafrechtlich rehabilitiert. 1997 beruflich rehabilitiert. 1991 Eintritt in die DVU; seit 1996 Mitgl. des Landesvorst. 1997 Kreisvors. - MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Febr. 1999 fraktionslos. Seit 14. Febr. 2000 Mitgl. der Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION - FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, stelly, Vors. dieser Fraktion, Mital, im Ausschuss für Inneres, im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

Landesliste



KRAUSE, Gerda PDS

Diplomlehrerin; 39638 Gardelegen – 13. 7. 1947 Berlin-Pankow; konfessionslos; verh., 2 Töchter – 1966 Abitur(Reifeprüfung), 1966 Facharbeiterbrief als Spitzendreherin, 1970 Hochschuldiplom. 1970/78 Lehrerin, 1979/81 stellv. Direktorin für außerunterrichtliche Tätigkeit, 1980/82 Kreisschulinspektorin, 1982/83 stellv. Direktorin für außerunterrichtliche Tätigkeit, 1983/Dez. 1990 Direktorin, 1990/94 Lehrerin. Unterschiedliche Funktionen in der Schulparteiorganisation. 1990/92 Mitgl. des PDS-Cebbetsvorst., 1992/94 Mitgl. des PDS-Landesvorst. – MdL seit der 2. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

KRAUSE, Hans-Jörg PDS

Dipl.-Agr.-Ingenieur, 29410 Salzwedel. – *28. 1. 1954 Packebusch; konfessionslos; verh., 3 Kinder – 1970/73 Lehre als Agrotechniker, 1973 Abitur mit Facharbeiterabschluss, 1973/76 Soldat auf Zeit, 1976/80 Studium an der Karl-Marx-Univ. Leipzig, Abschluss Dipl.-Agr.-Ing. 1979/80 Praktikant LPG (T) Pretzier, 1980/82 Abteilungsleiter in der Abteilung Land- und Nahrungsgüterwirtschaftbeim Rat des Kreises Salzwedel, 1982/90 Leiter des Fachorgans für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft. 1973/89 Mitgl. der SED, seit 1990 der PDS. 1984/90 Abg. des Kreistages Salzwedel, Mandat der VdgB. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Ausschuss für Finanzen und im Unterausschuss Rechnungsprüfung.

Landesliste



KÜHN, Lutz SPD

Dipl.-Ing.; 06618 Naumburg - *28. 7. 1951 Naumburg; ev.; verh., 1 Kind – Dreherlehre. Abitur an der EOS Naumburg, Studium Technologie der Metall verarbeitenden Industrie an der TH Chemnitz. Konstrukteur im Werkzeugmaschinenbau, Industrieforschung im Wissenschaftsbereich Tribologie, Projektvorbereitungsingenieur für Automatisierungstechnik. Mitarbeiter der Stiftung Kulturfonds, seit 1994 Vorstandsvors. der Landesmedienanstalt Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Leiter des Arbeitskreises Kultur und Medien der SPD-Fraktion; stellv. Vors. des Ausschusses für Kultur und Medien.

Wahlkreis 46 (Nebra)



Diplomlehrer: 06128 Halle (Saale) - *21, 9, 1948 Quedlinburg; ev.; verh. - 1967 Abitur an der EOS Aschersleben, 1967 Betriebsschlosser, 1967/71 Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Diplomlehrer Math./Physik. 1978/79 Teilstudium Betriebswirtschaft (Gasthörer) mit Prüfung, nach Studium Lehrer in Aschersleben, vorübergehend Mitarb. in CDU, 1977/90 Mitarbeiter, später Fachgebietsverantwortlicher für Softwareentwicklung im Bereich Forschung und Projektierung des Braunkohlekombinates Bitterfeld, 1990/94 Beigeordneter für Bildung und Kultur der Stadt Halle. CDU-Mitgl. seit 1970, 1989/90 Mitgl. Parteivorst. der CDU, seit 1990 versch. Funktionen auf Kreisebene in der CDU, Vors. Ortsverband der CDU Halle-Süd. 1988/93 Mitgl. Gemeindekirchenrat u. Kreissynode, 1992/97 Mitgl. Direktorium der Franckeschen Stiftungen, seit 1994 Mitgl. im Kuratorium der Gesellschaft der Freunde der Halleschen Philharmonie. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Wahlprüfungsausschuss und im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft. Landesliste







Dr. KUPPE, Gerlinde SPD

Dipl.-Chemikerin, Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales: 06120 Halle (Saale) - *19, 10, 1945 Görlitz; verh., 3 Kinder - Grundschule und erweiterte Joliot-Curie-Oberschule in Görlitz. Chemieund Forschungsstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, Promotion zum Dr. rer. nat.; wiss. Universitätsassistentin, wiss. Mitarbeiterin in der industriellen, biotechnologischen Forschung; Laborleiterin an der Medizinischen Fakultät Halle; 1991 Habilitation. Seit 1989 Mitgl. der SDP/SPD und Mitgl. Landesvorst, März/Okt. 1990 Mitgl. Volkskammer. Von Juli 1994 bis Mai 1998 Ministerin für Arbeit, Soziales und Gesundheit, seither Ministerin für Arbeit. Frauen, Gesundheit und Soziales. Mitgl. der AWO, des Kinderschutzbundes und im Marburger Bund. - MdL seit der 1. Wahlperiode; 1990/94 stellv. Vors. der SPD-Landtagsfraktion und Vors. des Ausschusses für Arbeit und Soziales der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 41 (Halle IV)



LEPPINGER, Anette SPD

Damenmaßschneidermeisterin; 38820 Halberstadt – *4.7. 1951 Halberstadt; verh., 2 Kinder – 10-klassige Oberschule. 1968/70 Lehre Damenmaßschneiderin, 1981/90 selbstständige Handwerksmeisterin. Bis 1989 partiellos. Nov. 1989 Gründungsmitgl. der SDP Halberstadt, stellv. Vors. SPD-Kreisverband Halberstadt. 1990 Mitgl. Stadtverordnetenvers. Halberstadt, seit 1994 Mitgl. Stadtrat Halberstadt, 2. stellv. Präsidentin. Kreisvors. AWO Halberstadt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Inneres, im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik. Vors. der Parl. Kontrollkommission.

Wahlkreis 15 (Halberstadt)



LIEBRECHT, Brunhilde CDU

Medizinisch-technische Fachassistentin für Hämatologie; 06128 Halle (Saale) - *23. 3. 1953 Halle; ev.; verh., 2 Töchter - 1971 Abitur, anschließend praktisches Jahr, 1972/74 Medizinstudium, 1974/77 im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung Ausbildung zur med.-techn. Laborassistentin, 1979/80 Fachassistentin für Hämatologie. 1974/83 Poliklinik Süd (Bergmannstrost) und 1983/89 an der II. Medizin. Klinik der MLU Halle im Bereich Klinikum Kröllwitz tätig. Seit Herbst 1989 hauptamtl. tätig in der CDU-Kreisgeschäftsstelle Halle, seit Aug. 1990 Landesgeschäftsführerin der Frauen-Union Sachsen-Anhalt, seit Jan. 1993 Referentin in der CDU-Landtagsfraktion Sachsen-Anhalt. Mitgl. der CDU seit 1989, seit 1990 stellv. Kreisvors. der FU Halle, seit 1993 Mitgl. Kreisvorst. CDU Halle, seit 1997 Beisitzerin im Bundesvorst, der FU, seit 1990 Mitgl. Landesfachausschuss "Frau, Familie, Gleichstellung". Mitgl. Deutscher Kinderschutzbund e.V. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport. Landesliste

LINDEMANN, Elke SPD

Handelsökonomin; 39218 Schönebeck – *29. 5. 1943 Halle; ev.; verh., 2 Kinder – Grundschule in Halle, anschl. Mittelschule, mittlere Reife. Berufsausbildung als Handelskaufmann. 1966/70 Studium an der Fachschule für Binnenhandel Dresden. 1973/90 Mitarbeiterin in der Kreisverwaltung Schönebeck, Abteilung Energie. Parteilos bis Jan. 1990, seitdem Mitgl. der SPD. März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Seit Mai 1990 Kreistagsabgeordnete. Mitgl. Kreisvorst. AWO Schönebeck. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 20 (Schönebeck)



LUDEWIG. Christa CDU

Realschullehrerin; 39365 Eilsleben - *24. 12. 1953 Dransfeld; ev.-luth.; ledig - 1973 Abitur, 1979/80 Ausbildung zur Substitutin bei Hertie AG, 1984 1. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen, Univ. Göttingen, 1984/85 Lehramtsanwärterschaft im Regierungsbezirk Lüneburg, 1985 2. Staatsexamen für das Lehramt an Realschulen. 1986/88 Sekretärin der Geschäftsleitung der Deutschen Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt, 1988/91 verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation im Arbeitsbereich "Arbeit und Technik", 1991/ Juli 1998 Lehrerin Sekundarschule Eilsleben, Seit 1993 Ortsverbandsvors. Eilsleben, seit 1995 Kreisvorstandsmital, der Börde-Union, seit 1995 Kreisvors, des CDU-Kreisverbandes Börde. - MdL seitder 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuss für Petitionen.

Landesliste



MEINECKE, Friedel SPD

Diplomlandwirt/Fachschullehrer; 06408 Biendorf
16. 11. 1943 Bielen: gesch., 2 Kinder – 1950/58 Grundschule, 1958/62 EOS-Abitur, 1962/68 Studium Landwirtschaftswissenschaften an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1977 Fachschulpädagogik an der Karl-Marx-Univ. Leipzig. 1968/70 Institut für Getreideforschung Bernburg-Strenzfeld, ab 1971 Fachschulehrer an der Agraringenieurschule Biendorf/bzw. Fachschule für Agrar- und Hauswirtschaft Biendorf, Bis 1990 parteilos, seit Febr. 1990 SPD-Mitgl., seit Juni 1990 Kreistagsabgeordneter, stellv. Fraktionsvors. 1991/93 SPD-Unterbezirksvors. Börde-Anhalt. Seit 1997 Vors. des SPD-Kreisverbandes Bernburg. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Wahlkreis 22 (Bernburg)





MERTENS, Horst FDVP

Forstarbeiter; 39291 Reesdorf – *9. 3. 1941 Drewitz; ledig – Besuch der Volksschule bis 1955, anschließend landwirtschaftliche Berufsschule bis 1957. Bis zur Zwangskollektivierung im Jahre 1960 im elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb als Landarbeiter tätig. 1960/61 Lagerarbeiter, bis 1965 Siloarbeiter. 1966 Kraftfahrer. 1966/77 Maschinenarbeiter. Anschließend bis 1996 Forstarbeiter. Umschulung zum Pflasterer. 1997/98 Gemeindearbeiter (ABM). – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP. Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landesliste



METKE, Rainer SPD

Gewerkschaftssekretär: 38829 Harsleben - *30. 5. 1953 Hannover; konfessionslos; verh., 1 Kind - 1969 Realschulabschluss, 1969/72 Ausbildung zum Großund Außenhandelskaufmann, anschl. Grundwehrdienst, 1974/80 kaufm. Angestellter Touristik Union International Hannover. 1980/81 Ausbildung zum Gewerkschaftssekretär in Göttingen, 1981/85 Gewerkschaftssekretär in der Bezirksverwaltung Hameln der HBV, 1985 2. Bevollmächtigter der Verwaltungsstelle Goslar der IG Metall, 1990 Leiter Informationsund Beratungsbüro der IG Metall in Wernigerode/ Halberstadt. 1991 Wahl zum 1. Bevollmächtigten (Geschäftsführer) der IG Metall Verwaltungsstelle Halberstadt, Seit Mai 1985 Mitgl, der SPD, Mitgl, im Landesfachausschuss Wirtschaft. Mitgl. versch. berufsständischer Einrichtungen. Ehrenamtl. Richter am Landesarbeitsgericht Halle. Mitgl. der Gustav-Heinemann-Initiative. - MdL seit Juni 1995; Vors. des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 17 (Wernigerode)



MEWALD, Sonja CDU

Med. Kosmetikerin, Friseur; 39435 Groß Börnecke – *1. 5. 1945 Magdeburg; ev.; verh., 2 Kinder – 1963 Abitur, 1965 Facharbeiter Friseur Magdeburg, 1971 med. Fachschule Halle "Staatl. anerk. med. Kosmetikerin". 1965/68 Friseur (Angest.), 1971 Arbeit als med. Kosmetikerin, 1975 Leitende med. Kosmetikerin, Lehrausbildung, seit 1983 selbstständig. Bis 1990 Mitgl. des Kreistages Staßfurt, 1997 Mitgl. der CDU, Vorstandsmitgl. des Wirtschaftsrats der CDU Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

MIKSCH. Torsten fraktionslos

Zimmermann; 06268 Langeneichstädt – *1. 2. 1965 Merseburg; kath, verh., 2 Kinder – 1971/81 polytechnische Oberschule. 1981/83 Lehre als Zimmermann, Abschluss mit Gesellenbrief. Tätig als Zimmermann in der Steinfelder Bau AG, danach arbeitslos. April 1999 Beitritt zur VR (Vereinigte Rechte), Landesbeauftragter der VR. – MdL seit der 3. Wählperiode; gewählt über die Liste der DVU, seit Febr. 1999 fraktionslos. Mitarbeit im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Landesliste



MITTENDORF, Madeleine-Rita SPD

Industriekauffrau, Diplom-Lehrerin Russ./Deutsch; 39340 Haldensleben – *2. 5. 1950 Magdeburg; gesch., 1 Kind - 1966 Abschluss 10. Klasse POS mit erweitertem Russischunterricht, 1969 Berufsausbildung mit Abitur; Industriekauffrau, 1973 Studium an der PH Magdeburg - Abschluss als Diplom-Lehrerin für Russisch/Deutsch, 1973/76 Lehrerin POS "Hermann Danz" in Magdeburg, 1976/93 wiss. Mitarbeiterin PH Magdeburg im Bereich Methodik des Russischunterrichts, 1993/94 wiss. Mitarbeiterin Akademisches Auslandsamt an der Univ. Magdeburg. 1995 stellv. Landesvors. ASF (Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen), 1997 stellv. Vors. SPD-Ortsverein Haldensleben, stelly, Landesvors, der GEW, - MdL seit der 2. Wahlperiode; Schriftführerin; Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und im Wahlprüfungsausschuss.

Wahlkreis 07 (Haldensleben)



MOKRY, Mirko FDVP

EIB-Lokführer; 06449 Schadeleben – *11. 9. 1978 Aschersleben; ledig – 1985/89 Grundschule Nachterstedt, 1989/95 Sekundarschule Nachterstedt (Realschulbildung). 1995/96 Ausbildung zum Industriemechaniker, 1996/98 Ausbildung zum Eisenbahner im Betriebsdienst – Spezialisierung zum Lokführer. Seit Febr. 1999 EIB-Lokführer. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP. Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, im Ausschuss für Raumordung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.





MONTAG, Horst DVU

Fahrlehrer; 39124 Magdeburg – *21. 1. 1944 Jena; verh. – 8 Jahre Grundschule. 2 Jahre Abendschule. 1976 Abschluss der 10. Klasse. 1958/61 Fleischerlehre mit Facharbeiterabschluss. 1961/63 Lokheizer. 1963/64 aus politischen Gründen inhaftiert (SED-Unrecht). Anschließend bis 1976 Berufskraftfahrer. 1976/93 Fahrlehrer. 1980 Abschluss als Meister für Transportumschlag und Lagerung. – MdL seit der 3. Wahlperiode; gewählt über die Liste der DVU, ab Febr. 1999 fraktionslos. Seit 14. Febr. 2000 Mitgl. der Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION – FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION, bis Jan. 2001 Parl. Geschäftsführer dieser Fraktion.

Landesliste



Dr. NEHLER, Uwe SPD

Facharzt für Allgemeinmedizin; 39175 Biederitz – *6. 2. 1946 Ilsenburg; konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1953/63 allgemein bild. Schulen/polytechn. und erweiterte Oberschule, 1963/65 Volkshochschule/ Abendschule – Abitur, 1965/72 Studium Humanmedizin – Assistenzarzt, 1972/77 Facharztausbildung – Facharzt für Allgemeinmedizin. 1972 Staatsexamen/ Approbation als Arzt, 1972/74 Arzt bei der NVA der DDR/Leiter eines Med.-Punktes, Facharztausbildung, 1977/90 Facharzt-Tätigkeit, Leiter eines Ambulatoriums. Bis 1989 parteilos, ab Dez. 1989 SDP/SPD, 1976/89 Gemeindevertreter in der Gemeinde Groß Ammensleben, seit 1994 Gemeinderat in Biederitz. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales und Mitgl. im Ausschuss für Petitionen.

Wahlkreis 06 (Burg)



OLEIKIEWITZ, Peter SPD

Dipl.-Ingenieurgeologe; 39171 Dodendorf - * 20. 1. 1946 Dorfchemnitz; verh., 2 Kinder - Bis 1962 10-klassige Oberschule in Kroppenstedt/Gröningen. Bis 1964 Bohrwerksdreherlehre im SKET Magdeburg, 1966 Abitur in Halle, Studium bis 1971 an der Bergakademie Freiberg, danach bis 1990 Geologe in der Bezirksstelle für Geologie Magdeburg, März/Okt. 1990 Mitgl. der Volkskammer. Kreisvors. der SPD Bördekreis. 1990/ 94 Gemeinderatsmitgl. in Dodendorf. Vorstandsvors. der Stiftung Umwelt- und Naturschutz Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der SPD-Fraktion; Vors. Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt", Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und Vors. des Unterausschusses zur Lösung der Abwasserproblematik.

Wahlkreis 21 (Wanzleben)

Dr. PASCHKE, Helga PDS

Physiotherapeutin, Diplomgesellschaftswiss., Dr. phil.: 39524 Klietz - *24. 9. 1953 Storkow/M.: konfessionslos; verh., 2 Kinder - 1970 Abschluss polytechnische Oberschule, 1974 Fachschulabschluss als Physiotherapeutin. 1985 Hochschulabschluss Diplomgesellschaftswissenschaftlerin, 1987 Promotion Dr. phil. (Sozialpsychologie). 1970 Tätigkeit als Physiotherapeutin in verschiedenen medizinischen Einrichtungen. 1985/87 wiss. Assistentin Gewerkschaftshochschule Lehrstuhl Philosophie. 1987/90 Dozentin für Psychologie und Wissenschaftsmethodik. Militärwissenschaftl. Institut. 1992 Dozentin für Erwachsenenbildung, 1994/98 Wahlkreismitarbeiterin, Seit 1972 Mitgl. der SED, 1990 PDS. 1990/94 Mitgl. des Kreistages Havelberg, Seit 1994 Fraktionsvors, PDS-Kreistagsfraktion Stendal und Gemeinderatsmitgl. Klietz. 1990/ 92 Kreisvors. der PDS Havelberg. 1994 Mitgl. des Kreisvorst. der PDS Stendal. - MdL seit der 3. Wahlperiode: Mital, im Ausschuss für Inneres und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform. Landesliste



PREISS, Gunther DVU Elektromonteur; 39576 Stendal - *25. 9. 1944 Krischrith rub 1061 4050 Abeeble 10. Klasse 1961

Elektromonteuri, 39576 Stendal – 72. 9. 1944 Krischwitz, verh. – 1951/61 POS – Abschluss 10. Klasse. 1961/ 64 Elektromonteurlehrling. 1964/66 Armee NVA. 1966/96 Elektromonteur. 1997 Wach- und Sicherungsdienst. 1993 Eintritt in die DVU, 1996 Mitgl, im DVU-Landesvorst., 1997 DVU-Kreisvors. – MdL seit der 3. Wahlperiode, gewählt über die Liste der DVU, ab Jan. 2000 fraktionslos. Seit 14. Febr. 2000 Mitgl. der Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION – FREIHEITLICHE LISTE, März 2001 umbenanntin Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION. Schriftführer.

Landesliste



Dr. PÜCHEL, Manfred SPD

Diplomchemiker, Minister des Innern; 39448 Etgersleben - *20. 5. 1951 Etgersleben; kath.; verh., 2 Töchter – 1957/69 POS/EOS – Abitur, 1965/69 Lehre, 1969 Agrotechniker, 1969/73 Chemiestudium, 1973 Diplomchemiker, 1978 Promotion Dr. rer. nat. 1973/85 Wissenschaftler, 1986/92 Laborleiter im Krankenhaus Bahrendorf. 1990 Eintritt SPD, 1990 Mitgl. des Bezirksvorst., 1990 und seit 1993 Kreisvors., seit 1992 Mitgl. des Landesvorst., seit 2000 stellv. Landesvors. 1990/94 Mitgl. des Gemeinderates und Bürgermeister der Gemeinde Etgersleben. Seit 1994 Minister des Innern, seit 1998 Mitgl. des Bundesrates. Seit 1999 Mitgl. der parlamentarischen Versammlung der NATO. – MdL seit der 1. Wahlperiode.

Wahlkreis 18 (Staßfurt)





QUIEN, Hermann SPD

Lehrer; 06667 Weißenfels - *31. 10. 1940 Danzig; ev.; verh. - Grundschule und EOS in Weißenfels, Abitur. Germanistik- und Kunstgeschichtsstudium Univ. Leipzig. Staatsexamen als Oberstufenlehrer. Deutschlehrer und Kunsterzieher an einer POS in Weißenfels. Abgeordneter in der letzten Volkskammer der DDR. Seit Okt. 1990 Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion, zz. beurlaubt. Bis Dezember 1989 parteilos, Dez. 1989 Gründungsmitgl, der SDP-Basisgruppe Weißenfels, Mitarbeiter am Runden Tisch der Stadt Weißenfels, Vors, SPD-Kreisvorst, Weißenfels; Vors, SPD-Landesfachausschuss Kultur, stellv. Vors. Kulturforum der Sozialdemokratie in Sachsen-Anhalt, Vors. des Kuratoriums der Landeszentrale für pol. Bildung, Mitgl. des Landesvorst. der AWO. – MdL seit November 1991; Mital, im Ausschuss für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuss.

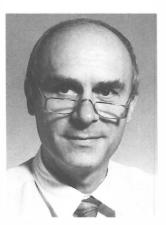
Wahlkreis 49 (Hohenmölsen-Weißenfels)



RADSCHUNAT, Frank PDS

Staatswissenschaftler; 06526 Sangerhausen – *2. 9. 1958 Großröhrsdorf; konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1975 Abschluss 10. Klasse POS, 1978 Lehre Elektroinstallateur, 1990 Studium Staatswissenschaftler. 1975/85 Elektroinstallateur, 1985/91 Mitarbeiter Rat des Kreises Sangerhausen, 1992/94 Angestellter Werbefirma, 1994/98 Wahlkreismitarbeiter von Dr. Uwe-Jens Rössel, MdB. 1981/90 Mitgl. der SED, 1990 Mitgl. der PDS. Seit 1990 Stadtverordneter/Stadtrat in Sangerhausen und 1997/99 Mitgl. des Kreistages Sangerhausen und 1997/99 Mitgl. des Landesvorst. der PDS Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.

Landesliste



RAHMIG, Kurt SPD

Ingenieur; 06766 Wolfen - *6. 5. 1938 Bitterfeld; ev.; verh., 1 Sohn – 1952/55 Lehre als Feinmechaniker bei ORWO. 1959 Abschluss, Ingenieur für Werkzeugmaschinenbau in Karl-Marx-Stadt. Bis 1963 Technologe im Druckmaschinenwerk Leipzig. Bis 1965 Wehrpflicht. 1965/77 Konstrukteur, dann Abteilungsleiter Betriebsmittelkonstruktion und Betriebsmittelfertigung im Industrie- und Kraftwerksanlagenbau Bitterfeld. 1977/82 wissenschaftl. Mitarbeiter für Forschung und Entwicklung im Montagewerk Leipzig. Bis 1991 Abteilungsleiter Detailprojektierung im Chemieanlagenbaukombinat Leipzig/Grimma, Betriebsteil Bitterfeld. Bis zur Wahlim Juli 1994 Abteilungsleiter in den Stadtwerken Wolfen. Seit Juni 1990 in der SPD, seit 1991 Vors. des Ortsvereins Wolfen. Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Wolfen, nach der Wahl Juni 1994 Mitgl. des Stadtrates. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten; Sprecher für Technologiepolitik der SPD-Fraktion.

Wahlkreis 30 (Wolfen)

RECK. Karl-Heinz SPD

Landmaschinen-Traktoren-Schlosser, Diplomlehrer, Minister a. D.; 29410 Salzwedel – '14. 2. 1949 Magdeburg; ev.; verh., 3 Kinder – 1968 Berufsausbildung mit Abitur, 1972 Studium Diplomlehrer für Mathematik und Physik. 1972/90 Lehrer. Mai 1990/Okt. 1990 Stadtrat von Salzwedel, seit Mai 1990 Mitgl. des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel. Juli 1994/Dez. 1998 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. Mitgl. verschiedener Fördervereine. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuss für Kultur und Medien.

Wahlkreis 01 (Salzwedel)



Dr. REHHAHN, Helmut SPD

Dipl.-Agr.-Ingenieur, Landwirt; 06888 Seegrehna -*29. 8. 1947 Dabrun; ev.; verh., 3 Töchter - Grundschule in Dabrun, Abitur in Wittenberg. Landwirtschaftliche Ausbildung in Globig; 1966/73 Landwirtschaftsstudium in Halle, Leipzig und Rostock, 1973 Promotion in Rostock. 1973/80 Produktionsleiter in der Jungrinderanlage Seegrehna, 1980/86 Leiter der zentralen Bullenprüfstation Bietegast, 1986/90 Abteilungsleiter im VEG Seegrehna. Bis 1989 parteilos, seit Jan. 1990 Mitgl. der SPD, Beisitzer im SPD-Kreisvorst. Seit 1990 Mitgl. Kreistag, seit Juli 1994 dessen Vizepräsident, seit 1990 Mitgl. im Gemeinderat/Ortschaftsrat Seegrehna, Juli 1994/Mai 1996 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. - MdL seit der 1. Wahlperiode; stelly. Vors. i m Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mitgl. im Ausschuss für Finanzen und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

Wahlkreis 26 (Wittenberg)



REMMERS. Walter CDU

Rechtsanwalt und Notar; 39104 Magdeburg - *17. 10. 1933 Papenburg; kath.; verh., 4 Kinder - Abitur. Studium der Rechtswissenschaft in Münster und Berlin: Referendarzeit in Osnabrück/Oldenburg, 1963/70 Richter in Niedersachsen, 1972/82 und ab 1994 Rechtsanwalt und Notar. Mitgl. der CDU seit 1965, zuvor Mitgl. der JU in versch. Ämtern. Mitgl. Kreistag Emsland 1968/90. MdL Niedersachsen 1970/90, dort 1976/78 Vors. Umweltausschuss, 1978/82 Vors. Innenausschuss. 1982/90 Justizminister in Niedersachsen, Juni/Dez. 1990 Vizepräsident des Landtages. 1990/94 Justizminister von Sachsen-Anhalt, 1993/94 Innenminister von Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 2. Wahlperiode; seit Sept. 2001 Vizepräsident des Landtages. Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung und im Wahlprüfungsausschuss. Arbeitskreisleiter Recht und Verfassung der CDU-Fraktion.





ROGÉE, Edeltraud PDS

Fachverkäuferin, Diplom-Gesellschaftswissenschaftlerin; 39130 Magdeburg – *7. 4. 1954 Wanzleben; konfessionslos; gesch., 1 Kind – 1960/70 POS – 10. Klasse, 1970/72 Ausbildung zur Fachverkäuferin, 1974/79 Fachschule, Okonomfür Binnenhandel. 1979/82 Gewerkschaftshochschule, Diplom-Gesellschaftswissenschaftlerin. 1982/89 Kreisvors. der Gewerkschaft Handel-, Nahrung und Genuss (HNG), 1989/90 Bezirksvors. HNG Magdeburg, Juni 1990 2. Vors. der Gewerkschaft HBV DDR, seit Okt. 1990 Landesvors. der Gewerkschaft HBV Sachsen-Anhalt. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Landesliste



ROTHE, Bernward SPD

Jurist; 06449 Aschersleben - *24. 12. 1958 Bonn; röm.kath.; ledig - Abitur, Unteroffizier der Reserve, Studium der Rechtswissenschaft, Geschichte und Politik. Rechtsreferendariat im nordrhein-westfälischen Justizdienst. 1991/98 Jurist in der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt. Verwendungen im Regierungspräsidium Halle, unterbrochen durch ein Kommunaljahr in den Landratsämtern Zeitz und Naumburg. Zuletzt Leiter des Personaldezernats der Polizeidirektion Merseburg. Oberregierungsrat. Seit 1985 Mitgl. der SPD. Stelly. Vors. des SPD-Stadtverbandes Halle (Saale), Vors. des SPD-Ortsvereins Halle-Süd. Vors. des Kreisverbandes Halle der AWO. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuss für Inneres und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

Wahlkreis 40 (Halle III)



SACHSE, Hans-Christian SPD

Diplomingenieur; 06846 Dessau - *1. 4. 1947 Dessau; ev.; verh., 1 Sohn – 1963 Abschluss 10-Klassen-Schule. 1963/66 Lehre Elektromechaniker, 1971 Ing. Elektrische Energieanlagen. 1981 Dipl.-Ing. Elektrotechnik. 1971/94 Anlagenplanung in Elektroenergieversorgungsnetzen der ehemaligen Bezirke Leipzig und Halle. Bis 1989 parteilos, ab Jan. 1990 SDP/SPD. Seit Okt. 1990 Mitgl. des Stadtrates Dessau. – MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, Mitgl. im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.

Wahlkreis 28 (Dessau I)

SCHAEFER, Wolfgang SPD

Diplomphysiker, Präsident des Landtages; 06749 Bitterfeld - *6. 6. 1934 Halberstadt/Harz; ev.; verh., 1 Kind - Besuch der Oberschule in Bitterfeld, Anschl. Studium der Physik an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Tätigkeit in der Filmfabrik Wolfen im Labor für Analysenmesstechnik, leitende Tätigkeiten bei Rekonstruktions- und Investitionsmaßnahmen. Als Parteifeind 1972 gemaßregelt, Verbot von Leitungsfunktionen. Dez. 1989 Eintritt in die SPD. 1992 Mitgl. Landesvorst. der SPD. Mai 1990 Wahl in den Kreistag Bitterfeld, Beigeordneter, Dezernent für Wirtschaft im Landkreis Bitterfeld, Seit Juni 1994 Stadtrat, Mitgl. im Vergabeausschuss. Juli 1994/Mai 1998 Minister der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt. - MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Mai 1998 Präsident des Landtages.

Wahlkreis 31 (Bitterfeld)



SCHARF, Jürgen CDU

Dipl.-Mathematiker; 39108 Magdeburg - *15. 9. 1952 Salzwedel; ev.; verh., 1 Kind - 1971 Abitur. 1975 Dipl.-Mathematiker TH Otto-von-Guericke, Magdeburg. Anschl. Arbeit in der angewandten Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Lacke und Farben. Seit 1990 Betriebsratsvors, in der Magdeburger Lacke GmbH, jetzt Institut für Lacke und Farben. Seit 1976 Mitgl. der CDU; 1978/83 Abg. der Stadtbezirksvers. Magdeburg-Südost; seit 1990 Mitgl. CDU-Kreisvorst. Magdeburg, Vors., stellv. Vors. der CDU Sachsen-Anhalt, Landesvors. der CDA; Vors. Ev. Arbeitskreis CDU Sachsen-Anhalt. Mitgl. der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. -MdL seit der 1. Wahlperiode; Parl. Geschäftsführer der CDU-Fraktion; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuss für Finanzen.

Landesliste



SCHLAAK. Gerd CDU

Diplomchemiker, Fachchemiker der Medizin; 39576 Stendal – '5. 10. 1952 Stralsund; ev.; verh., 2 Kinder – 1971 Abitur. 1978 Abschluss des Chemiestudiums an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald. 1985 Fachchemiker der Medizin. 1978/79 Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der E.-M.-Arndt-Univ. Greifswald, 1979/90 Laborleiter Stadtseepoliklinik Stendal. Mitgl. der CDU seit Jan. 1990, Vors. Stadtverband Stendal, Mitgl. Kreisvorst Stendal. Abgeordneter des Kreistages Stendal seit Mai 1990. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr.





SCHMIDT, Renate SPD

Gewerkschaftssekretärin; 06366 Köthen (Anhalt) – *4. 6. 1948 Berlin; konfessionslos; gesch., 1 Tochter – 1954/66 Schulausbildung, Abitur in Hennigsdorf. 1966 Maschinenbauzeichnerin, 1969 Ingenieurin für Plastechnologie. 1969/90 Ingenieurin beim damaligen VEB Orbitaplast Gölzau, seit April 1990 Gewerkschaftssekretärin IG Bergbau, Chemie, Energie. Seit 1991 Mitgl. der SPD, Mitgl. Orts- und Kreisvorst. Köthen. Seit 1994 Mitgl. des Kreistages Köthen. – MdLseit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr, im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport und im Auschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Wahlkreis 23 (Köthen)



SCHNIRCH, Gudrun CDU

Dipl.-Ing. für Verfahrenstechnik (TH); 06846 Dessau – *13. 9. 1945 Binz/Rügen; ev.; verh., 3 Kinder – 1964 Abitur. 1969 Dipl.-Ing. für Verfahrenstechnik (TH). 1969/75 Ingenieurhochschule Köthen wissenschaftliche Mitarbeiterin, 1975/80 Berufsschule Dessau; ab 1990 mitarbeitende Ehefrau in der Kinderarztpraxis des Ehemannes. 1994 Eintritt in die CDU, Mitgl. im Kreisvorst. Dessau. Seit 1990 Mitgl. und Vorst. im Landeselternrat, 1990/98 Vors. des Stadtelternrates, seit 1993 Mitgl. im Ausschuss zur Einführung des Religionsunterrichts des Kultusministeriums. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Kultur und Medien, stellv. Vors. Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

Landesliste



SCHOMBURG, Reiner CDU

Diplom-Mathematiker; 38899 Hasselfelde – *14. 7. 1953 Hasselfelde; röm-kath.; verh., 2 Kinder – Abitur. Mathematikstudium an der TH Magdeburg. 1979/88 Systemprogrammierer im Datenverarbeitungszentrum Magdeburg; 1988/90 EDV-Verantwortlicher im Volksgut Hasselfelde. 1993/94 Kultusminister. Seit 1992 Kreisvors. der CDU Wernigerode. 1990/94 Stadtverordneter in Hasselfelde, seit 1994 Kreistagsabgeordneter in Wernigerode. Präsident Gesellschaft der Freunde Michaelstein e.V., Vors. des Fördervereins der Hochschule Harz. – MdL seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. der CDU-Fraktion; Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Wahlprüfungsausschuss und im Ausschuss für Kultur und Medien.

SCHULZE, Uwe CDU

Dipl.-Agr.-Ingenieur (FH): 06794 Zscherndorf - *19. 3. 1962 Roßlau: ev.; verh., 1 Kind - 1968/78 POS, 1978/ 80 Lehre, Abschluss als Agrotechniker/Mechanisator, 1980/81 Agrot./Mech. in der LPG (P) Thießen. 1981/ 82 NVA. 1982/85 Studium an der AIS Neugattersleben, Abschluss als Agraringenieur für Saatgutwirtschaft und Pflanzenzüchtung. 1985/90 tätig als Saatbau-/Anbauberater beim VEB Saat- und Pflanzgut Halle, seit Aug. 1990 Saale-Saaten-GmbH Halle/Saale. 1980/90 Mitgl. DBD. Seit 1990 Mitgl. der CDU, seit 1996 CDU-Kreisvors, des Kreisverbandes Bitterfeld und seit 1995 Mitgl. Landesvorst. der CDU Sachsen-Anhalt, 1994/98 Landesvors, der Jungen Union Sachsen-Anhalt. Seit 1999 Kreistagsabgeordneter und seit Juli 2001 Landrat des Landkreises Bitterfeld. Seit 1998 2. Vors. des 1. Fußball-Nachwuchs-Zentrums René Tretschok, seit 1998 Vors, des Kreisfeuerwehrverbands Bitterfeld e.V. - MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und

Landesliste



SENNECKE, Bernd CDU

Diplomagraringenieur; 39615 Lichterfelde – *7. 2. 1950 Packebusch; ev; verh., 2 Kinder – 1966/69 Abitur. 1969/72 Landwirtschaftsstudium an der Karl-Marx-Univ. in Leipzig. Abteilungsleiter im Gut Lichterfelde. Mitgl. der CDU seit Dez. 1984, Febr. 1990/Nov. 1993 Kreisvors., Juni 1994 ehrenamtl. Bürgermeister. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt und im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik.

Landesliste

SIEGERT, Andreas SPD

Sozialversicherungsangestellter, Dipl.-Betriebswirt; 06279 Alberstedt - *2. 9. 1959 Berlin; ev.-luth.; verh., 5 Kinder - 1976 Realschulabschluss. April 1976/Sept. 1978 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten, Sept. 1978/Juni 1981 Sozialversicherungsfachangestellter. Juni 1981 Fachhochschulreife Wirtschaft, Juni 1982/Okt. 1986 durchgängige Erwerbstätigkeit, Okt. 1986 Diplom-Betriebswirt. Okt. 1986/ Juni 1990 freiberuflicher Journalist, Mai 1987/Jan. 1988 Sachbearbeiter Controlling, Febr. 1988/Sept. 1990 Bereichssekretärsanwärter. Seit Okt. 1990 freiberuflicher Unternehmensberater (BDU). 1995 Master of Business Administration (MBA). Arbeitgebervertreter im Prüfungsausschuss der IHK (Technischer Betriebswirt). - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates; Mitgl. im Ausschuss für Petitionen und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

Wahlkreis 45 (Querfurt)





Dr. SITTE, Petra PDS

Diplomvolkswirt; 06112 Halle – *1. 12. 1960 Dresden; ledig – 1979 Abitur, 1983 Diplom, 1987 Promotion. 1988/89 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. Mai/Dez. 1990 Mitgl. der Stadtverordnetenversammlung Halle (Saale). Seit 1997 Mitgl. des Bundesvorst. der PDS. – MdL seit der 1. Wahlperiode; seit Okt. 1990 Vors. der PDS-Fraktion; Mitgl. des Ältestenrates und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

Landesliste



Dr. SOBETZKO, Werner CDU

Dipl.-Chemiker, 06366 Köthen (Anhalt) – *11. 2. 1939 Hindenburg, kath.; verh., 1 Tochter – 1958 Abitur, Berufsausbildung als Chemielaborant bis 1960, Hochschulstudium Diplom-Chemiker, Abschluss 1965. 1966/67 Feuerlöschmittelforschung (Neuruppin, 1967/90 Kunststoff-Halbzeugherstellung – Orbitaplast Weißandt-Gölzau (Forschung). Mitgl. der CDU seit 1968. 1990/91 CDU-Kreisvors. Köthen, 1990 Mitgl. der Volkskammer der DDR – 10. Wahlperiode (Ausschussvors.), 1990/93 Kultusminister des Landes Sachsen-Anhalt. – MdL. seit der 1. Wahlperiode; stellv. Vors. des Ausschusses für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und Mitgl. im Ausschuss für Petitionen.

Landesliste



SOMMERFELD, Egon CDU

Dipl.-Agraring.-Ök.; 29416 Pretzier-*3. 12. 1930 Lindenwerder; ev.; verh., 3 Kinder – 1944 Volksschule, 1948 Tierzuchtwart, 1962 Meister der Rinderzucht. 1971 Agraringenieur, 1975 Dipl.-Agraring,-Ökonom, 1945 Flucht, 1945/47 Landarbeiter, 1947/51 Leistungsprüfer, 1951/54 elterl. Landwirtschaft, 1954/60 selbstständiger Bauer, 1960/90 Genossenschaftsbauer (23 Jahre Vors. LPG Pretzier). 1990/94 Landrat im Landkreis Salzwedel, 1990/94 Kreistag Landkreis Salzwedel. seit 1994 Kreistag Altmarkkreis Salzwedel (Vors. des Bauausschusses) und seit 1994 Gemeinderat Pretzier. 1954/90 ehrenamtl. Mitarbeit in versch. Gremien der Rinder- und Pferdezucht sowohl auf regionaler wie zentraler Ebene, 1993 Ehrenmitgl. Pferdezuchtverband Sachsen-Anhalt und Ehrenmitgl. "Texas Rangers e.V.", seit 1990 Mitarbeit im Rinderzuchtverband/Kreisrinderzuchtverein, Mitgl. in versch. Vereinen und Verbänden. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und Mitgl. im Ausschuss für Petitionen.

SPORS, Ingrid DVU

Verkäuferin; 39124 Magdeburg – *1. 4. 1938 Magdeburg; verh., 3 Kinder – 1952 Abschluss der 8. Klasse, 1952/55 Ausbildung als Verkäuferin. 1956/60 als Verkäuferin 1960/69 Telefonistin im Fernmeldeamt Magdeburg, 1960/69 Telefonistin im Fernmeldeamt Magdeburg, 1960/81 Gaststättenleiterin, 1981/90 Verkäuferin, 1990/94 selbstständig im Getränkehandel, 1994/96 arbeitslos, seit 1996 gewerbsunfähig, seit Nov. 1998 Rentnerin. Seit 1. März 1998 Mitgl. der DVU, seit Nov. 1999 Kreisvors. der DVU im Jerichower Land. – MdL seit der 3. Wahlperiode; gewähltüber die Liste der DVU, jetzt Fraktion der DEUTSCHEN VOLKSUNI-ON. Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Landesliste

Nachgerückt für MdL Czaja am 23. 8. 2001



Prof. Dr. SPOTKA, Adolf CDU

Hochschullehrer, 06406 Bernburg – *23. 2. 1943 Tachau; kath.; verh., 2 Kinder – 1957 Grundschule, 1961 Abitur. 1961 Facharbeiter "Betriebsschlosser", 1967 Hochschulabschluss (Dipl.-Ing. Oec.), 1975 Promotion (Dr. oec.), 1988 Habilitation (Dr. habil.), 1993 Bernfung and die Fachhochschule Anhalt. Seit 1994 Mitgl. des Kuratoriums der Landeszentrale für politische Bildung, 1994 Mitgl. des Kuratoriums der Kulturstitung Bernburg e.V. Seit 1997 Vorstandsmitgl. Sportverein TV "Askania" Bernburg. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Kultur und Medien.

Landesliste



STANGE, Carmen CDU

Finanzökonomin; 39307 Genthin – *29. 10. 1955 Schlagenthin; ev.; gesch., 1 Sohn – 10. Klasse polytechn. Oberschule. Lehre, Wirtschaftskauffrau. Studium zur Finanzwirtschaftlerin. 1980/90 Ökonomische Direktorin Bauwesen und Gesundheitswesen. 1979 Eintritt in die CDU, 1990/2000 Beisitzerin CDU-Landesvorst., 1993/2000 Kreisvors. der CDU Jerichower Land. 1990 Abgeordnete der ersten frei gewählten Volkskammer. 1990/94 Staatssekretärin für Frauenu. Gleichstellungsfragen des Landes Sachsen-Anhalt. Mitgl. im Landesrundfunkrat des mdr. – Mdl. seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.





STECKEL, Marco SPD

Diplompädagoge: 06333 Hettstedt - *29, 1, 1972 Wippra; kath.; ledig - EOS, Abitur. 1991/97 Studium der Erziehungswissenschaft, Medienpädagogik, Psychologie und Soziologie, Diplompädagoge. Studien begleitend Zivildienst in der Psychiatrie Hettstedt, Juni 1994/April 1996 wiss. Hilfskraft in der Schulforschung und Lehrerbildung-Zentrum für Schulforschung und Fragen der Lehrerbildung Univ. Halle-Wittenberg, FB Erziehungswissenschaften, Juli 1996/Nov. 1996 Pädagoge beim Deutschen Kinderschutzbund (DKSB). April 1997/Juli 1997 Mitarbeiter beim SPD-Landesverband Sachsen-Anhalt, seit Juli 1997 Pädagoge im Förderpäd.-therapeutischen Zentrum Wippra. Seit Juni 1995 SPD-Mitgl., seit Sept. 1997 Beisitzer im SPD-Kreisverb, Mansfelder Land, Vors, JUSO-Kreisverb, Mansfelder Land und Landesvors. 1994/98 stellv. Landesvors. DKSB Sachsen-Anhalt e.V., seit 1997 Schöffe am Amtsgericht Hettstedt, seit 1998 Vors. des Kreisjugendwerks der AWO Mansfelder Land, Salzland und Harz e.V. - MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport und im Ausschuss für Petitionen. Wahlkreis 35 (Hettstedt)



STEPHAN, Manfred fraktionslos

Elektromonteur; 06502 Thale – *29. 9. 1957 Thale; verh. – 1964/74 10-klassige polytechnische Oberschule, 1974/76 Facharbeiterausbildung zum Elektromonteur. 1976/90 Elektromonteur im Eisen- und Hüttenwerk Thale, seit 1990 selbstständig. Keine Parteizugehörigkeit in der DDR, 1994/Febr. 2001 SPD-Mitgl. Seit 1994 Mitgl. des Stadtrates der Stadt Thale, Austritt aus der Fraktion am 28. 2. 2001. – MdL seit der 3. Wahlperiode; seit Febr. 2001 fraktionslos.

Wahlkreis 32 (Quedlinburg)



STIER. Michael SPD

Landmaschinen- u. Traktorenschlosser/Meister; 39397 Gröningen – *8. 8. 1965 Thale; ledig (Lebensgemeinschaft), 1 Tochter - 1982 Sekundarschule Timmenrode, 1982/84 Lehre zum Landmaschinen- und Traktorenschlosser im KfL Blankenburg, 1990 Meister – Landmaschinen- und Traktorenschlosser. 1994 Ausbildereignungsprüfung IHK, 1996 Betriebswirt des Handwerks und seit 1996 Qualitätsmanagement Beauftragter Wirtschaftsakademie Gröningen. Seit 1992 Gemeinderat in Gröningen und seit 1994 Vors. SPD-Fraktion. Seit 1994 Vors. der SPD-Ortsgruppe Gröningen, seit 1994 Mitgl. im Verwaltungsgemeinschaftsausschuss und im Initiativkreis Wirtschaft der SPD. Ehrenamtl. Mitgl. im Prüfungsausschuss der IHK Magdeburg, 1999 Mitgl. im American-German Business Club e.V. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Raumordnung und Umwelt, im Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt

Wahlkreis 09 (Oschersleben)

STOLFA, Roswitha PDS

Lehrerin, Vizepräsidentin des Landtages; 06122 Halle (Saale) – *15. 2. 1942 Mansfeld; konfessionslos; verh., 2 Söhne – 1956/60 Oberschule, Abitur, 1960/64 Studium an PH Dresden, Staatsexamen als Fachlehrerin für Deutsch und Geschichte. 1964/90 Fachlehrerin an POS und EOS, 1991/94 Fachlehrerin am Gymnasium für Deutsch und Geschichte. März/Okt. 1990 Mtgl. der Volkskammer der DDR, Okt./Dez. 1990 MdB. Seit 1990 Mtgl. des Landesvorst. der PDS, bildungspolitische Sprecherin beim Parteivorst. der PDS. – Md L seit der 2. Wahlperiode; seit Juli 1994 Vizepräsidentin des Landtages; Mtgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.

Landesliste

Dr. SÜSS, Wolfgang PDS

Dipl.-Ing. für Metallhüttenkunde: 06618 Naumburg -*2, 4, 1934 Osterhausen: konfessionslos: verh., 2 Kinder - Oberschule, 1952 Abitur. 1953/58 Studium an der Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing. 1980 Promotion zum Thema Aluminium-Recycling. 1958/61 Betriebsing.im Walzwerk Hettstedt. 1961/64 Abteilungsleiter Technik VVB NE-Metallindustrie. 1964/65 Gie-Bereileiter Walzwerk Hettstedt. 1965/71 Werkdirektor, Leichtmetallwerk Rackwitz, 1971/80 stellv. Produktionsdir. Mansfeld-Kombinat und 1974/80 Vors. des Kombinataktivs der KDT. 1980/89 Vors. Wirtschaftsrat des Bez. Halle. 1990 Vors. Rat des Bez. Halle. 1961 Mitgl. der SED, 1966/71 Mitgl. SED-Kreisleitung Delitzsch, 1980 Mitgl. der SED-Kreisleitung Mansfeld-Kombinat, 1981/89 Mitgl. der SED-Bezirksleitung. 1979/80 Abg. Kreistag Eisleben, 1981/90 Abg. des Bezirkstags Halle, stellv. Vors. Rat des Bezirks und Mitgl. des Rates des Bezirks Halle. – MdL seit der 1. Wahlperiode: Mitgl. des Ältestenrates, im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt"

Landesliste





THEIL, Ria PDS

Lehrerin; 06722 Droyßig – *4. 8. 1946 Oberweißbach, verh., 2 Kinder – 1953/63 polytechnische Oberschule, 1963/66 Studium am Zentralinstitut der Pionierorganisation, Pionierleiterin und Unterstufenlehrerin. 1967/79 Pionierleiterin, 1979/81 stellv. Leiterin des Hauses der Pioniere. 1981/90 hauptamtliche Bürgermeisterin. Seit 1994 Kreistagsabgeordnete Burgenlandkreis und ehrenamtliche Bürgermeisterin – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Inneres und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.





TIEDGE, Gudrun PDS

Rechtsanwältin; 39164 Wanzleben - *29. 9. 1953 Garz (Rügen); konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1972 Abitur, 1977 Abschluss als Diplomjuristin an der Friedrich-Schiller-Univ. Jena. 1978/91 Staatsanwältin (hauptsächlich Jugendstaatsanwältin in Magdeburg), 1994/95 juristische Mitarbeiterin im Rechtsanwaltsbüro, seit 1995 Rechtsanwältin. Seit 1994 Stadträtin im Stadtrat von Wanzleben. Zunächst Mitgl. des Kreisvorst. der PDS des Bördekreises, seit Okt. 1996 Vors. des Kreisvorst. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Ausschuss für Petitionen und im Wahlprüfungsausschuss.

Landesliste



TÖGEL, Tilman SPD

Elektromeister; 39576 Stendal – *12. 3. 1960 Leipzig; ev.; verh., 2 Kinder – 10. Klasse POS bis 1976 in Börgitz (Altmark) Elektroinstallateurlehre bis 1979, Elektromeisterlehrgang 1984/85. Abitur im Fernstudium 1987/89. Fernstudium Betriebswirtschaft ab 1989. Seit 1976 in der Bezirksnervenklinik Uchtspringe, bis 1984 als Elektriker, bis 1990 in der techn. Leitung. Seit Okt. 1989 Mitgl. der SDP/SPD, bis Aug. 1990 Mitgl. SPD-Bezirksvorst. Magdeburg, Aug. 1990/Nov. 1994 Mitgl. SPD-Landesvorst. Sachsen-Anhalt, seit Febr. 1994 Vors. SPD-Ortsverein Stendal. Mitgl. im "Ausschuss der Regionen" bei der Europäischen Union. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. des Ältestenrates und im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.

Wahlkreis 04 (Stendal)



Prof. Dr. TREPTE. Günter PDS

Diplomingenieurökonom: 06114 Halle (Saale) - *25. 2. 1938 Freital; verh., 2 Kinder - 1956 Abitur in Freital, 1956/61 Studium "Ingenieurökonomie der Chemischen Industrie" an der TH Merseburg, 1961/70 wissenschaftlicher Assistent und Oberassistent an gleicher Hochschule, 1965 Promotion zum Dr. oec., 1974 Habilitation, 1971 Berufung zum Hochschuldozenten, 1977 Berufung zum ordentlichen Professor an der TH Merseburg. 1993 Ausscheiden aus dem Hochschulwesen auf eigenen Antrag, seit 1994 Mitarbeiter in einem privaten Bildungsunternehmen, Leiter von Fortbildungsprojekten und Dozent, Ausscheiden auf eigenen Antrag, seit 1990 freischaffende Tätigkeit auf dem Gebiet regionale Wirtschaftsforschung (Gutachten, Forschungsberichte/Expertisen). - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten und im Ausschuss für Finanzen.

WEBEL, Thomas CDU

Dipl.-Ing. f. elektronischen Gerätebau; 39326 Klein Ammensleben – '27. 7. 1954 Bad Pyrmont; ev.; gesch., 1 Kind – Abitur, Studium TU Dresden. Bis 1990 Leiter Materialversorgung LPG Dahlenwarsleben, bis 1991 Dezernent der Hauptverwaltung Landratsamt Wolmirstedt, seit 1991 Landrat des Landkreises Wolmirstedt, seit 1994 Landrat des Landkreises Ohrekreis. Seit Okt. 1998 stellv. Landesvors. der CDU Sachsen-Anhalt. 1990/94 Gemeindevertreter in Klein Ammensleben, 1990/94 Kreistagsabgeordneter Landkreis Wolmirstedt. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Inneres.

Wahlkreis 08 (Wolmirstedt)



WEICH, Claus-Dieter FDVP

Stahlbauschlosser, 39126 Magdeburg – *9. 1. 1950 Barleben; gesch., 2 Kinder – 1966 Abschluss POS. Ausbildung zum Stahlbauschlosser, Abschluss 1968. 30 Jahre Tätigkeit als Stahlbauschlosser, Arbeitsgruppenleiter und Lehrfacharbeiter. – MdL seit der 3. Wahlperiode, Mitgl. der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP; stellv. Vors. der FDVP-Fraktion. Mitgl. im Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

Landesliste



Dr. WEIHER, Petra PDS

Dipl.-Lehrerin; 06366 Köthen (Anhalt) – *7. 3. 1961 Potsdam; verh., 1 Tochter – 1971/75 POS 22 in Potsdam, 1975/79 Erweiterte Spezialoberschule (ESOS) Kleinmachnow, 1979/83 Studium PH Köthen – Abschluss Dipl.-Lehrerin Ma./Ch., 1983/86 Forschungsstudium Mathematik PH Köthen, 1987 Dr. rer. nat. (Abschluss), 1986/90 FDJ-Sekretärin PH Köthen, 1990/92 tätig bei der PDS Köthen, 1992/98 Wahlkreismitarbeiterin. Seit 1990 stellv. Kreisvors. PDS Köthen, seit 1994 Mitgl. Kreistag Köthen. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Vors. des Ausschusses für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport und Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft.





WEISS, Frauke CDU

Dipl.-Ingenieurin für Plasttechnologie (FH): 38820 Halberstadt - *15. 4. 1946 Laage; ev.; ledig - 1952/60 Grundschule, 1960/64 erweiterte Oberschule – Abitur. 1964/1966 Chemiefacharbeiterin - VEB Chemische Werke Buna, Schkopau. 1966/69 Ing.-Schule für Gummi- und Plasttechnologie Fürstenwalde - Dipl.-Ing. für Plasttechnologie. 1969/91 Tätigkeit als Ing. für Qualitätssicherung und Produktionsplanung, 1992/95 Beraterin zum Aufbau und zur Betreuung von Frauen-Vereinen und -Verbänden in Sachsen-Anhalt/Modellprojekt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 1997/98 Geschäftsführerin Landfrauenverband Sachsen-Anhalt e.V. Seit 1972 Mitgl. der CDU. Seit 1974 Stadtverordnete und seit 1990 Stadträtin, seit 1994 Fraktionsvors, Stadt Halberstadt, - MdL seit der 3. Wahlperiode: Schriftführerin: stelly. Vors. des Ausschusses für Wohnungswesen. Städtehau und Verkehr

Landesliste



WERNICKE, Petra CDU

Diplomagraringenieur; 06333 Walbeck - *2. 3. 1953 Aschersleben; röm.-kath.; verh., 3 Kinder – 1971 Abitur. Hochschulstudium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg, 1975 Diplom. Bereichsleiterin in Halle-Wittenberg, 1975 Diplom. Bereichsleiterin in einem Volkseigenen Gut, Mitarbeiterin im Rat des Kreises. Bereichsleiterin im VEG. Stellv. Kreisvors. und Mitgl. des Landesvorst. der CDU. Seit 1979 Gemeindevertreterin, 1984/90 stellv. Bürgermeisterin in Walbeck, 1990/91 Mitgl. des Kreistages Hettstedt. 1991 Ministerin für Raumordnung und Städtebau, 1991/94 Ministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. – MdL seit der 1. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und im zeitw. Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/ Kommunale Gebietsreform.

Landesliste



WIECHMANN, Claudia FDVP

Dipl.-Wirtschaftsingenieurin FH: 06785 Kakau - *13. 9. 1955 Zschornewitz; ev.; verh., 2 Kinder - 1962/70 Allq. Oberschule Oranienbaum, 1970/74 EOS Gräfenhainichen, Abitur. 1974/75 Grundlagenstudium Kunsthochschule Berlin-Weißensee, 1980/86 Abendstudium Fachschule für Ökonomie Plauen, 1986 Studienabschluss, Berufsgrad Dipl.-Wirtschaftsing. (FH). 1977/83 Sachbearbeiterin Verbundnetz Elt. Dessau. 1983/87 Abteilungsleiterin Zentrale Bauauftragsabrechnung Post- und Fernmeldeamt Dessau. 1987/91 Vertragsbearbeiterin Ingenieurbüro Anlagenbau Dessau. 1991/93 zunächst neben-, dann hauptberufl. Verkaufsleiterin im Außendienst Volksfürsorge Deutsche Versicherungsvertretung. 1994/95 Vorbereitung und Begleitung der Selbstständigkeit im Existenzaründerkurs, 1995/98 selbstständig, Floristikfachgeschäft. - MdL seit der 3. Wahlperiode; 1998/99 stellv. Vors., seit Okt. 1999 Vors. der DVÛ-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitl. Deutschen Volkspartei - FDVP. Mitgl. Ältestenrat, Vors. Ausschuss für Kultur und Medien; Mitgl. Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten, Ausschuss für Finanzen und Unterausschuss Rechnungsprüfung. Landesliste

WIECHMANN, Rudi FDVP

Kaufmann: 06785 Oranienbaum - *12, 2, 1929 Helbra: verh., 5 Kinder - Kaufmännische Lehre mit Abschluss als Kaufmannsgehilfe. 1949 Abitur, Studium an der Martin-Luther-Univ. Halle-Wittenberg. 1952/ 55 verschiedene Berufe in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübt. 1955 wieder im kaufmännischen Bereich tätig. Ab 1960 Angestellter in einer Konsumgenossenschaft, 1967/91 Vorstandsmital. Besuch der Fachschule für Binnenhandel mit Abschluss als Ökonom für Binnenhandel. 1961 Eintritt in die LDPD. 1990/94 Mital. des Kreistages Gräfenhainichen. Fraktionsvors. der F.D.P. 1994 Austritt aus der F.D.P. -MdL seit der 3. Wahlperiode; Alterspräsident; Parl. Geschäftsführer der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP, Mitgl. im Ausschuss für Inneres. im Ausschuss für Recht und Verfassung, im Wahlprüfungsausschuss und im zeitw. Ausschuss Funktionalund Verwaltungsreform/Kommunale Gebietsreform.

Landesliste



WIEDEMANN. Ute SPD

Staatlich anerkannte Erzieherin: 06547 Breitenstein -*20. 1. 1954 Bernburg; verh., 3 Kinder - 1972 Abitur, 1977 Heimerzieherin mit Lehrbefähigung für Kunsterziehung und Schulgarten, 1977/80 Pionierleiterin u. Kunsterzieherin in der Unterstufe, 1986 Erzieherin im Kindergarten, 1986/90 Erzieherin im Hort, Lehrerin in der Unterstufe, 1990/94 Erzieherin im Hort, Leiterin einer Außenstelle, 1993 staatlich anerkannte Erzieherin, Anpassungsfortbildung. 1989 Runder Tisch, Jan. 1990 Eintritt in die SPD, seit 1990 Vors. des SPD-Ortsvereins, seit 1997 Mitgl. des SPD-Kreisvorst. Sangerhausen. 1990/94 Mitgl. Gemeindevertretung Breitenstein und seit 1990 im Kreistag Sangerhausen. - MdL seit der 2. Wahlperiode; Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft und im Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

Wahlkreis 34 (Sangerhausen)



Diplom-Ingenieur für Technische Kybernetik: 06792 Sandersdorf - *3. 5. 1948 Wolfen; verh., 2 Kinder - 1968 Abitur, 1964/67 Facharbeiterlehre als Meß- und Regelungsmechaniker Chemiekombinat Bitterfeld (CKB). 1968/69 Wehrdienst NVA - Grenze, 1969/70 Meß- und Regelungsmechaniker, 1970/74 Studium Ingenieurhochschule Leipzig. 1974/76 Schaltingenieur. 1977/78 Reichsbahninspektor Gleisbaubetrieb Bitterfeld, 1979/ 80 Bauleiter beim Generalauftragnehmer Braunkohlenund Schachtbau Welzow (GAN BUS) Tagebauneuaufschluss Delitzsch-Süd-West (DSW). 1980/91 Bauleiter E-Technik und Leiter Realisierung Tagebau Köckern, Goitzsche, Golpa, Delitzsch, 1992 FI E-Technik Bereiche Delitzsch, Goitzsche, Köckern, Golpa. 1993 FB Marketing, 1994 FB Technik, 1995 FB Koordinjerung/ Dispatching. 1996 Hauptsachbearbeiter Industriekraftwerk Holzweißig (Verkehrsbau-Union Magdeburg). -MdL seit der 3. Wahlperiode: 1998/99 Vors., seit Okt. 1999 stelly. Vors. der DVU-Fraktion, am 15. Febr. 2000 umbenannt in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP. Mitgl. im Ausschuss für Bildung und Wissenschaft. Landesliste







ZEIDLER, Michael SPD

Ing. für Chemieanlagenbau, Dipl.-Ing. für chem. Verfahrenstechnik; 06122 Halle (Saale) – *1. 1. 1944 Reichenbach; konfessionslos; verh., 2 Kinder – 1958 Abschluss der Grundschule, 1961 Abschluss einer Lehre als Färber, 1964 Abitur, 1970 Abschluss Ing. für Chemieanlagenbau, 1975 Abschluss Dipl.-Ing. für Chemieanlagenbau, 1975 Abschluss Dipl.-Ing. für Chem. Verfahrenstechnik. 1970/90 Chemische Werke Buna und Synthesewerk Schwarzheide – Bereich Investitionen, seit 1990 Außendienstingenieur eines Maschinenbaubetriebes. – MdL seit der 3. Wahlperiode; Schriftführer; Mitgl. im Ausschuss für Kultur und Medien, im Ausschuss für Petitionen und in der Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt".

Wahlkreis 43 (Halle VI)

ÄLTESTENRAT

Mitglieder	Fraktion
Schaefer, Wolfgang Präsident des Landtages	SPD
Remmers, Walter Vizepräsident des Landtages	CDU
Stolfa, Roswitha Vizepräsidentin des Landtages	PDS
Bullerjahn, Jens Dr. Fikentscher, Rüdiger Kauerauf, Inge Siegert, Andreas Tögel, Tilman	SPD
Gürth, Detlef Hacke, Horst Scharf, Jürgen	CDU
Gallert, Wulf Dr. Sitte, Petra Dr. Süß, Wolfgang	PDS
Wiechmann, Claudia	FDVP
Kannegießer, Dieter	DVU

SCHRIFTFÜHRERINNEN UND SCHRIFTFÜHRER

	Fraktion
Biener, Lothar Jüngling, Burker-Wieland Mittendorf, Madeleine-Rita Rothe, Bernward Zeidler, Michael	SPD
Hacke, Horst Liebrecht, Brunhilde Weiß, Frauke	CDU
Dirlich, Sabine Gebhardt, Stefan	PDS
Helmecke, Kerstin	FDVP
Preiß, Gunther	DVU

FRAKTIONEN

Fraktion der SPD (46 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender:

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Fikentscher, Rüdiger

Bischoff, Norbert Oleikiewitz, Peter

Parl. Geschäftsführer:

Bullerjahn, Jens

Fraktionsmitglieder:

Barth, Jürgen Biener, Lothar Bischoff, Norbert

Dr. Brachmann, Ronald

Budde, Katrin Bullerjahn, Jens Doege, Ronald Eckel, Reiner Ernst, Wolfgang Felke, Thomas

Dr. Fikentscher, Rüdiger

Fischer, Krimhild Fischer, Ute Hajek, Rosemarie Halupka, Helmut Dr. Heyer, Jürgen Hoffmann, Michael Dr. Höppner, Reinhard Jüngling, Burker-Wieland

Kachel, Bianka Kauerauf, Inge Koehn, Gottfried Kühn. Lutz Dr. Kuppe, Gerlinde Leppinger, Anette Lindemann, Elke Meinecke, Friedel Metke, Rainer

Mittendorf, Madeleine-Rita

Dr. Nehler, Uwe Oleikiewitz, Peter Dr. Püchel, Manfred Quien, Hermann Rahmig, Kurt Reck, Karl-Heinz Dr. Rehhahn, Helmut Rothe, Bernward Sachse, Hans-Christian Schaefer, Wolfgang Schmidt, Renate Siegert, Andreas Steckel, Marco Stier, Michael Tögel, Tilman Wiedemann, Ute Zeidler, Michael

Fraktion der CDU (28 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzender: Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang

Stelly Vorsitzende: Gürth, Detlef Schomburg, Reiner

Parl. Geschäftsführer: Scharf, Jürgen

Fraktionsmitglieder:

Becker, Curt Remmers, Walter Dr. Bergner, Christoph Scharf, Jürgen Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang Schlaak, Gerd Dr. Daehre, Karl-Heinz Schnirch, Gudrun Feußner, Eva Schomburg, Reiner Fischer, Marion Schulze, Uwe Gürth, Detlef Sennecke, Bernd Hacke, Horst Dr. Sobetzko. Werner Jeziorsky, Klaus-Jürgen Sommerfeld, Egon Dr. Keitel, Klaus Prof. Dr. Spotka, Adolf Kuntze, Karl-Martin Stange, Carmen

Liebrecht, Brunhilde Webel, Thomas Weiß, Frauke Ludewig, Christa Mewald, Sonja Wernicke, Petra

Fraktion der PDS (25 Mitglieder)

Fraktionsvorsitzende: Dr. Sitte, Petra Stelly, Vorsitzende: Bull, Birke Gärtner, Matthias

Parl. Geschäftsführer: Gallert, Wulf

Fraktionsmitglieder:

Dr. Köck, Uwe-Volkmar

Bull, Birke Krause, Gerda Krause, Hans-Jörg Czeke, Harry Dirlich, Sabine Dr. Paschke, Helga Dr. Eckert, Detlef Radschunat, Frank Ferchland, Britta Rogée, Edeltraud Gallert, Wulf Dr. Sitte, Petra Gärtner, Matthias Stolfa, Roswitha Gebhardt, Stefan Dr. Süß, Wolfgang Dr. Hein, Rosemarie Theil. Ria Tiedge, Gudrun Hoffmann, Peter Kasten, Ulrich

Prof. Dr. Trepte, Günter Knöfler, Barbara Dr. Weiher, Petra

Fraktion der FDVP (7 Mitglieder)*

Fraktions vor sitzende:

Stelly, Vorsitzende:

Wiechmann, Claudia

Wolf, Helmut

Weich, Claus-Dieter

Parl. Geschäftsführer:

Wiechmann, Rudi

Fraktionsmitglieder:

Helmecke, Kerstin Mertens, Horst Mokry, Mirko Weich, Claus-Dieter Wiechmann, Claudia Wiechmann, Rudi Wolf, Helmut

Fraktion der DVU (8 Mitglieder) **

Fraktionsvorsitzender:

Stellv. Vorsitzende:

Kannegießer, Dieter Kolde, Werner Büchner, Jörg

Parl. Geschäftsführerin:

Brandt, Veronika

Fraktionsmitglieder:

Brandt, Veronika Büchner, Jörg Buder, Wolfgang Kannegießer, Dieter Kolde, Werner Montag, Horst Preiß, Gunther Spors, Ingrid

fraktionslose Mitglieder des Landtages:

Miksch, Torsten Stephan, Manfred

Am 15. Februar 2000 benannte sich die DVU-Fraktion um in Fraktion der Freiheitlichen Deutschen Volkspartei – FDVP.

^{**} Die Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION – FREIHEITLICHE LISTE (DVU-FL) wurde am 14. Februar 2000 gebildet; umbenannt in Fraktion DEUTSCHE VOLKSUNION am 22. März 2001.

AUSSCHÜSSE

Ausschuss für Inneres (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Jeziorsky, Klaus-Jürgen Koehn, Gottfried	CDU SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Hoffmann, Michael Kauerauf, Inge Koehn, Gottfried Leppinger, Anette Rothe, Bernward	
CDU	Becker, Curt Jeziorsky, Klaus-Jürgen Webel, Thomas	
PDS	Gärtner, Matthias Dr. Paschke, Helga Theil, Ria	
FDVP	Wiechmann, Rudi	
DVU	Kolde, Werner	

Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Metke, Rainer Dr. Sobetzko, Werner	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Eckel, Reiner Kachel, Bianka Metke, Rainer Rahmig, Kurt Tögel, Tilman	
CDU	Fischer, Marion Gürth, Detlef Dr. Sobetzko, Werner	
PDS	Rogée, Edeltraut Dr. Süß, Wolfgang Prof. Dr. Trepte, Günter	
FDVP	Wiechmann, Claudia	
DVU	Büchner, Jörg	

Ausschuss für Recht und Verfassung* (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Dr. Eckert, Detlef Dr. Brachmann, Ronald	PDS SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Dr. Brachmann, Ronald Fischer, Krimhild Jüngling, Burker-Wieland Mittendorf, Madeleine-Rita Quien, Hermann	
CDU	Kuntze, Karl-Martin Remmers, Walter Schomburg, Reiner	
PDS	Dr. Eckert, Detlef Knöfler, Barbara Tiedge, Gudrun	
FDVP	Wiechmann, Rudi	
DVU	Brandt, Veronika	

Die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verfassung sind zugleich die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses (§15 Abs.1 GO.LT), Vorsitzender Dr. Ronald Brachmann.

Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (13 Mitglieder)

Sommerfeld, Egon

CDU

Stellv. Vorsitzender:	Dr. Rehhahn, Helmut	SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Barth, Jürgen Hajek, Rosemarie Meinecke, Friedel Oleikiewitz, Peter Dr. Rehhahn, Helmut	
CDU	Sennecke, Bernd Sommerfeld, Egon Wernicke, Petra	
PDS	Czeke, Harry Dr. Köck, Uwe-Volkmar Krause, Hans-Jörg	
FDVP	Mertens, Horst	
DVU	Spors, Ingrid	
MdL o. Fraktionszugehörigkeit mit Rede- und Antragsrecht	Miksch, Torsten	

Vorsitzender:

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Dr. Nehler, Uwe Krause, Gerda	SPD PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Bischoff, Norbert Fischer, Ute Lindemann, Elke Dr. Nehler, Uwe Schmidt, Renate	
CDU	Dr. Bergner, Christoph Liebrecht, Brunhilde Stange, Carmen	
PDS	Dirlich, Sabine Dr. Eckert, Detlef Krause, Gerda	
FDVP	Weich, Claus-Dieter	
DVU	Spors, Ingrid	

Ausschuss für Bildung und Wissenschaft (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Ernst, Wolfgang Dr. Hein, Rosemarie	SPD PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Ernst, Wolfgang Kauerauf, Inge Mittendorf, Madeleine-Rita Reck, Karl-Heinz Wiedemann, Ute	
CDU	Feußner, Eva Kuntze, Karl-Martin Ludewig, Christa	
PDS	Dr. Hein, Rosemarie Stolfa, Roswitha Dr. Weiher, Petra	
FDVP	Wolf, Helmut	
DVU	Kolde, Werner	

Ausschuss für Finanzen* (13 Mitglieder)

Voreitzanda.

Dr. Keitel, Klaus	CDU
Mitglieder	
Bullerjahn, Jens Doege, Ronald Felke, Thomas Fischer, Krimhild Dr. Rehhahn, Helmut	
Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang Dr. Keitel, Klaus Scharf, Jürgen	ſ
Gallert, Wulf Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Trepte, Günter	
Wiechmann, Claudia	
Kannegießer, Dieter	
	Dr. Keitel, Klaus Mitglieder Bullerjahn, Jens Doege, Ronald Felke, Thomas Fischer, Krimhild Dr. Rehhahn, Helmut Prof. Dr. Böhmer, Wolfgang Dr. Keitel, Klaus Scharf, Jürgen Gallert, Wulf Krause, Hans-Jörg Prof. Dr. Trepte, Günter Wiechmann, Claudia

Fischer Krimbild

Wiechmann, Claudia FDVP

Vorsitzende:

Ausschuss für Kultur und Medien (13 Mitglieder)

Stellv. Vorsitzender:	Kühn, Lutz	SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Biener, Lothar Kachel, Bianka Kühn, Lutz Reck, Karl-Heinz Zeidler, Michael	
CDU	Schnirch, Gudrun Schomburg, Reiner Prof. Dr. Spotka, Adolf	
PDS	Gärtner, Matthias Gebhardt, Stefan Dr. Hein, Rosemarie	
FDVP	Wiechmann, Claudia	
DVU	Büchner, Jörg	

[•] Unterausschuss Rechnungsprüfung

Ausschuss für Raumordnung und Umwelt* (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzender:	Dr. Daehre, Karl-Heinz Dr. Köck, Uwe-Volkmar	CDU PDS
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Koehn, Gottfried Leppinger, Anette Oleikiewitz, Peter Sachse, Hans-Christian Stier, Michael	
CDU	Dr. Daehre, Karl-Heinz Hacke, Horst Sennecke, Bernd	
PDS	Czeke, Harry Kasten, Ulrich Dr. Köck, Uwe-Volkmar	
FDVP	Mokry, Mirko	
DVU	Buder, Wolfgang	

[·] Unterausschuss zur Lösung der Abwasserproblematik

Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr (13 Mitglieder)

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Sachse, Hans-Christian Weiß, Frauke	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Felke, Thomas Halupka, Helmut Koehn, Gottfried Sachse, Hans-Christian Schmidt, Renate	
CDU	Dr. Daehre, Karl-Heinz Schlaak, Gerd Weiß, Frauke	
PDS	Hoffmann, Peter Kasten, Ulrich Radschunat, Frank	
FDVP	Mokry, Mirko	
DVU	Kannegießer, Dieter	

Ausschuss für Petitionen (13 Mitglieder)

Fraktion	Mitglieder		
FIUKLIOII			
SPD	Biener, Lothar Dr. Nehler, Uwe Siegert, Andreas Steckel, Marco Zeidler, Michael		
CDU	Ludewig, Christa Dr. Sobetzko, Werner Sommerfeld, Egon		
PDS	Gebhardt, Stefan Knöfler, Barbara Tiedge, Gudrun		
FDVP	Helmecke, Kerstin		
DVU	Brandt, Veronika		

Knöfler, Barbara

Dr. Weiher, Petra

PDS

PDS

Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport

(13 Mitglieder) Vorsitzende:

Vorsitzende:

Stellv. Vorsitzende:	Fischer, Ute	SPD		
Fraktion	Mitglieder			
SPD	Bischoff, Norbert Fischer, Ute Schmidt, Renate Steckel, Marco Wiedemann, Ute	Fischer, Ute Schmidt, Renate Steckel, Marco		
CDU	Liebrecht, Brunhilde Schulze, Uwe Stange, Carmen			
PDS	Bull, Birke Ferchland, Britta Dr. Weiher, Petra			
FDVP	Weich, Claus-Dieter			
DVU	Büchner, Jörg			

Zeitweiliger Ausschuss Funktional- und Verwaltungsreform/ Kommunale Gebietsreform

(§ 11 GO.LT; Drucksachen 3/33/2562 B; 3/3221*; 3/4135*)

Stellv. Vorsitzender:	Jeziorsky, Klaus-Jürgen	CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Dr. Brachmann, Ronald Fischer, Krimhild	

Hoffmann, Michael

SPD

Dr. Brachmann, Ronald
Fischer, Krimhild
Hoffmann, Michael
Dr. Rehhahn, Helmut
Rothe, Bernward

CDU
Becker, Curt
Jeziorsky, Klaus-Jürgen
Wernicke, Petra

PDS
Gallert, Wulf
Dr. Paschke, Helga
Theil, Ria

FDVP
Wiechmann, Rudi
DVU
Kolde, Werner

Vorsitzender:

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss* "Landesvertretung Sachsen-Anhalt in Berlin"

Vorsitzender:	Bischoff, Norbert	SPD
Stellv. Vorsitzender:	Scharf, Jürgen	CDU

Mitglieder
Bischoff, Norbert Dr. Brachmann, Ronald Bullerjahn, Jens Felke, Thomas Hoffmann, Michael
Fischer, Marion Gürth, Detlef Scharf, Jürgen
Krause, Hans-Jörg Tiedge, Gudrun Prof. Dr. Trepte, Günter
Wiechmann, Claudia
Kannegießer, Dieter

 $^{\,}$ Mit dem Abschlussbericht vom 15.06.2000 (Drucksache 3/3280) hat der Ausschuss seine Arbeit beendet.

Zwischenbericht

Enquetekommission "Zukunftsfähiges Sachsen-Anhalt"

Vorsitzender: Stellv. Vorsitzende:	Oleikiewitz, Peter Schnirch, Gudrun	SPD CDU
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Barth, Jürgen Oleikiewitz, Peter Siegert, Andreas Stier, Michael Zeidler, Michael	
CDU	Dr. Bergner, Christoph Mewald, Sonja Schnirch, Gudrun	
PDS	Dr. Köck, Uwe-Volkmar Dr. Sitte, Petra Dr. Süß, Wolfgang	
FDVP	Helmecke, Kerstin	
DVU	N. N.	
Sachverständige – durch die Fr	aktionen benannt:	
Prof. Dr. Dr. Kausch, Michael Dr. Lüdigk, Rainer Prof. Dr. Hertwig, Klaus Prof. Dr. Lüderitz, Volker Barthel, Kerstin	SPD SPD CDU PDS FDVP	

SONSTIGE PARLAMENTARISCHE GREMIEN

Parlamentarische Kontrollkommission* nach § 25 VerfSchG-LSA (Drucksache 3/30/2301 B)

Vorsitzende: Stellv. Vorsitzende(r):	Leppinger, Anette N. N.	SPD
Fraktion	Mitglieder	
SPD	Kauerauf, Inge Leppinger, Anette	
CDU	Jeziorsky, Klaus-Jürgen	

Nach § 25 Abs. 3 VerfSchG-LSA übt die Parlamentarische Kontrollkommission ihre Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtages solange aus, bis der nachfolgende Landtag eine neue Parlamentarische Kontrollkommission gewählt hat.

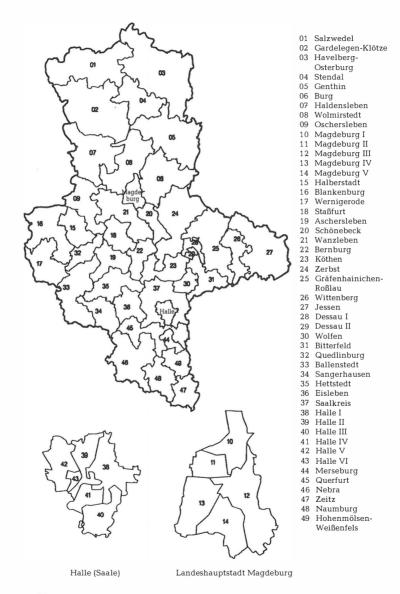
WAHLERGEBNIS DER 3. LANDTAGSWAHL IN SACHSEN-ANHALT

vom 26. April 1998

	26. 4. 1998	26. 6. 1994
Zahl der Wahlberechtigten	2148365	2155841
Zahl der Wählerinnen und Wähler	1535433	1 182 217
Wahlbeteiligung	71,5 %	54,8 %
Ungültige Erststimmen	66504 4,3 %	39298 3,3 %
Gültige Erststimmen	1468929 95,7 %	1 142 919 96,7 %
Ungültige Zweitstimmen	39902 2,6 %	47787 4,0 %
Gültige Zweitstimmen	1495531 97,4 %	1 134 430 96,0 %

Es	Erststin	nmen	Zweitsti	mmen	amt	ď	Landes- lvor- ägen
entfallen auf	Anzahl	%	Anzahl	%	Sitze insgesamt	aus Wahl- kreisen	aus Lande wahlvor- schlägen
CDU	396670	27,0	329282	22,0	28	2	26
SPD	578850	39,4	536501	35,9	47	47	-
PDS	342647	23,3	293475	19,6	25	_	25
DVU	_	_	192352	12,9	16	_	16
GRÜNE	47007	3,2	48542	3,2			
F.D.P.	88631	6,0	63250	4,2			
REP	1663	0,1	10239	0,7			
md-p	579	0,0	_				
FORUM	574	0,0	6355	0,4			
PBC	377	0,0	_				
DMP	_		4101	0,3			
future	_		11434	0,8			
EB	11931	0,8	_				
					116	49	67

Wahlkreiseinteilung für die Landtagswahl vom 26.04.1998



Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 01 Salzwedel	SPD CDU PDS DVU	39,3 27,5 26,1	Karl-Heinz Reck
Wahlkreis 02 Gardelegen- Klötze	SPD CDU PDS DVU	35,7 22,9 20,6	Jürgen Barth
Wahlkreis 03 Havelberg- Osterburg	SPD CDU PDS DVU	44,8 25,7 23,2	Dr. Jürgen Heyer
Wahlkreis 04 Stendal	SPD CDU PDS DVU	42,1 26,6 22,4	Tilman Tögel
Wahlkreis 05 Genthin	SPD CDU PDS DVU	41,1 26,3 23,8	Helmut Halupka
Wahlkreis 06 Burg	SPD CDU PDS DVU	39,7 31,8 20,9	Dr. Uwe Nehler
Wahlkreis 07 Haldensleben	SPD CDU PDS DVU	41,1 29,1 21,0	Madeleine-Rita Mittendorf
Wahlkreis 08 Wolmirstedt	CDU SPD PDS DVU	40,1 32,3 16,4	Thomas Webel
Wahlkreis 09 Oschersleben	SPD CDU PDS DVU	46,7 23,0 19,4	Michael Stier

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 10 Magdeburg I	SPD PDS CDU DVU	43,2 27,1 21,9	Norbert Bischoff
Wahlkreis 11 Magdeburg II	SPD PDS CDU DVU	46,5 25,5 21,3	Dr. Reinhard Höppner
Wahlkreis 12 Magdeburg III	SPD PDS CDU DVU	42,0 24,8 23,7	Wolfgang Ernst
Wahlkreis 13 Magdeburg IV	SPD CDU PDS DVU	42,7 25,0 23,5	Michael Hoffmann
Wahlkreis 14 Magdeburg V	SPD PDS CDU DVU	45,6 24,9 22,1	Katrin Budde
Wahlkreis 15 Halberstadt	SPD CDU PDS DVU	42,7 25,3 23,1	Anette Leppinger
Wahlkreis 16 Blankenburg	SPD CDU PDS DVU	43,8 28,0 20,3	Dr. Ronald Brachmann
Wahlkreis 17 Wernigerode	SPD CDU PDS DVU	42,4 28,0 20,0	Rainer Metke
Wahlkreis 18 Staßfurt	SPD PDS CDU DVU	49,3 24,3 20,5	Dr. Manfred Püchel

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 19 Aschersleben	SPD CDU PDS DVU	41,4 27,9 22,9	Dr. Wolfgang Eichler
Wahlkreis 20 Schönebeck	SPD CDU PDS DVU	39,5 29,0 21,1	Elke Lindemann
Wahlkreis 21 Wanzleben	SPD CDU PDS DVU	40,7 32,8 19,4	Peter Oleikiewitz
Wahlkreis 22 Bernburg	SPD CDU PDS DVU	39,5 28,7 23,2	Friedel Meinecke
Wahlkreis 23 Köthen	SPD CDU PDS DVU	39,0 28,8 23,4	Renate Schmidt
Wahlkreis 24 Zerbst	SPD CDU PDS DVU	39,0 25,8 22,5	Ronald Doege
Wahlkreis 25 Gräfenhainichen- Roßlau	SPD CDU PDS DVU	37,0 28,3 24,2	Rosemarie Hajek
Wahlkreis 26 Wittenberg	SPD CDU PDS DVU	33,4 31,7 22,8	Dr. Helmut Rehhahn
Wahlkreis 27 Jessen	SPD CDU PDS DVU	37,8 31,2 22,4 -	Inge Kauerauf

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 28 Dessau I	SPD PDS CDU DVU	41,1 24,7 24,5	Hans-Christian Sachse
Wahlkreis 29 Dessau II	SPD PDS CDU DVU	41,3 28,0 22,4	Lothar Biener
Wahlkreis 30 Wolfen	SPD CDU PDS DVU	37,1 25,4 22,5	Kurt Rahmig
Wahlkreis 31 Bitterfeld	SPD CDU PDS DVU	37,1 26,9 20,4	Wolfgang Schaefer
Wahlkreis 32 Quedlinburg	SPD CDU PDS DVU	40,7 26,9 22,9	Manfred Stephan*
Wahlkreis 33 Ballenstedt	SPD CDU PDS DVU	40,7 27,6 18,7	Bianka Kachel
Wahlkreis 34 Sangerhausen	SPD PDS CDU DVU	38,1 26,7 25,8	Ute Wiedemann
Wahlkreis 35 Hettstedt	SPD CDU PDS DVU	37,1 32,2 23,0	Marco Steckel
Wahlkreis 36 Eisleben	SPD CDU PDS DVU	40,2 28,5 25,9	Jens Bullerjahn

[•] seit 28. Februar 2001 fraktionslos

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 37 Saalkreis	SPD CDU PDS DVU	34,9 31,4 21,4	Burker-Wieland Jüngling
Wahlkreis 38 Halle I	SPD CDU PDS DVU	35,6 25,5 25,4 -	Dr. Rüdiger Fikentscher
Wahlkreis 39 Halle II	SPD CDU PDS DVU	34,1 28,7 24,8	Thomas Felke
Wahlkreis 40 Halle III	SPD PDS CDU DVU	37,5 29,7 21,3 -	Bernward Rothe
Wahlkreis 41 Halle IV	SPD PDS CDU DVU	40,9 25,7 23,4	Dr. Gerlinde Kuppe
Wahlkreis 42 Halle V	SPD PDS CDU DVU	36,5 29,6 22,4	Gottfried Koehn
Wahlkreis 43 Halle VI	SPD PDS CDU DVU	37,6 34,0 19,1	Michael Zeidler
Wahlkreis 44 Merseburg	SPD PDS CDU DVU	38,7 23,9 22,9	Ute Fischer
Wahlkreis 45 Querfurt	SPD CDU PDS DVU	35,8 23,6 19,9	Andreas Siegert

Wahlkreise	Partei	Stimm- anteil in %	Name des gewählten Abgeordneten
Wahlkreis 46 Nebra	SPD CDU PDS DVU	36,6 25,4 25,2	Lutz Kühn
Wahlkreis 47 Zeitz	SPD PDS CDU DVU	38,2 24,6 23,4	Reiner Eckel
Wahlkreis 48 Naumburg	CDU SPD PDS DVU	36,5 32,6 22,6	Curt Becker
Wahlkreis 49 Hohenmölsen- Weißenfels	SPD CDU PDS DVU	37,2 29,9 26,3	Hermann Quien

Aus den Landeswahlvorschlägen gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei	Name	Partei	
Dr. Bergner, Christoph	CDU	Schomburg, Reiner	CDU	
Dr. Daehre, Karl-Heinz	CDU	Schulze, Uwe	CDU	
Wernicke, Petra	CDU	Hacke, Horst	CDU	
Dr. Keitel, Klaus	CDU	Schnirch, Gudrun	CDU	
Scharf, Jürgen	CDU	Weiß, Frauke	CDU	
Stange, Carmen	CDU	Dr. Sobetzko, Werner	CDU	
Prof. Dr. Böhmer,	CDU	Mewald, Sonja	CDU	
Wolfgang		Kuntze, Karl-Martin	CDU	
Fischer, Marion	CDU	Sommerfeld, Egon	CDU	
Remmers, Walter	CDU	Schönfeld-Liebrecht,		
Prof. Dr. Spotka, Adolf	CDU	Brunhilde**	CDU	
Tischner, Eva*	CDU	Jeziorsky, Klaus-Jürgen	CDU	
Gürth, Detlef	CDU	Sennecke, Bernd	CDU	
Schlaak, Gerd	CDU	Ludewig, Christa	CDU	
Dr. Sitte, Petra	PDS	Kasten, Ulrich	PDS	
Dr. Süß, Wolfgang	PDS	Ferchland, Britta	PDS	
Dr. Hein, Rosemarie	PDS	Hoffmann, Peter	PDS	
Gärtner, Matthias	PDS	Dr. Weiher, Petra	PDS	
Stolfa, Roswitha	PDS	Gebhardt, Stefan	PDS	
Gallert, Wulf	PDS	Dr. Paschke, Helga	PDS	
Bull, Birke	PDS	Czeke, Harry	PDS	
Prof. Dr. Trepte, Günter	PDS	Theil, Ria	PDS	
Rogée, Edeltraud	PDS	Dr. Eckert, Detlef	PDS	
Krause, Hans-Jörg	PDS	Dirlich, Sabine	PDS	
Tiedge, Gudrun	PDS	Radschunat, Frank	PDS	
Dr. Köck, Uwe-Volkmar Krause, Gerda	PDS PDS	Knöfler, Barbara	PDS	

[•] jetzt: Feußner, Eva •• jetzt: Liebrecht, Brunhilde

Aus den Landeswahlvorschlägen gewählte Mitglieder des Landtages

Name	Partei Name		Partei	
Wolf, Helmut	DVU	Mokry, Mirko	DVU	
Wiechmann, Claudia	DVU	Wiechmann, Rudi	DVU	
Kannegießer, Dieter	DVU	Mertens, Horst	DVU	
Brandt, Veronika	DVU	Buder, Wolfgang	DVU	
Preiß, Gunther	DVU	Montag, Horst	DVU	
Büchner, Jörg	DVU	Lehnert, Eberhard	DVU	
Weich, Claus-Dieter	DVU	Czaja, Rudi*	DVU	
Kolde, Werner	DVU	Helmecke, Kerstin	DVU	

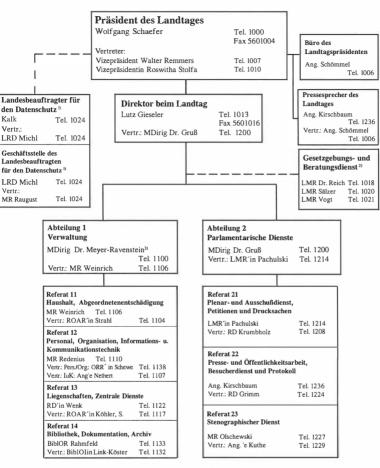
Übersicht über die ausgeschiedenen und neu eingetretenen Abgeordneten

Name der Abgeordneten	Partei/ Fraktions- zuge- hörigkeit	Veranlas- sung	Sitz- übergang gemäß LWO**	Fraktions- zuge- hörigkeit
Eberhard Lehnert	DVU	Nicht- annahme der Wahl		
Torsten Miksch***			26.05.1998	DVU
Dr. Wolfgang Eichler		Mandats- verzicht		SPD
Krimhild Fischer			19.01.1999	SPD
Rudi Czaja		verstorben		DVU
Ingrid Spors			23.08.2001	DVU

jetzt: Spors, IngridLandeswahlordnung

^{***} seit Februar 1999 fraktionslos

ORGANISATIONSPLAN DER LANDTAGSVERWALTUNG



Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6-9
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 560-0 · Fax (0391) 5601123
Internet: www.landtag.sachsen-anhalt.de
E-Mail Landtag@lt.lsa-gw.lsa-net.de

- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Seine Geschäftsstelle ist beim Präsidenten des Landtages eingerichtet (§21 DSG-LSA).
- 2) Die Mitglieder unterstehen dem Direktor nur in dienstrechtlicher und organisatorischer Hinsicht (§2 der Richtlinie zu Aufgaben und Organisation des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes)
- 3) Der Leiter der Abteilung 1 nimmt in Personalunion die Aufgaben eines Referatsleiters wahr für die Sachgebiete – Planung von Neu., Um- und Erweiterungsbauten in Zusammenarbeit mit der Staats-hochbauverwaltung, Gebäude- und Raumplanung, – Mitwirkung an Überwachung der Baudurchführung und Abnahme durch die Staatshochbauverwaltung
- 4) Dem Direktor beim Landtag ist der Referatsleiter 11 für das Aufgabengebiet Entschädigung und Versorgung der Abgeordneten direkt unterstellt.

LANDESREGIERUNG

Ministerpräsident

Dr. Reinhard Höppner

Staatskanzlei Domplatz 4 39104 Magdeburg Telefon 0391/567-01

Chef der Staatskanzlei Staatssekretär: Niels Jonas

Regierungssprecher Franz Stänner

Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt beim Bund Staatssekretär Werner Ballhausen Reinhardtstraße 12 10117 Berlin Telefon 030/243458-0 Leiter des Büros Dr. Christian Sundermann

Informationsbüro des Landes Sachsen-Anhalt bei der Europäischen Union Boulevard Saint Michel 78–80 B-1040 Brüssel Telefon +32 2 7410931 Leiter des Büros Thomas Wobben

Ministerin für Wirtschaft und Technologie Katrin Budde

> Hasselbachstraße 4 39104 Magdeburg

Staatssekretär: Manfred Maas

Minister der Finanzen Wolfgang Gerhards

> Editharing 40 39108 Magdeburg

Staatssekretär: Rainer Elze

Minister für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt

Johann Konrad Keller

Olvenstedter Straße 4 39108 Magdeburg

Staatssekretärin: Vera Gäde-Butzlaff

Kultusminister

Dr. Gerd Harms

Turmschanzenstraße 32 39114 Magdeburg

Staatssekretäre: Dr. Wolfgang Eichler Dr. Bodo Richter

Minister des Innern

Dr. Manfred Püchel

Halberstädter Straße 1–2 39112 Magdeburg

Staatssekretär: Dr. Rainer Holtschneider

Ministerin der Justiz

Karin Schubert

Hegelstraße 40-42 39104 Magdeburg

Staatssekretärin: Mathilde Diederich

Ministerin für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales

Dr. Gerlinde Kuppe

Turmschanzenstraße 25

39114 Magdeburg

Staatssekretär: Prof. Dr. Dieter Schimanke

Minister für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr

Dr. Jürgen Heyer

Turmschanzenstraße 30

39114 Magdeburg

Staatssekretärin: Ines Fröhlich

Telefonvermittlung der Landesregierung für alle Dienststellen in Magdeburg: $03\,91/5\,67\text{-}01$

LANDESVERFASSUNGSGERICHT

Der Landtag hat gemäß § 3 Abs. 1 des Landesverfassungsgerichtsgesetzes in seiner 47. Sitzung am 10. November 2000 folgende Mitglieder des Landesverfassungsgerichtes und deren Vertreter gewählt:

Präsident

Dr. Gerd-Heinrich Kemper (Magdeburg)

Vizepräsident

Erhard Köhler (Magdeburg)

Mitglieder

Dr. Gerd-Heinrich Kemper (Magdeburg) Erhard Köhler (Magdeburg) Dr. Günther Zettel (Naumburg) Prof. Dr. Winfried Kluth (Halle) Dr. Edeltraud Faßhauer (Halle) Anneliese Bergmann (Eisleben) Margrit Gärtner (Merseburg)

Vertreter

Detlef Schröder (Dessau)
Dietmar Fromhage (Halle)
Klaus-Günther Pods (Halle)
Prof. Dr. jur. Heiner Lück (Halle)
Dr. Peter Willms (Halle)
Veronika Stringe (Bad Schmiedeberg)
Rechtsanwältin Carola Beuermann (Genthin).

Anschrift:

Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt Willy-Lohmann-Straße 29 06844 Dessau

Postanschrift:

Postfach 1426 06813 Dessau Tel.: 0340 2020 Fax: 0340 2021560

VERFASSUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Vom 16. Juli 1992

(GVBl. LSA Nr. 31/1992, ausgegeben am 17. 7. 1992)

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat als verfassungsgebende Landesversammlung mit der Mehrheit des § 1 des Gesetzes über das Verfahren zur Verabschiedung und Verkündung der Landesverfassung vom 25. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 564) die folgende Verfassung beschlossen, die hiermit ausgefertigt wird:

Inhaltsverzeichnis

Präamhel

1. Hauptteil: Grundlagen der Staatsgewalt

- Artikel 1 Land Sachsen-Anhalt
- Artikel 2 Grundlagen

2. Hauptteil: Bürger und Staat

Artikel 3 Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

Erster Abschnitt: Grundrechte

- Artikel 4 Menschenwürde
- Artikel 5 Handlungsfreiheit, Freiheit der Person
- Artikel 6 Datenschutz, Umweltdaten
- Artikel 7 Gleichheit vor dem Gesetz
- Artikel 8 Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten
- Artikel 9 Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Artikel 10 Meinungsfreiheit
- Artikel 11 Eltern und Kinder
- Artikel 12 Versammlungsfreiheit
- Artikel 13 Vereinigungsfreiheit
- Artikel 14 Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis
- Artikel 15 Freizügigkeit
- Artikel 16 Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit
- Artikel 17 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Artikel 18 Eigentum, Erbrecht, Enteignung
- Artikel 19 Petitionsrecht
- Artikel 20 Einschränkung von Grundrechten
- Artikel 21 Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht
- Artikel 22 Strafgerichtsbarkeit
- Artikel 23 Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

Zweiter Abschnitt: Einrichtungsgarantien

- Artikel 24 Schutz von Ehe, Familie und Kindern
- Artikel 25 Bildung und Schule
- Artikel 26 Schulwesen
- Artikel 27 Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht
- Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft
- Artikel 29 Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule
- Artikel 30 Berufsausbildung, Erwachsenenbildung
- Artikel 31 Hochschulen
- Artikel 32 Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften
- Artikel 33 Freie Wohlfahrtspflege

Dritter Abschnitt: Staatsziele

- Artikel 34 Gleichstellung von Frauen und Männern
- Artikel 35 Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
- Artikel 36 Kunst, Kultur und Sport
- Artikel 37 Kulturelle und ethnische Minderheiten
- Artikel 38 Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung
- Artikel 39 Arbeit
- Artikel 40 Wohnung

3. Hauptteil: Staatsorganisation

Erster Abschnitt: Landtag

- Artikel 41 Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages
- Artikel 42 Wahl und Wahlgrundsätze
- Artikel 43 Wahlperiode
- Artikel 44 Wahlprüfung, Verlust des Mandats
- Artikel 45 Einberufung
- Artikel 46 Geschäftsordnung, Ausschüsse
- Artikel 47 Fraktionen
- Artikel 48 Opposition
- Artikel 49 Präsident
- Artikel 50 Öffentlichkeit der Verhandlungen
- Artikel 51 Abstimmungen
- Artikel 52 Teilnahme der Landesregierung
- Artikel 53 Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung
- Artikel 54 Untersuchungsausschüsse
- Artikel 55 Enquete-Kommissionen
- Artikel 56 Erwerb und Sicherung des Mandats
- Artikel 57 Indemnität
- Artikel 58 Immunität
- Artikel 59 Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme
- Artikel 60 Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode
- Artikel 61 Behandlung von Bitten und Beschwerden

	Informationspflicht der Landesregierung Datenschutzbeauftragter
	oschnitt: Landesregierung
	0 0
	Aufgabe, Zusammensetzung
	Bildung der Landesregierung
Artikel 66	
	Rechtsstellung der Regierungsmitglieder
	Ministerpräsident und Landesregierung
	Vertretung des Landes, Staatsverträge
	Ernennung der Beamten und Richter
	Beendigung der Amtszeit
	Konstruktives Mißtrauensvotum
Artikei 73	Vertrauensantrag
Dritter Ab	schnitt: Landesverfassungsgericht
Artikel 74	Zusammensetzung
Artikel 75	Zuständigkeiten
Artikel 76	Landesverfassungsgerichtsgesetz
Vierter Ab	schnitt: Gesetzgebung
Artikel 77	Beschluß der Gesetze
	Verfassungsänderungen
	Rechtsverordnungen
	Volksinitiative
	Volksbegehren, Volksentscheid
	Ausfertigung und Verkündung
Fünfter Abschnitt: Rechtspflege	
Artikel 83	Richter und Rechtsprechung
Artikel 84	Richteranklage
Artikel 85	Gnadenrecht, Amnestie
Sechster A	abschnitt: Verwaltung
Artikel 86	Öffentliche Verwaltung
	Kommunale Selbstverwaltung
	Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirt-
	schaft und Abgabenhoheit
Artikel 89	Vertretung in den Kommunen
	Gebietsänderungen
Artikel 91	Öffentlicher Dienst
Siebenter	Abschnitt: Finanzwesen
Artikel 92	Landesvermögen
	Haushaltenlan

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

Artikel 95 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Artikel 96 Deckungspflicht

Artikel 97 Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

Artikel 98 Landesrechnungshof

Artikel 99 Kredite

4. Hauptteil: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100 Sprachliche Gleichstellung

Artikel 101 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen,

die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern,

die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen.

die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern,

die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und

die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen.

Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es,

das Wohl der Menschen zu fördern,

dem Frieden zu dienen und

das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

1. Hauptteil Grundlagen der Staatsgewalt

Artikel 1

Land Sachsen-Anhalt

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein Land der Bundesrepublik Deutschland und Teil der europäischen Völkergemeinschaft.
- (2) Die Landesfarben sind gelb und schwarz. Das Nähere über Wappen, Flaggen und Siegel regelt ein Gesetz.
- (3) Die Landeshauptstadt ist Magdeburg.

Artikel 2 Grundlagen

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt ist ein demokratischer, sozialer und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteter Rechtsstaat.
- (2) Das Volk ist der Souverän. Vom Volk geht alle Staatsgewalt aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und in Abstimmungen sowie durch die Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die kommunale Selbstverwaltung wird gewährleistet.
- (4) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung in Bund und Land, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

2. Hauptteil Bürger und Staat

Artikel 3

Bindung an Grundrechte, Einrichtungsgarantien und Staatsziele

- (1) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- (2) Die nachfolgenden Einrichtungsgarantien verpflichten das Land, diese Einrichtungen zu schützen sowie deren Bestand und Entwicklung zu gewährleisten.
- (3) Die nachfolgenden Staatsziele verpflichten das Land, sie nach Kräften anzustreben und sein Handeln danach auszurichten.

Erster Abschnitt Grundrechte

Artikel 4

Menschenwürde

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Volk von Sachsen-Anhalt bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Artikel 5

Handlungsfreiheit, Freiheit der Person

(1) Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit,

soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben sowie auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6

Datenschutz, Umweltdaten

- (1) Jeder hat das Recht auf Schutz seiner personenbezogenen Daten. In dieses Recht darf nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. Dabei sind insbesondere Inhalt, Zweck und Ausmaß der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten zu bestimmen und das Recht auf Auskunft, Löschung und Berichtigung näher zu regeln.
- (2) Jeder hat das Recht auf Auskunft über die Vorhaben und Daten im Verfügungsbereich der öffentlichen Gewalt, welche die natürliche Umwelt in seinem Lebensraum betreffen, soweit nicht Bundesrecht, rechtlich geschützte Interessen Dritter oder das Wohl der Allgemeinheit entgegenstehen. Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 7

Gleichheit vor dem Gesetz

- (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt.
- (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 8

Gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten

- (1) Jeder Deutsche hat in Sachsen-Anhalt die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Artikel 9

Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

- (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.
- (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer

darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 10

Meinungsfreiheit

- (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde und der Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Artikel 11

Eltern und Kinder

- (1) Pflege und Erziehung der Kinder unter Achtung ihrer Persönlichkeit und ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (2) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Artikel 12

Versammlungsfreiheit

- (1) Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.
- (2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden, für Personen, die nicht Deutsche sind, auch für sonstige Versammlungen.

Artikel 13

Vereinigungsfreiheit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden sowie sich an Bürgerbewegungen zu beteiligen.
- (2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßi-

ge Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig.

Artikel 14

Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

- (1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich
- (2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.

Artikel 15

Freizügigkeit

- (1) Alle Deutschen genießen in Sachsen-Anhalt Freizügigkeit.
- (2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 16

Berufsfreiheit, Verbot der Zwangsarbeit

- (1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 17

Unverletzlichkeit der Wohnung

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

- (2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.
- (3) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.
- (4) Maßnahmen der optischen oder akustischen Ausspähung in oder aus Wohnungen durch den Einsatz technischer Mittel sind nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Gefahr für Leib oder Leben einzelner Personen auf der Grundlage eines Gesetzes zulässig. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

Eigentum, Erbrecht, Enteignung

- (1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet, Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.
- (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, dienen.
- (3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.
- (4) Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Artikel 19 Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an den Landtag, die Vertretungen des Volkes in den Kommunen und an die zuständigen Stellen zu wenden. In angemessener Frist ist Bescheid zu erteilen.

Einschränkung von Grundrechten

- (1) Soweit nach dieser Verfassung ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei jeder nach dieser Verfassung zulässigen Einschränkung eines Grundrechts zu beachten. In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

Artikel 21

Gerichtlicher Rechtsschutz, Widerstandsrecht

- (1) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Gerichte für besondere Sachgebiete können nur durch Gesetz errichtet werden.
- (3) Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.
- (4) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.
- (5) Gegen jeden, der es unternimmt, die verfassungsmäßige Ordnung in Sachsen-Anhalt zu beseitigen, haben alle Bürger das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Artikel 22

Strafgerichtsbarkeit

- (1) Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde.
- (2) Niemand darf wegen derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden.

Artikel 23

Rechtsgarantien bei Freiheitsentziehung

(1) Die Freiheit der Person kann nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und nur unter Beachtung der darin vorgeschriebenen Formen beschränkt werden. Festgehaltene Personen dürfen weder seelisch noch körperlich mißhandelt werden.

- (2) Über die Zulässigkeit und Fortdauer einer Freiheitsentziehung hat nur der Richter zu entscheiden. Bei jeder nicht auf richterlicher Anordnung beruhenden Freiheitsentziehung ist unverzüglich eine richterliche Entscheidung herbeizuführen. Die Polizei darf aus eigener Machtvollkommenheit niemanden länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Das Nähere ist gesetzlich zu regeln.
- (3) Jeder wegen des Verdachts einer strafbaren Handlung vorläufig Festgenommene ist spätestens am Tage nach der Festnahme dem Richter vorzuführen, der ihm die Gründe der Festnahme mitzuteilen, ihn zu vernehmen und ihm Gelegenheit zu Einwendungen zu geben hat. Der Richter hat unverzüglich entweder einen mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen oder die Freilassung anzuordnen.
- (4) Von jeder richterlichen Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist unverzüglich ein Angehöriger des Festgehaltenen oder eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen.

Zweiter Abschnitt **Einrichtungsgarantien**

Artikel 24

Schutz von Ehe. Familie und Kindern

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Wer in häuslicher Gemeinschaft für Kinder oder Hilfsbedürftige sorgt, verdient Förderung und Entlastung. Das Land und die Kommunen wirken insbesondere darauf hin, daß für die Kinder angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.
- (3) Kinder genießen den besonderen Schutz des Landes vor körperlicher und seelischer Mißhandlung und Vernachlässigung.
- (4) Jugendliche sind vor Gefährdung ihrer körperlichen und seelischen Entwicklung zu schützen.

Artikel 25 Bildung und Schule

- (1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung.
- (2) Es besteht allgemeine Schulpflicht.
- (3) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 26 Schulwesen

- (1) Das Land und die Kommunen sorgen für ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen.
- (2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).
- (3) Das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen und deren Schule auszuwählen, sind bei der Gestaltung des Erziehungsund Schulwesens zu berücksichtigen.
- (4) Der Unterricht an allen öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

Artikel 27

Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

- (1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.
- (2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Artikel 28

Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.
- (2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Schulaufsicht, Mitwirkung in der Schule

- (1) Das gesamte Schul- und Bildungswesen steht unter der Aufsicht des Landes.
- (2) Lehrer, Erziehungsberechtigte und Schüler haben das Recht, durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken.

Artikel 30

Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

- (1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.
- (2) Das Land sorgt dafür, daß jeder einen Beruf erlernen kann. Die Erwachsenenbildung ist vom Land zu fördern.

Artikel 31

Hochschulen

- (1) Hochschulen und andere wissenschaftliche Einrichtungen sind vom Land in ausreichendem Maße einzurichten, zu unterhalten und zu fördern. Andere Träger sind zulässig.
- (2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

Artikel 32

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

- (1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.
- (2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.
- (3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.
- (4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.
- (5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

Freie Wohlfahrtspflege

Die soziale Tätigkeit der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

Dritter Abschnitt **Staatsziele**

Artikel 34

Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Artikel 35

Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Das Land und die Kommunen schützen und pflegen die natürlichen Grundlagen jetzigen und künftigen Lebens. Sie wirken darauf hin, daß mit Rohstoffen sparsam umgegangen und Abfall vermieden wird.
- (2) Jeder einzelne ist verpflichtet, hierzu nach seinen Kräften beizutragen.
- (3) Eingetretene Schäden an der natürlichen Umwelt sollen, soweit dies möglich ist, behoben oder andernfalls ausgeglichen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 36

Kunst, Kultur und Sport

- (1) Kunst, Kultur und Sport sind durch das Land und die Kommunen zu schützen und zu fördern.
- (2) Die heimatbezogenen Einrichtungen und Eigenheiten der einzelnen Regionen innerhalb des Landes sind zu pflegen.
- (3) Das Land und die Kommunen fördern im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die kulturelle Betätigung aller Bürger insbesondere dadurch, daß sie öffentlich zugängliche Museen, Büchereien, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten und weitere Einrichtungen unterhalten.
- (4) Das Land sorgt, unterstützt von den Kommunen, für den Schutz und die Pflege der Denkmale von Kultur und Natur.
- (5) Das Nähere regeln die Gesetze.

Kulturelle und ethnische Minderheiten

- (1) Die kulturelle Eigenständigkeit und die politische Mitwirkung ethnischer Minderheiten stehen unter dem Schutz des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Bekenntnis zu einer kulturellen oder ethnischen Minderheit ist frei; es entbindet nicht von den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten.

Artikel 38

Ältere Menschen, Menschen mit Behinderung

Ältere Menschen und Menschen mit Behinderung stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Das Land fördert ihre gleichwertige Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft.

Artikel 39 Arbeit

- (1) Allen die Möglichkeit zu geben, ihren Lebensunterhalt durch eine frei gewählte Arbeit zu verdienen, ist dauernde Aufgabe des Landes und der Kommunen.
- (2) Das Land wirkt im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hin, daß sinnvolle und dauerhafte Arbeit für alle geschaffen wird und dabei Belastungen für die natürlichen Lebensgrundlagen vermieden oder vermindert, humanere Arbeitsbedingungen geschaffen und die Selbstentfaltung des Einzelnen gefördert werden.

Artikel 40 Wohnung

- (1) Das Land und die Kommunen haben durch die Unterstützung des Wohnungsbaues, die Erhaltung vorhandenen Wohnraumes und durch andere geeignete Maßnahmen die Bereitstellung ausreichenden, menschenwürdigen Wohnraumes zu angemessenen Bedinqungen für alle zu fördern.
- (2) Das Land und die Kommunen sorgen dafür, daß niemand obdachlos wird.

3. Hauptteil Staatsorganisation

Erster Abschnitt Landtag

Artikel 41

Aufgaben, Stellung der Mitglieder des Landtages

- (1) Der Landtag ist die gewählte Vertretung des Volkes von Sachsen-Anhalt. Er übt die gesetzgebende Gewalt aus und beschließt über den Landeshaushalt. Er wählt den Ministerpräsidenten. Er überwacht die vollziehende Gewalt nach Maßgabe dieser Verfassung und verhandelt öffentliche Angelegenheiten.
- (2) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Artikel 42

Wahl und Wahlgrundsätze

- (1) Die Abgeordneten werden in freier, gleicher, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Deutschen, die das 18. Lebensjahr vollendet und im Lande Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz haben. Staatenlosen und Ausländern können diese Rechte nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährt werden.
- (3) Das Nähere wird durch Gesetz geregelt. Dieses kann insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit von einer bestimmten Dauer der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes abhängig machen.

Artikel 43 Wahlperiode

Der Landtag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt des neuen Landtages. Die Neuwahl findet frühestens mit Beginn des fünfundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des siebenundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, im Falle der vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode binnen sechzig Tagen nach dem entsprechenden Beschluß.

Artikel 44

Wahlprüfung, Verlust des Mandats

- (1) Der Landtag prüft auf Antrag die Gültigkeit der Wahl.
- (2) Ein Mitglied des Landtages kann jederzeit gegenüber dem Präsidenten des Landtages auf sein Mandat verzichten. Im übrigen

entscheidet der Landtag oder eines seiner Organe über den Verlust der Mitgliedschaft.

- (3) Gegen diese Entscheidungen kann das Landesverfassungsgericht angerufen werden.
- (4) Das Nähere regeln die Gesetze.

Artikel 45 Einberufung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neugewählten Landtages, die spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl stattfinden muß, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung ist der Landtag unverzüglich einzuberufen.

Artikel 46

Geschäftsordnung, Ausschüsse

- (1) Der Landtag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse bildet der Landtag Ausschüsse.

Artikel 47 Fraktionen

- (1) Eine Vereinigung von mindestens fünf vom Hundert der gesetzlichen Mindestzahl der Mitglieder des Landtages bildet eine Fraktion. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Fraktionen sind selbständige und unabhängige Gliederungen des Landtages. Sie wirken mit eigenen Rechten und Pflichten an seiner Arbeit mit und unterstützen die parlamentarische Willensbildung. Insoweit haben sie Anspruch auf angemessene Ausstattung. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 48 Opposition

- (1) Die Fraktionen und die Mitglieder des Landtages, die die Landesregierung nicht stützen, bilden die parlamentarische Opposition.
- (2) Die Oppositionsfraktionen haben das Recht auf Chancengleichheit in Parlament und Öffentlichkeit sowie Anspruch auf eine zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben erforderliche Ausstattung.

Artikel 49

Präsident

(1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

- (2) Der Präsident oder die Vizepräsidenten leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Verhandlungen des Landtages. Der Präsident übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt in den Räumen des Landtages aus.
- (3) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landtages, leitet dessen Verwaltung und übt die dienstrechtlichen Befugnisse aus. Ihm obliegt die Einstellung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter sowie die Ernennung und Entlassung der Beamten und deren Versetzung in den Ruhestand.
- (4) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluß abberufen. Der Beschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- (1) Der Landtag verhandelt öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Die Berichterstattung über die öffentlichen Verhandlungen des Landtages und seiner Ausschüsse und eine öffentlich zugängliche Dokumentation über Verlauf und Ergebnis der Sitzungen sowie in öffentlicher Sitzung zu behandelnde Vorlagen werden gewährleistet.
- (4) Wegen wahrheitsgetreuer Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse darf niemand zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 51

Abstimmungen

- (1) Der Landtag faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Für die vom Landtag vorzunehmenden Wahlen kann durch Gesetz oder Geschäftsordnung anderes bestimmt werden.
- (2) Der Landtag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und bleibt es, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

Artikel 52

Teilnahme der Landesregierung

(1) Der Landtag und jeder seiner Ausschüsse können die Anwesenheit eines jeden Mitgliedes der Landesregierung verlangen.

- (2) Die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten haben zu den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse Zutritt. Den Mitgliedern der Landesregierung ist im Landtag und in seinen Ausschüssen, ihren Beauftragten in den Ausschüssen auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten und des Ausschußvorsitzenden.
- (3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten nicht für Untersuchungsausschüsse, für den Wahlprüfungsausschuß und für Ausschüsse, denen Wahlen und deren Vorbereitung übertragen werden.

Frage- und Auskunftsrecht der Mitglieder des Landtages, Aktenvorlage durch die Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat jedem Mitglied des Landtages Auskunft zu erteilen.
- (2) Fragen einzelner Mitglieder des Landtages oder parlamentarische Anfragen haben die Landesregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die gleiche Verpflichtung haben die Beauftragten der Landesregierung in den Ausschüssen des Landtages.
- (3) Die Landesregierung hat, wenn es mindestens ein Viertel der Ausschußmitglieder verlangt, zum Gegenstand einer Ausschußsitzung Auskünfte zu erteilen, Akten vorzulegen und Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren. Die Auskunftserteilung und die Aktenvorlage müssen unverzüglich und vollständig erfolgen.
- (4) Sie braucht den Verlangen insoweit nicht zu entsprechen, als dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden. Die Entscheidung ist zu begründen.

Artikel 54

Untersuchungsausschüsse

- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Untersuchungsausschüsse erheben die Beweise, die mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder die Antragsteller für sachdienlich halten. In Fragen des Umfangs des Untersuchungsauftrages und bei verfahrensleitenden Beschlüssen zur Beweiserhebung dürfen die Vertreter der Antragsteller nicht überstimmt werden. Sind die Antragsteller im Untersuchungsausschuß nicht vertreten, dürfen sie ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

- (3) Die Beweise werden in öffentlicher Sitzung erhoben. Die Öffentlichkeit kann nur ausgeschlossen werden, wenn zu befürchten ist, daß durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.
- (4) Gerichte und Verwaltungsbehörden haben Rechts- und Amtshilfe zu leisten.
- (5) Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.
- (6) Der Untersuchungsbericht ist der richterlichen Erörterung entzogen. In der Würdigung und Beurteilung des der Untersuchung zugrunde liegenden Sachverhalts sind die Gerichte frei.
- (7) Artikel 53 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Nähere regelt ein Gesetz, das Vorschriften über Grenzen des Beweiserhebungsrechts enthalten darf.

Enquete-Kommissionen

Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Ihnen gehören als sachverständige Mitglieder auch Personen an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Diese werden auf Vorschlag der Fraktionen vom Präsidenten des Landtages berufen.

Artikel 56

Erwerb und Sicherung des Mandats

- (1) Wer sich um ein Landtagsmandat bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub.
- (2) Niemand darf gehindert werden, ein Landtagsmandat zu übernehmen und auszuüben. Niemand darf deswegen aus seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis entlassen werden.
- (3) Die Eigenschaft als Mitglied des Landtages beginnt mit Annahme der Wahl.
- (4) Die Mitglieder des Landtages haben das Recht, im Landtag das Wort zu ergreifen und Fragen zu stellen sowie bei Wahlen oder Beschlüssen ihre Stimme abzugeben.
- (5) Die Mitglieder des Landtages haben Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung und die Bereitstellung der zur wirksamen Amtsausübung erforderlichen Mittel. Darüber holt der Präsident des Landtages den Rat einer unabhängigen Kommission ein.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 57 Indemnität

Ein Mitglied des Landtages darf wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die es im Landtag oder einem seiner Ausschüsse getan hat, zu keiner Zeit gerichtlich verfolgt oder anderweitig außerhalb des Landtages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

Artikel 58 Immunität

- (1) Ein Mitglied des Landtages darf wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung nur mit Genehmigung des Landtages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß es bei Begehung der Tat, spätestens bis zum Ablauf des folgenden Tages, festgenommen wird.
- (2) Die Genehmigung des Landtages ist auch für jede andere Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages erforderlich.
- (3) Verfahren gegen Mitglieder des Landtages sowie jede Haft oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Landtages auszusetzen.

Artikel 59

Zeugnisverweigerungsrecht, Durchsuchung und Beschlagnahme

- (1) Die Mitglieder des Landtages sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie als Abgeordnete Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken und anderen Informationsträgern unzulässig. Personen, deren Mitarbeit ein Mitglied des Landtages in Ausübung seines Mandats in Anspruch nimmt, können das Zeugnis über Wahrnehmungen verweigern, die sie anläßlich dieser Mitarbeit gemacht haben.
- (2) Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages bedarf der Zustimmung des Präsidenten.

Artikel 60

Vorzeitige Beendigung der Wahlperiode

- (1) Der Landtag kann durch Beschluß von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der den Termin zur Neuwahl bestimmen muß, die Wahlperiode vorzeitig beenden. Der Beschluß ist unwiderruflich.
- (2) Der Antrag nach Absatz 1 darf frühestens sechs Monate nach Beginn der Wahlperiode und muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.

(3) Über den Antrag kann frühestens am elften und muß spätestens am dreißigsten Tage nach Schluß der Beratung offen abgestimmt werden.

Artikel 61

Behandlung von Bitten und Beschwerden

- (1) Der Landtag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 19 dieser Verfassung und Artikel 17 des Grundgesetzes an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.
- (2) Die Landesregierung und die Träger öffentlicher Verwaltung im Land sind verpflichtet, den Petitionsausschuß oder von ihm Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Artikel 53 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Der Ausschuß kann Petenten und sonstige Personen anhören und Beweise durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erheben. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 62

Informationspflicht der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag rechtzeitig über die Vorbereitung von Gesetzen, wichtige Angelegenheiten der Landesplanung und den geplanten Abschluß von Staatsverträgen. Das gleiche gilt für andere Vorhaben der Landesregierung, insbesondere für Bundesratsangelegenheiten, Verwaltungsabkommen, die Zusammenarbeit mit dem Bund, den Ländern, den Regionen, anderen Staaten und zwischenstaatlichen Einrichtungen sowie für Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaften, soweit sie für das Land von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (2) Artikel 53 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 63

Datenschutz be auftragter

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Träger öffentlicher Stellen im Lande wird von einem Landesbeauftragten für den Datenschutz überwacht. Das Gesetz kann weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorsehen.
- (2) Der Landtag wählt auf Vorschlag der Landesregierung den Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren.

- (3) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er berichtet über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse dem Landtag, an den er sich jederzeit wenden kann.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Zweiter Abschnitt Landesregierung

Artikel 64

Aufgabe, Zusammensetzung

- (1) Die Landesregierung ist das oberste Organ der vollziehenden Gewalt. Sie besteht aus dem Ministerpräsidenten und den Ministern.
- (2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen nicht dem Europäischen Parlament, dem Bundestag oder einer Volksvertretung eines anderen Landes angehören.

Artikel 65

Bildung der Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident wird vom Landtag ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt.
- (2) Zum Ministerpräsidenten ist gewählt, wer im ersten Wahlgang, der innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zusammentritt des Landtages stattfinden muß, die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf sich vereinigt. Erhält in diesem Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet innerhalb weiterer sieben Tage ein neuer Wahlgang statt. Kommt auch in diesem Wahlgang die Wahl nicht mit der Mehrheit der Mitglieder zustande, so beschließt der Landtag innerhalb von weiteren vierzehn Tagen über die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode. Wird die vorzeitige Beendigung der Wahlperiode nicht mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen, findet unverzüglich ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- (3) Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Minister und bestimmt seinen Stellvertreter.

Artikel 66 Amtseid

(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: "Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde."

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: "So wahr mir Gott helfe" oder ohne sie geleistet werden.

Artikel 67

Rechtsstellung der Regierungsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichtsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Der Landtag kann Ausnahmen zulassen, insbesondere für die Entsendung in Organe von Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist.
- (2) Im übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Landesregierung durch Gesetz geregelt.

Artikel 68

Ministerpräsident und Landesregierung

- (1) Der Ministerpräsident bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik und trägt dafür die Verantwortung.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung.
- (3) Die Landesregierung beschließt in ihrer Gesamtheit insbesondere über
- 1. alle Angelegenheiten, die ihr gesetzlich übertragen sind,
- 2. die Bestellung der Vertreter und die Stimmabgabe im Bundesrat,
- 3. die Abgrenzung der Geschäftsbereiche und die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben,
- Fragen, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, wenn die beteiligten Minister sich nicht einigen,
- 5. die Einbringung von Gesetzentwürfen,
- 6. Rechtsverordnungen, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist,
- 7. den Abschluß von Staatsverträgen,
- 8. ihre Geschäftsordnung.
- (4) Der Ministerpräsident leitet die Geschäfte der Landesregierung nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (5) Die Landesregierung faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ministerpräsidenten.

Artikel 69

Vertretung des Landes, Staatsverträge

- (1) Der Ministerpräsident vertritt das Land nach außen. Diese Befugnis kann übertragen werden.
- (2) Der Abschluß von Staatsverträgen bedarf der Zustimmung des Landtages.

Ernennung der Beamten und Richter

Der Ministerpräsident ernennt und entläßt die Beamten und Richter des Landes. Er kann dieses Recht übertragen.

Artikel 71

Beendigung der Amtszeit

- (1) Das Amt der Mitglieder der Landesregierung endet mit dem Zusammentritt eines neuen Landtages. Die Mitglieder der Landesregierung können jederzeit zurücktreten. Mit jeder Beendigung des Amtes des Ministerpräsidenten endet auch das Amt der Minister.
- (2) Nach Beendigung ihres Amtes sind der Ministerpräsident und auf dessen Ersuchen jeder Minister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Amtsübernahme durch die Nachfolger weiterzuführen.

Artikel 72

Konstruktives Mißtrauensvotum

- (1) Der Landtag kann dem Ministerpräsidenten das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (2) Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages gestellt werden.
- $\hbox{(3) Zwischen dem Zugang des Antrages beim Präsidenten des Landtages und der Beratung müssen drei Tage liegen.}$
- (4) Über den Antrag darf frühestens drei Tage nach Schluß der Beratung und muß spätestens zehn Tage nach Zugang beim Landtagspräsidenten abgestimmt werden.
- (5) Artikel 71 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 73

Vertrauensantrag

- (1) Findet ein Antrag des Ministerpräsidenten, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Landtages, so erklärt der Präsident des Landtages auf Antrag des Ministerpräsidenten die Wahlperiode des Landtages vorzeitig für beendet. Der Antrag des Ministerpräsidenten kann frühestens eine Woche, spätestens zwei Wochen nach Abstimmung über den Vertrauensantrag gestellt werden. Zwischen dem Vertrauensantrag und der Abstimmung müssen mindestens zweiundsiebzig Stunden liegen.
- (2) Das Recht zur vorzeitigen Beendigung der Wahlperiode erlischt, sobald der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Ministerpräsidenten wählt.

Dritter Abschnitt

Landesverfassungsgericht

Artikel 74

Zusammensetzung

- (1) Es wird ein Landesverfassungsgericht errichtet.
- (2) Das Landesverfassungsgericht besteht aus dessen Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern sowie stellvertretenden Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts werden vom Landtag ohne Aussprache mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt.
- (4) Während ihrer Amtszeit dürfen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Landesverfassungsgerichts weder dem Landtag oder der Landesregierung noch einem entsprechenden Organ des Bundes oder eines anderen Landes angehören. Durch Gesetz können weitere Unvereinbarkeiten festgelegt werden.

Artikel 75

Zuständigkeiten

Das Landesverfassungsgericht entscheidet

- 1. über die Auslegung dieser Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines obersten Landesorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung oder in der Geschäftsordnung des Landtages oder der Landesregierung mit eigener Zuständigkeit ausgestattet sind, auf Antrag des obersten Landesorgans oder der anderen Beteiligten,
- aus Anlaß von Streitigkeiten über die Durchführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden auf Antrag der Antragsteller, eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder der Landesregierung,
- bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche oder sachliche Vereinbarkeit von Landesrecht mit dieser Verfassung auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Landtages oder auf Antrag der Landesregierung,
- 4. über die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages eines Untersuchungsausschusses auf Vorlage eines Gerichts, wenn es den Untersuchungsauftrag für verfassungswidrig hält und es bei dessen Entscheidung auf die Verfassungsmäßigkeit des Untersuchungsauftrages ankommt,
- über die Vereinbarkeit eines Landesgesetzes mit dieser Verfassung, wenn ein Gericht das Verfahren gemäß Artikel 100 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgesetzt hat,
- 6. über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz un-

- mittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein,
- 7. über Verfassungsbeschwerden von Kommunen und Gemeindeverbänden wegen Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 87 durch ein Landesgesetz,
- 8. in den übrigen ihm durch diese Verfassung oder durch Gesetz zugewiesenen Fällen.

Landesverfassungsgerichtsgesetz

Ein Gesetz regelt Verfassung und Verfahren des Landesverfassungsgerichts. Es bestimmt auch, in welchen Fällen die Entscheidungen des Landesverfassungsgerichts Gesetzeskraft haben.

Vierter Abschnitt

Gesetzgebung

Artikel 77

Beschluß der Gesetze

- (1) Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen, soweit nicht das Volk unmittelbar durch Volksentscheid handelt.
- (2) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.
- (3) Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in mindestens zwei Beratungen, zwischen denen mindestens zwei Tage liegen müssen.

Artikel 78

Verfassungsänderungen

- (1) Diese Verfassung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das ihren Wortlaut ausdrücklich ändert oder ergänzt.
- (2) Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.
- (3) Eine Änderung der Verfassung darf den in Artikel 2 und 4 niedergelegten Grundsätzen dieser Verfassung nicht widersprechen.

Artikel 79

Rechtsverordnungen

- (1) Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen kann nur durch Gesetz erteilt werden. Das Gesetz muß Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Ist in dem Gesetz vorgesehen, daß die Ermächtigung weiter übertragen werden kann, so bedarf es zur Übertragung der Ermächtigung einer Rechtsverordnung.

Artikel 80 Volksinitiative

- (1) Bürger haben das Recht, den Landtag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen, die das Land Sachsen-Anhalt betreffen. Eine Volksinitiative kann auch einen mit Gründen versehenen Gesetzentwurf zum Inhalt haben.
- (2) Eine Volksinitiative muß von mindestens 35 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Ihre Vertreter haben das Recht, angehört zu werden.
- (3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 81

Volksbegehren, Volksentscheid

- (1) Ein Volksbegehren kann darauf gerichtet werden, ein Landesgesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Dem Volksbegehren muß ein ausgearbeiteter, mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen. Haushaltsgesetze, Abgabengesetze und Besoldungsregelungen können nicht Gegenstand eines Volksbegehrens sein. Das Volksbegehren muß von mindestens 250000 Wahlberechtigten unterstützt werden.
- (2) Die Landesregierung entscheidet darüber, ob ein Volksbegehren zulässig ist; gegen ihre Entscheidung kann Beschwerde beim Landesverfassungsgericht erhoben werden. Ist das Volksbegehren zulässig, leitet die Landesregierung den Gesetzentwurf mit ihrer Stellungnahme unverzüglich an den Landtag weiter.
- (3) Nimmt der Landtag den Gesetzentwurf nicht innerhalb von vier Monaten unverändert an, findet nach mindestens drei und höchstens sechs Monaten nach Ablauf der Frist oder dem Beschluß des Landtages, den Entwurf nicht als Gesetz anzunehmen, über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid statt. Ein Gesetzentwurf ist durch Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme gültig abgegeben haben, mindestens jedoch ein Viertel der Wahlberechtigten zugestimmt hat.
- (4) Der Landtag kann dem Volk einen eigenen Gesetzentwurf zum Gegenstand des Volksbegehrens zur Entscheidung mit vorlegen. In diesem Fall entscheidet über die Annahme die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Verfassung kann auf Grund eines Volksbegehrens nur geändert werden, wenn zwei Drittel derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens jedoch die Hälfte der Wahlberechtigten zustimmen.
- (6) Das Nähere regelt ein Gesetz, das auch die Erstattung der notwendigen Kosten einer angemessenen Werbung für das Volksbegehren vorsehen kann.

Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und vom Ministerpräsidenten binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Rechtsverordnungen sind von der Stelle, die sie erläßt, auszufertigen und vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden.
- (3) Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie verkündet worden sind.

Fünfter Abschnitt **Rechtspflege**

Artikel 83

Richter und Rechtsprechung

- (1) Die Rechtsprechung wird im Namen des Volkes durch Berufsrichter und in den durch Gesetz bestimmten Fällen durch ehrenamtliche Richter an den gesetzlich festgelegten Gerichten ausgeübt.
- (2) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit werden Gerichte des Landes errichtet.
- (4) Das Landesrichtergesetz kann bestimmen, daß über die Anstellung der Richter der Justizminister gemeinsam mit einem Richterwahlausschuß entscheidet. Die Mitglieder werden vom Landtag mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gewählt. Der Richterwahlausschuß entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Artikel 84 Richteranklage

(1) Verstößt ein Richter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder dieser Verfassung, so kann das Bundesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag des Landtages anordnen, daß der Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen ist. Im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes kann auf Entlassung erkannt werden. Der Antrag des Land-

tages kann nur mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages beschlossen werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Bundesverfassungsgericht die Bestellung von ehrenamtlich tätigen Richtern zurücknehmen.

Artikel 85

Gnadenrecht, Amnestie

- (1) Das Gnadenrecht wird durch den Ministerpräsidenten ausgeübt. Dieses Recht kann übertragen werden.
- (2) Eine Amnestie bedarf eines Gesetzes.

Sechster Abschnitt

Verwaltung

Artikel 86

Öffentliche Verwaltung

- (1) Die öffentliche Verwaltung wird durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt.
- (2) Der allgemeine Aufbau der öffentlichen Verwaltung und ihre räumliche Gliederung werden durch Gesetz geregelt.

Artikel 87

Kommunale Selbstverwaltung

- (1) Die Kommunen (Gemeinden und Landkreise) und die Gemeindeverbände verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Die Kommunen sind berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit nicht bestimmte Aufgaben im öffentlichen Interesse durch Gesetz anderen Stellen übertragen sind.
- (3) Den Kommunen können durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Dabei ist gleichzeitig die Deckung der Kosten zu regeln. Führt die Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist ein angemessener Ausgleich zu schaffen.
- (4) Das Land sichert durch seine Aufsicht, daß die Gesetze beachtet und die nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben weisungsgemäß ausgeführt werden.

(5) Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können für die Wahrnehmung bestimmter öffentlicher Aufgaben gegenüber ihren Mitgliedern durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes gebildet werden

Artikel 88

Kommunale Finanzen, Finanzausgleich, Haushaltswirtschaft und Abgabenhoheit

- (1) Das Land sorgt dafür, daß die Kommunen über Finanzmittel verfügen, die zur angemessenen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die unterschiedliche Finanzkraft der Kommunen ist auf Grund eines Gesetzes angemessen auszugleichen. Bei besonderen Zuweisungen des Landes an leistungsschwache Kommunen oder bei der Bereitstellung sonstiger Fördermittel ist das Selbstverwaltungsrecht zu wahren.
- (3) Die Kommunen haben nach Maßgabe der Gesetze das Recht, eigene Steuern und Abgaben zu erheben.

Artikel 89

Vertretung in den Kommunen

In den Kommunen muß das Volk eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist; in Gemeinden kann an die Stelle einer gewählten Vertretung die Gemeindeversammlung treten.

Artikel 90

Gebietsänderungen

Das Gebiet von Kommunen kann aus Gründen des Gemeinwohls durch Vereinbarung der beteiligten Kommunen mit staatlicher Genehmigung, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geändert werden. Das Nähere, insbesondere zur Anhörung der betroffenen Kommunen und Einwohner, regelt ein Gesetz.

Artikel 91

Öffentlicher Dienst

- (1) Die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe; sie haben ihr Amt unparteiisch, ohne Ansehen der Person und nur nach sachlichen Gesichtspunkten auszuüben.
- (2) Die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften kann gesetzlich beschränkt werden.

Siebenter Abschnitt Finanzwesen

Artikel 92 Landesvermögen

- (1) Landesvermögen darf nur mit Zustimmung des Landtages veräußert und belastet werden. Die Zustimmung kann für Fälle von geringer Bedeutung allgemein erteilt werden.
- (2) Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen, das im Eigentum Drittersteht und von dem Lande verwaltet wird, gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 93 Haushaltsplan

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird für ein oder zwei Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden, daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.
- (3) Der Gesetzentwurf nach Absatz 2 sowie Entwürfe der Landesregierung zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden von ihr in den Landtag eingebracht.
- (4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 99 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.
- (5) Das Vermögen und die Schulden sowie die Haushaltspläne der Sondervermögen sind in einer Anlage des Haushaltsplanes nachzuweisen. Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen sind offenzulegen.

Artikel 94 Haushaltsvorgriff

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist die Landes-

regierung bis zu dessen Inkrafttreten ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten oder Verpflichtungen einzugehen, die nötig sind,

- 1. um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
- um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beiträge bewilligt worden sind.
- (2) Die Landesregierung kannfür die nach Absatz 1 zulässigen Ausgaben Kredite aufnehmen, soweit der Geldbedarf des Landes nicht durch Steuern, Abgaben und sonstige Einnahmen gedeckt werden kann. Die Kreditaufnahme darf ein Viertel der im Haushaltsplan des Vorjahres veranschlagten Einnahmen nicht übersteigen.

Artikel 95

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur bei unvorhergesehenem und unabweisbarem Bedarf erteilt werden. Dem Landtag ist darüber zu berichten.
- (2) Das Nähere kann durch Gesetz geregelt werden.

Artikel 96 Deckungspflicht

- (1) Beschlüsse des Landtages, durch die dem Land Mehrausgaben oder Mindereinnahmen entstehen, müssen angeben, wie die zu ihrer Deckung erforderlichen Mittel aufzubringen sind.
- (2) Die Landesregierung kann verlangen, daß Beratung und Beschlußfassung über eine Vorlage nach Absatz 1 für vier Wochen ausgesetzt werden.

Artikel 97

Rechnungslegung, Entlastung der Landesregierung

- (1) Die Landesregierung hat durch den Finanzminister dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen im folgenden Rechnungsjahr Rechnung zu legen. Eine Übersicht über das Vermögen und die Schulden des Landes ist beizufügen.
- (2) Der Landesrechnungshof prüft die Rechnung sowie die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung. Er berichtet darüber dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Landesregierung.

- (3) Der Landtag beschließt über die Entlastung der Landesregierung auf Grund der Haushaltsrechnung und der Berichte des Landesrechnungshofes.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz. Durch Gesetz können dem Landesrechnungshof weitere Aufgaben zugewiesen werden.

Artikel 98 Landesrechnungshof

- (1) Der Landesrechnungshof ist eine selbständige, nur dem Gesetz unterworfene oberste Landesbehörde. Seine Mitglieder besitzen richterliche Unabhängigkeit.
- (2) Der Landesrechnungshof besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den weiteren Mitgliedern. Der Präsident wird vom Landtag auf Vorschlag der Landesregierung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, mindestens mit der Mehrheit der Mitglieder des Landtages auf die Dauer von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Der Vizepräsident und die weiteren Mitglieder des Landesrechnungshofes werden von dem Ministerpräsidenten auf Vorschlag des Präsidenten des Landesrechnungshofes mit Zustimmung des Landtages ernannt.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 99 Kredite

- (1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbaren Ermächtigung durch Gesetz.
- (2) Die Einnahmen aus Krediten dürfen die Summe der im Haushaltsplan für Investitionen veranschlagten Ausgaben, zu denen auch die Aufwendungen für den Schutz und für die Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen gehören, nicht überschreiten.
- (3) Ausnahmen sind nur zulässig zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts. Die erhöhte Kreditaufnahme muß nach Umfang und Verwendung bestimmt und geeignet sein, die Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts abzuwenden.
- (4) Das Nähere regelt ein Gesetz.

4. Hauptteil Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 100

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verfassung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 101

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Die Verfassung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Wahlperiode des am 14. Oktober 1990 gewählten Landtages begann am 28. Oktober 1990. Die Neuwahl findet abweichend von Artikel 43 Satz 3 frühestens mit Beginn des vierundvierzigsten, spätestens mit Ablauf des achtundvierzigsten Monats nach Beginn der Wahlperiode statt. Die Artikel 60 und 73 bleiben unberührt.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verfassung vorhandenen obersten Landesorgane sind Organe im Sinne dieser Verfassung.
- (4) Rechtsvorschriften und Regelungen, die auf der Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt in Sachsen-Anhalt vom 28. Oktober 1990 erlassen worden sind, bleiben bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung in Kraft.

Anhang zu Artikel 32 Abs. 5

Artikel 136 bis 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Artikel 136

- (1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.
- (2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.
- (3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert.
- (4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

Artikel 137

- (1) Es besteht keine Staatskirche.
- (2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
- (3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.
- (4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.
- (5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
- (6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben.
- (7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.
- (8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Artikel 138

- (1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf.
- (2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 139

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 141

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

vom 25. Mai 1998, zuletzt geändert durch Beschluss des Landtages vom 11. Oktober 2001

- Auszug -

Erster Abschnitt Der Landtag und seine Organisation

I. Mitglieder des Landtages

- § 1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Landtages
- (1) Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Landtages teilzunehmen. Der Präsident oder die Präsidentin') kann Mitglieder des Landtages für bestimmte Zeit beurlauben.
- (3) Im Übrigen gelten das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt) und die Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages (Anlage zu dieser Geschäftsordnung).

II. Fraktionen

- § 2 Bildung der Fraktionen
- (1) Fraktionen sind Vereinigungen, zu denen sich mindestens fünf Mitglieder des Landtages zusammenschließen können, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber aufgestellt worden sind, falls diese Partei mindestens den nach dem Landeswahlgesetz erforderlichen Anteil an der Gesamtstimmenzahl erreicht hat. Den Parteien stehen Listenvereinigungen gleich. Jedes Mitglied des Landtages darf nur einer Fraktion angehören. Fraktionen können Gäste aufnehmen. Schließen sich abweichend von Satz 1 Mitglieder des Landtages zusammen oder wollen Mitglieder des Landtages nach Ablauf eines Monats nach der Konstituierung eine neue Fraktion bilden, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Landtages.
- (2) Ist eine Entscheidung des Landtages über die Anerkennung als

^{*)} Werden die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Ämter von Frauen wahrgenommen, führen sie die Amtsbezeichnung in der weiblichen Sprachform.

Fraktion zu treffen, so berät darüber zunächst der Ältestenrat. Er schlägt dem Landtag in einer Beschlussempfehlung die Entscheidung vor.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sowie die Satzung sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Der Präsident soll die Führung einer Bezeichnung untersagen, die die durch die Fraktion verfolgten politischen Ziele nicht klar erkennen lässt oder eine Unterscheidung gegenüber anderen Fraktionen nicht gewährleistet.

§ 3 Berechnung der Fraktionsstärke

Für die Berechnung der Fraktionsstärken und der Höchstzahlen gelten Gäste als Fraktionsmitglieder.

III. Präsident und Vizepräsidenten, Schriftführer

- § 4 Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
- (1) Der Landtag wählt seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidenten für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die stärkste Fraktion schlägt ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Präsidenten vor. Die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die zweite und dritte Höchstzahl entfällt, schlagen je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages für die Wahl zum Vizepräsidenten vor. § 3 findet keine Anwendung. Die Fraktionen können eine andere Verteilung der Vorschlagsrechte vereinbaren.
- (3) Der Landtag wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten einzeln nacheinander mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen und können beide Vizepräsidenten in einem Wahlgang gewählt werden.
- (4) Ein vorgeschlagenes Mitglied des Landtages ist gewählt, wenn es die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird es nicht gewählt, so kann die vorschlagsberechtigte Fraktion ein anderes Mitglied des Landtages vorschlagen.
- (5) Der Präsident und die Vizepräsidenten verlieren ihr Amt, wenn sie aus der Fraktion, die sie vorgeschlagen hat, ausscheiden.
- (6) Der Landtag kann den Präsidenten und die Vizepräsidenten auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Landtages durch Beschluss abberufen. Der Landtag behandelt den Antrag ohne Ausschussüberweisung in einer Beratung. Über den Antrag darf frühestens drei Wochen nach seinem Eingang abgestimmt werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages.

§ 5 Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt das Land in Angelegenheiten des Landta-

ges und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Landtages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause.

- (2) Dem Präsidenten stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen Gebäuden des Landtages zu. Er kann eine Hausordnung erlassen.
- (3) Der Präsident leitet die Verwaltung des Landtages. Über Verwaltungsangelegenheiten von erheblicher Bedeutung entscheidet er im Benehmen mit dem Ältestenrat.

§ 6 Vertretung des Präsidenten

Ist der Präsident verhindert, so tritt ein Vizepräsident an seine Stelle. Der Präsident vereinbart mit den Vizepräsidenten die Reihenfolge der Vertretung.

§ 7 Schriftführer

- (1) Der Landtag wählt auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags der Fraktionen zwölf Schriftführer für die Dauer der Wahlperiode. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag der Fraktionen nicht zustande, so schlagen die Fraktionen, auf die nach dem Höchstzahlverfahren die vierte bis 15. Höchstzahl entfallen, je Höchstzahl ein Mitglied des Landtages vor. Im Übrigen gelten § 3 und § 4 Abs. 3 bis 6 entsprechend.
- (2) Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten bei seiner Arbeit. Sie lesen insbesondere die Schriftstücke vor, beurkunden die Verhandlungen, führen die Rednerlisten, sammeln und zählen die Stimmzettel, überwachen die Korrektur der Plenarprotokolle und besorgen andere Angelegenheiten des Landtages nach den Weisungen des Präsidenten. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

§ 8 Landtagsverwaltung

- (1) Die Landtagsverwaltung unterstützt den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben. Insbesondere bereitet sie die Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse vor und nimmt für den Präsidenten Vorlagen (§ 18), Petitionen (§ 47) und andere an den Landtag gerichtete Schriftstücke (§ 54) entgegen.
- (2) Der Direktor beim Landtag ist ständiger Vertreter des Präsidenten in der Verwaltung.

IV. Ältestenrat

- § 9 Zusammensetzung des Ältestenrates
- (1) Mitglieder des Ältestenrates sind der Präsident, die Vizepräsi-

denten und 13 weitere Mitglieder des Landtages, die dem Präsidenten von den Fraktionen nach dem Höchstzahlverfahren schriftlich benannt werden. § 3 und § 4 Abs. 2 Satz 4 gelten entsprechend. Der Präsident und die Vizepräsidenten haben beratende Stimme.

- (2) Ist ein von einer Fraktion benanntes Mitglied des Ältestenrates verhindert, so wird es von einem von dieser Fraktion als Vertreter benannten anderen Mitglied des Landtages vertreten.
- (3) Den Vorsitz im Ältestenrat führt der Präsident.

§ 10 Aufgaben des Ältestenrates

- (1) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten in parlamentarischen Angelegenheiten. Er berät insbesondere in Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten, über den Terminplan und die Tagesordnung der Sitzungen des Landtages. Er beschließt über die Sitzordnung im Plenarsaal.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten auch in Angelegenheiten der Verwaltung des Landtages. Er wirkt insbesondere mit beim Entwurf des Haushaltsplanes für den Landtag, bei der Verfügung über die Räume im Landtagsgebäude, beim Erlass einer Hausordnung, in Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen und bei der Verfügung über die Akten des Landtages.
- (3) Für die Beratungen des Ältestenrates gelten § 14 Abs. 1 und § 29 entsprechend, sofern dem Ältestenrat Gegenstände zur Beratung überwiesen wurden.

V. Ausschüsse

- § 11 Einsetzung der Ausschüsse
- (1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:
 - 1. Ausschuss für Inneres,
 - Ausschuss für Wirtschaft, Technologie und Europaangelegenheiten.
 - 3. Ausschuss für Recht und Verfassung,
- 4. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 5. Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
- 6. Ausschuss für Bildung und Wissenschaft,
- 7. Ausschuss für Finanzen,
- 8. Ausschuss für Kultur und Medien,
- 9. Ausschuss für Raumordnung und Umwelt,
- 10. Ausschuss für Wohnungswesen, Städtebau und Verkehr,
- 11. Ausschuss für Petitionen,
- 12. Ausschuss für Gleichstellung, Kinder, Jugend und Sport.

- (2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.
- (3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

§ 12 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die ständigen Ausschüsse haben 13 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.
- (2) Die Ausschussmitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. § 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im Übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, muss jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuss vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuss angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

• • • •

§ 14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse bereiten die Beratung und die Beschlüsse des Landtages vor. Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Beratungsgegenstände verpflichtet. Finanz- und Haushaltsvorlagen gelten als an den Ausschuss für Finanzen überwiesen. Die Fachausschüsse sind auf ihr Verlangen zu hören.
- (2) Fünf Monate nach Überweisung eines Beratungsgegenstandes können eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages verlangen, dass der Ausschuss durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Landtag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Landtages zu setzen.
- (3) Die Ausschüsse können sich auch ohne besonderen Auftrag des Landtages mit Fragen befassen, die sich auf ihren Geschäftsbereich beziehen. Dazu ist der Antrag eines Mitgliedes des Ausschusses oder einer Fraktion erforderlich; der Antrag soll den Beratungsgegenstand konkret bezeichnen und schriftlich begründet werden. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss. Die Beratung kann in der gleichen Sitzung stattfinden, in der der Antrag gestellt worden ist, es sei denn, eine Fraktion widerspricht. Eine Entscheidung in

der Sache findet jedoch nicht statt; eine Beratung nach Satz 1 kann im Ausschuss nicht zu selbständigen Vorlagen nach § 18 Abs. 1 führen. Besondere Rechte einzelner Ausschüsse, die in dieser Geschäftsordnung verankert sind, werden hierdurch nicht berührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Verhandlungsgegenstände, die bereits anderen Ausschüssen überwiesen worden sind.

(4) Die Unterausschüsse bereiten die Beratungen und Beschlüsse der übergeordneten Ausschüsse vor. Sie dürfen sich nur mit den Beratungsgegenständen befassen, die ihnen die übergeordneten Ausschüsse überwiesen haben.

• • •

VI. Ausschüsse eigener Art

- § 16 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse
- (1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen.
- (2) Die Einsetzung und das Verfahren bestimmen sich nach der Landesverfassung und dem Untersuchungsausschussgesetz.

. . . .

II. Gesetzentwürfe

- § 23 Einbringung von Gesetzentwürfen
- (1) Gesetzentwürfe können von der Landesregierung, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Landtages oder durch Volksbegehren eingebracht werden.
- (2) Gesetzentwürfe sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Sie müssen schriftlich begründet sein. Gesetzentwürfe einer Fraktion müssen von ihrem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, Gesetzentwürfe von acht oder mehr Mitgliedern des Landtages müssen von diesen unterschrieben sein.
- (3) Führt ein Gesetzentwurf zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen, so muss er Angaben über deren Höhe und Deckung enthalten.

. . . .

§ 25 Anzahl der Beratungen

Der Landtag behandelt Gesetzentwürfe in zwei Beratungen. Gesetzentwürfe zur Änderung der Verfassung behandelt er in drei Beratungen. Drei Beratungen finden auch statt, wenn der Landtag dies beschließt oder der Gesetzentwurf am Schluss der zweiten Beratung wieder an einen Ausschuss überwiesen wird.

§ 26 Beginn der ersten Beratung

- (1) Die erste Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Verteilung des Gesetzentwurfs. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) Die erste Beratung muss innerhalb von sechs Wochen nach Verteilung des Gesetzentwurfs beginnen. Die Frist ist während der Parlamentsferien gehemmt. Sie kann mit Zustimmung der Antragsteller überschritten werden

§ 27 Verlauf der ersten Beratung

- (1) In der ersten Beratung werden in der Regel nur die Grundzüge des Gesetzentwurfs besprochen.
- (2) Bei Gesetzentwürfen, die für eine umfassende Beratung im Ausschuss vorgesehen sind, kann der Landtag auf eine Aussprache verzichten, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 28 Abschluss der ersten Beratung

- (1) Am Ende der ersten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf an einen Ausschuss oder an mehrere Ausschüsse überweisen. Es wird nur über die Ausschussüberweisung abgestimmt. Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf gelten als mitüberwiesen.
- (2) Eine Überweisung gilt als beschlossen, wenn mindestens 24 Mitglieder des Landtages dafür stimmen. Der Landtag beschließt jedoch mit Mehrheit darüber, welcher Ausschuss den Gesetzentwurf behandeln soll. Bestimmt der Landtag keinen Ausschuss, so entscheidet der Präsident.
- (3) Gesetzentwürfe, die zu Mehrausgaben oder Mindereinnahmen führen, gelten stets auch als an den Ausschuss für Finanzen überwiesen.
- (4) Ist ein Gesetzentwurf mehreren Ausschüssen überwiesen worden, so ist ein Ausschuss zum federführenden Ausschuss zu bestimmen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 29 Ausschussberatung

- (1) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Landtag eine Beschlussempfehlung vor. Darin empfiehlt er, den Gesetzentwurf unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen, ihn abzulehnen oder ihn für erledigt zu erklären. Der Grund der Erledigung ist anzugeben. Der Ausschuss kann auch eine Entschließung zu dem Gesetzentwurf empfehlen. Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen und vom Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (2) Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen oder mehrere

Berichterstatter. Der Berichterstatter hat in seinem Bericht die wesentlichen Gesichtspunkte einschließlich der Ansichten der Minderheiten, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen, wiederzugeben. Der Bericht wird in der Regel mündlich erstattet. Der Ausschuss oder der Landtag kann beschließen, dass die mündliche Berichterstattung durch einen schriftlichen Bericht ersetzt oder ergänzt wird.

- (3) Werden andere Gesetzentwürfe als Haushaltsvorlagen nach Absatz 4 an mehrere Ausschüsse zur Beratung überwiesen, so hat der federführende Ausschuss den mitberatenden Ausschüssen vor der Abgabe einer Beschlussempfehlung an den Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierzu übermittelt er den mitberatenden Ausschüssen eine vorläufige Beschlussempfehlung. Die Frist, in der die Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse gegenüber dem federführenden Ausschuss abgegeben sein muss, wird zwischen den Ausschüssen vereinbart. Kommt diese Verständigung nicht zustande, kann der federführende Ausschuss frühestens vier Kalenderwochen nach der Verabschiedung der vorläufigen Beschlussempfehlung endgültig beschließen; der Lauf der Frist ist innerhalb der durch den Ältestenrat zu beschließenden sitzungsfreien Zeit des Plenums gehemmt. Über den Ablauf des Mitberatungsverfahrens ist der Landtag zu unterrichten. In seiner Berichterstattung hat der federführende Ausschuss auch darzulegen, ob und aus welchen Gründen er von einer Stellungnahme eines mitberatenden Ausschusses abgewichen ist. Im Übrigen kann der Ausschuss für Finanzen zu Entwürfen für Gesetze, deren Verabschiedung erhebliche Auswirkungen auf die Abwicklung des laufenden Haushalts oder die Planungen für künftige Haushaltsjahre haben würde, dem Landtag selbständig über die Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten Bericht erstatten und einen Beschluss empfehlen.
- (4) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie alle sonstigen den Haushalt betreffenden Vorlagen. Sie sind an den Ausschuss für Finanzen zur federführenden Beratung sowie an die übrigen Fachausschüsse nach § 11 Abs. 1 zur Mitberatung zu überweisen. Der Ausschuss für Finanzen legt dem Landtag die Beschlussempfehlung vor und bestimmt den Berichterstatter. Die mitberatenden Ausschüsse richten ihre Beschlussempfehlungen an den Ausschuss für Finanzen. Weicht dieser in seiner Beschlussempfehlung an den Landtag von der Empfehlung eines mitberatenden Ausschusses ab, so ist im Bericht darauf hinzuweisen.
- (5) Der Ausschuss, dem ein Gesetzentwurf überwiesen wurde, kann zu einzelnen Fragen auch eine Stellungnahme anderer Ausschüsse einholen.

§ 30 Beginn der zweiten Beratung

Die zweite Beratung beginnt frühestens am dritten Tag nach Schluss der ersten Beratung. Ist der Gesetzentwurf einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die zweite Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der Beschlussempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.

§ 31 Verlauf der zweiten Beratung

- (1) In der zweiten Beratung wird der Gesetzentwurf im Einzelnen behandelt.
- (2) Zu Beginn der zweiten Beratung erhält der Berichterstatter des Ausschusses das Wort. Vor der Einzelberatung findet eine allgemeine Aussprache statt, wenn es die Landesregierung, eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages wünschen. Eine allgemeine Aussprache über einen Gesetzesabschnitt oder einen Einzelplan des Haushalts kann zu Beginn der Beratung dieses Abschnitts oder Einzelplans stattfinden.
- (3) In der Einzelberatung werden der Reihe nach alle selbständigen Bestimmungen des Gesetzes (Artikel, Paragrafen), am Schluss der Abschnitte die Abschnittsüberschriften und zuletzt die Einleitung und die Gesetzesüberschrift behandelt. Wenn es sachdienlich ist, kann von der Reihenfolge des Gesetzentwurfs abgewichen werden und können mehrere Bestimmungen zusammen oder Teile einzelner Bestimmungen getrennt behandelt werden. Auf die Einzelberatung kann verzichtet werden, soweit nicht ein Mitglied des Landtages widerspricht.
- (4) (weggefallen)

\S 32 Änderungen in der zweiten Beratung

- (1) Über Änderungen zu dem Gesetzentwurf wird jeweils nach der Einzelberatung zu einem Teil des Gesetzentwurfs, zu dem ein Änderungsantrag oder ein Änderungsvorschlag in der Beschlussempfehlung vorliegt, oder nach der Einzelberatung insgesamt in einem Abstimmungsvorgang abgestimmt, dessen Verlauf sich nach § 31 Abs. 3 Satz 1 und 2 richtet. Die Abstimmung über die Teile der Beschlussempfehlung kann zusammengefasst werden, soweit nicht Änderungsanträge vorliegen oder ein anwesendes Mitglied des Landtages getrennte Abstimmung verlangt.
- (2) Der Landtag kann einen Änderungsantrag, statt über seine Annahme oder Ablehnung abzustimmen, an einen Ausschuss überweisen.
- (3) Liegen mehrere sich gegenseitig ausschließende Änderungsanträge vor, so sind Anträge, die sich von dem Gesetzentwurf weiter entfernen, vor den weniger weitgehenden Anträgen zu behandeln.

Wird ein weitergehender Antrag angenommen, so ist ein weniger weitgehender Antrag damit abgelehnt. Wird ein weitergehender Antrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist auch ein weniger weitgehender Antrag überwiesen.

(4) Änderungsvorschläge in Beschlussempfehlungen werden wie Änderungsanträge behandelt.

§ 33 Abschluss der zweiten Beratung

- (1) Am Ende der zweiten Beratung kann der Landtag den Gesetzentwurf ganz oder teilweise wieder an einen Ausschuss überweisen. Hat der Landtag einen Änderungsantrag an einen Ausschuss überwiesen, so ist insoweit auch der Gesetzentwurf an den Ausschuss überwiesen. Für die nochmalige Ausschussberatung gilt § 29 entsprechend.
- (2) Findet keine dritte Beratung statt, so stimmt der Landtag darüber ab, ob der ganze Gesetzentwurf mit den Änderungen, die in der zweiten Beratung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung). Ist in der Beschlussempfehlung vorgeschlagen worden, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären, so ist zunächst über diese Empfehlung abzustimmen. Sind Änderungen, die nicht in der Beschlussempfehlung vorgesehen waren, beschlossen worden, so kann der Präsident die Schlussabstimmung bis zur Verteilung der in der zweiten Beratung beschlossenen Fassung aussetzen.

§ 34 Dritte Beratung

- (1) Die dritte Beratung beginnt frühestens am zweiten Tag nach Schluss der zweiten Beratung. Ist der Gesetzentwurf in der zweiten Beratung einem Ausschuss überwiesen worden, so beginnt die dritte Beratung frühestens am zweiten Tag nach Verteilung der neuen Beschlussempfehlung. Sie kann früher beginnen, wenn nicht eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen.
- (2) In der dritten Beratung wird der Gesetzentwurf nochmals einzeln behandelt. Wurde er in der zweiten Beratung geändert, so wird die geänderte Fassung der dritten Beratung zugrunde gelegt. Die geänderte Fassung ist als Landtagsdrucksache zu verteilen.
- (3) In der dritten Beratung werden nur die Änderungsanträge zu dem Gesetzentwurf behandelt, die nach Schluss der zweiten Beratung eingebracht worden sind. Anträge, die in der zweiten Beratung nicht angenommen wurden, dürfen neu gestellt werden.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die zweite Beratung (§§ 31 bis 33) entsprechend. Eine Ausschussüberweisung findet nicht statt.

. . . .

§ 36 Ausfertigung und Verkündung

- (1) Die verfassungsmäßig beschlossenen Gesetze werden vom Präsidenten des Landtages nach Gegenzeichnung des Ministerpräsidenten und des zuständigen Fachministers ausgefertigt und binnen Monatsfrist im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.
- (2) Der Präsident stellt den Wortlaut eines vom Landtag beschlossenen Gesetzes fest und übersendet es der Landesregierung zur Erstellung der Gesetzesurschrift. Hierbei kann er offenbare Unrichtigkeiten beseitigen. Soweit dies infolge von Streichungen oder Einfügungen erforderlich geworden ist, kann er auch die Nummern von Paragrafen oder anderen Teilen des Gesetzes ändern.

. . . .

VI. Anfragen, Aktuelle Debatte

§ 43 Große Anfragen

- (1) Eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages können eine Große Anfrage an die Landesregierung richten. § 37 Abs. 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Große Anfragen sind schriftlich zu begründen, soweit nicht der Sachverhalt, über den Auskunft gewünscht wird, aus dem Wortlaut der Anfrage deutlich genug hervorgeht. Wortlaut und Begründung der Anfrage sollen knapp und sachlich formuliert sein. Ihr Inhalt darf nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung begründen und keine Werturteile oder parlamentarisch unzulässigen Wendungen enthalten.
- (3) Der Präsident teilt Große Anfragen der Landesregierung zur schriftlichen Beantwortung mit. Die Antwort der Landesregierung wird als Landtagsdrucksache verteilt.
- (4) Nach Eingang der schriftlichen Antwort wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung gesetzt, wenn dies von einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages innerhalb von zwei Monaten nach Verteilung der Drucksache verlangt wird.
- (5) Beantwortet die Landesregierung die Große Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Ausgabe als Landtagsdrucksache, so wird die Große Anfrage zur Aussprache auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt.
- (6) Zu Beginn der Aussprache wird einem der Fragesteller das Wort erteilt. Alsdann erhält es die Landesregierung. Bei der Aussprache steht einem der Fragesteller das Schlusswort zu. Beschlüsse zur Sache werden in der Aussprache nicht gefasst.
- § 44 Kleine Anfragen zur schriftlichen Beantwortung
- (1) Jedes Mitglied des Landtages kann Kleine Anfragen zur schrift-

lichen Beantwortung an die Landesregierung richten. Die Anfragen sind beim Präsidenten schriftlich einzureichen. \S 43 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Beantwortet die Landesregierung die Kleine Anfrage nicht innerhalb eines Monats nach ihrem Eingang bei der Landesregierung, so setzt, wenn der Fragesteller nicht darauf verzichtet, der Präsident die Kleine Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages und erteilt dem Fragesteller zur Verlesung der Anfrage das Wort. Wird die Anfrage mündlich beantwortet und erscheint dem Fragesteller die Antwort nicht ausreichend, so kann er ergänzende Fragen stellen. Wird die Anfrage nach ihrer Verlesung nicht mündlich beantwortet, so findet, wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages verlangen, eine Aussprache über die Anfrage statt.

§ 45 Kleine Anfragen für die Fragestunde

- (1) Kleine Anfragen können auch zur mündlichen Beantwortung in der Fragestunde gestellt werden, wenn sie hierfür geeignet sind. Insbesondere soll eine kurze Antwort möglich sein. Die Fragen sollen nicht mehr als zwei Fragesätze enthalten. Sie sollen von nicht nur örtlicher Bedeutung sein. Im Übrigen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) In der Regel findet monatlich eine Fragestunde statt. Die Anfragen sind spätestens am achten Tag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied des Landtages darf für eine Fragestunde eine Anfrage stellen. Der Präsident teilt die Anfragen der Landesregierung mit.
- (3) Die Fragestunde dauert nicht länger als 60 Minuten. Können in dieser Zeit nicht alle Anfragen erledigt werden, so kann der Landtag die Fragestunde verlängern.
- (4) In der Fragestunde ruft der Präsident die Anfrage und den Namen des Fragestellers auf. Nach der Worterteilung verliest der Fragesteller die Frage. Darauf erfolgt die mündliche Beantwortung durch die Landesregierung. Ist der Fragesteller nicht anwesend, so wird die Antwort zu Protokoll gegeben.
- (5) Der Fragesteller und andere Mitglieder des Landtages können mit Genehmigung des Präsidenten bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Der ordnungsgemäße Ablauf der Fragestunde darf dadurch nicht gefährdet werden. Für Zusatzfragen gilt § 43 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend. Sie müssen zur Sache gehören und dürfen die ursprüngliche Frage nicht auf andere Gegenstände ausdehnen. Zusatzfragen dürfen nicht verlesen werden.
- (6) Die Antworten der Landesregierung zu Anfragen, die bis zum Schluss der Fragestunde nicht mehr aufgerufen werden können, werden zu Protokoll gegeben.

§ 46 Aktuelle Debatte

- (1) Auf Antrag einer Fraktion findet in den ordentlichen Sitzungen des Landtages eine Aktuelle Debatte über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand (Thema) statt. Der Gegenstand soll von allgemeinem und aktuellem Interesse sein und die Kompetenz des Landes betreffen
- (2) Jede Fraktion hat im Laufe eines halben Kalenderjahres Anspruch auf dreimalige Berücksichtigung von ihr eingereichter Anträge. Nicht beantragte oder nicht beratene Themen verfallen jeweils am Ende des halben Kalenderjahres.
- (3) Für eine Sitzung darf von einer Fraktion nur ein Thema beantragt werden. Der Antrag kann frühestens während der Aufstellung der Tagesordnung durch den Ältestenrat, spätestens am zweiten Arbeitstag vor Beginn der Sitzung bis 12 Uhr beim Präsidenten gestellt werden. § 37 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) In einer Aktuellen Debatte werden bis zu drei Themen behandelt. Der Landtag kann über die Aufnahme eines zusätzlichen Themas entscheiden. Wird dieser Antrag abgelehnt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung des Landtages zu setzen, falls es die beantragende Fraktion verlangt. Im Übrigen behandelt der Landtag die Anträge in der Reihenfolge ihres Eingangs.
- (5) In der Aktuellen Debatte beträgt die Redezeit je Fraktion zehn Minuten je Thema. In der Aussprache erhält als erster Redner der Antragsteller das Wort. Die Landesregierung erhält zehn Minuten Redezeit. Überschreitet ein Mitglied der Landesregierung die empfohlene Redezeit, so kann jede Fraktion die gleiche zusätzliche Redezeit beanspruchen. Erklärungen oder Reden dürfen nicht verlesen werden.
- (6) Beschlüsse zur Sache werden in der Aktuellen Debatte nicht gefasst.

VII. Petitionen

§ 47 Überweisung von Petitionen

- (1) Dem Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden (Petitionen). Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss.
- (2) Der Präsident kann die anihn gerichteten Petitionen dem Petitionsausschuss überweisen.
- (3) Mitglieder des Landtages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen bei entsprechender Behandlung im Petitionsausschuss mit beratender Stimme hinzuzuziehen.

§ 48 Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt seiner Entscheidungen im Einzelfall zu machen.
- (2) Wenn der Petitionsausschuss um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen nachsucht, ist der zuständige Minister rechtzeitig zu unterrichten.

§ 51 Abschließende Behandlung

- (1) Den Petenten wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Die Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.
- (2) Soweit der Landtag Petitionen an die Landesregierung zur Berücksichtigung oder zur Erwägung überwiesen hat, teilt die Landesregierung innerhalb von zwei Monaten dem Landtag schriftlich mit, was sie auf die Beschlüsse veranlasst hat. Die Mitteilung wird als Landtagsdrucksache verteilt. Auf Antrag eines Mitglieds des Landtages, dem die Mitteilung nicht befriedigend erscheint, kann der Petitionsausschuss die Petition von neuem beraten.

Dritter Abschnitt Ordnung der Sitzungen

I. Sitzungen des Landtages

§ 55 Einberufung, Tagesordnung

- (1) Der Landtag wird von seinem Präsidenten einberufen. Zur ersten Sitzung des neu gewählten Landtages, die spätestens am 30. Tage nach der Wahl stattfinden muss, beruft der bisherige Präsident den Landtag ein.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bestimmt der Präsident, wenn der Landtag darüber keinen Beschluss gefasst hat. Der Präsident kann eine vom Landtag beschlossene Tagesordnung erweitern.
- (2a) Finden mehrere Sitzungen an aufeinander folgenden Tagen statt (Sitzungsperiode), wird die Tagesordnung für die gesamte Sitzungsperiode aufgestellt.
- (3) Verlangt ein Viertel der Mitglieder des Landtages oder die Landesregierung die Einberufung des Landtages, so haben sie den ge-

125

wünschten Beratungsgegenstand anzugeben. Der Präsident hat den Landtag unverzüglich zu einer Sitzung mit dem gewünschten Beratungsgegenstand einzuberufen. Die Sitzung muss binnen angemessener Zeit, spätestens jedoch zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind möglichst frühzeitig allen Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

§ 56 Reihenfolge der Beratungspunkte

Unter mehreren Gesetzentwürfen, mehreren Anträgen nach § 37 oder mehreren anderen Vorlagen gleicher Art richtet sich die Reihenfolge, in der sie auf die Tagesordnung gesetzt werden, in der Regel nach dem Eingangsdatum der Vorlagen. Dritte Beratungen haben in der Regel vor zweiten und ersten Beratungen Vorrang, zweite Beratungen vor ersten Beratungen. Gesetzentwürfe haben in der Regel Vorrang vor Beratungsgegenständen nach § 37 und vor Großen Anfragen.

§ 57 Abweichung von der Tagesordnung

- (1) Der Landtag kann, sofern nicht andere Vorschriften entgegenstehen, auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von mindestens acht Mitgliedern des Landtages beschließen,
- dass Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten werden, es sei denn, dass eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages widersprechen,
- 2. dass die Reihenfolge der Beratungsgegenstände geändert wird,
- 3. dass verschiedene Punkte der Tagesordnung zusammen beraten werden,
- 4. dass ein Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt wird,
- 5. dass die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung geschlossen wird.
- (2) Ergibt sich nach Aufstellung der Tagesordnung, dass ein Gegenstand nach den Vorschriften der Verfassung oder dieser Geschäftsordnung nicht beraten werden darf, so hat ihn der Präsident von der Tagesordnung abzusetzen.

§ 58 Leitung der Sitzung

- (1) In den Sitzungen des Landtages bilden der Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand. Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen. Hierbei unterstützen ihn die anderen Mitglieder des Sitzungsvorstandes.
- (2) Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt das älteste anwesende Mitglied des Landtages, das hierzu

bereit ist, (Alterspräsident) den Vorsitz. Sind Schriftführer nicht in ausreichender Zahl erschienen, so bestellt der Präsident für die Sitzung Stellvertreter.

(3) Zur Klärung von Zweifeln über die Zweckmäßigkeit oder Rechtmäßigkeit seiner Maßnahmen kann der Präsident die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen. Wenn es eine Fraktion oder mindestens acht Mitglieder des Landtages wünschen, kann der Präsident die Sitzung auch unterbrechen, soweit dies aus anderen Gründen für die Arbeit des Landtages dienlich ist.

§ 59 Erste Sitzung des Landtages

- (1) In der ersten Sitzung des Landtages nach Beginn der Wahlperiode führt bis zur Wahl des Präsidenten der Alterspräsident den Vorsitz.
- (2) Der Alterspräsident eröffnet die erste Sitzung. Er benennt zwei Mitglieder des Landtages, mit denen er den vorläufigen Sitzungsvorstand bildet. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Landtages durch Namensaufruf fest und lässt sodann den Präsidenten wählen.

§ 60 Aussprache

- (1) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, eröffnet der Präsident über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Ein Mitglied des Sitzungsvorstandes führt eine Rednerliste. Mitglieder des Landtages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Sitzungsvorstand schriftlich zum Wort zu melden. Der Sitzungsvorstand kann Wortmeldungen auch auf andere Weise entgegennehmen.
- (3) Ein Mitglied des Landtages darf sprechen, sobald ihm der Präsident das Wort erteilt hat.
- (4) Zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, melden sich die Mitglieder des Landtages über die Saalmikrofone zum Wort; der Präsident kann das Wort hierzu in jeder Aussprache des Landtages erteilen. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zulässt und das Wort erteilt worden ist. Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens zwei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf antworten.

§ 61 Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll er für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung sorgen und die verschiedenen Auffassungen zum Beratungsgegenstand und die Stärke der Fraktionen berücksichtigen.

Die Vorsitzenden der Fraktionen müssen jederzeit gehört werden; dieses Recht steht nur ihnen persönlich zu.

- (2) Berät der Landtag über Anträge aus seiner Mitte, so kann einer der Antragsteller zu Beginn und am Schluss der Aussprache das Wort verlangen.
- (3) Ein Berichterstatter kann jederzeit das Wort zu einer Ergänzung seines Berichts verlangen.

§ 62 Rededauer

- (1) Bei der Einbringung eines Gegenstandes darf der Redner nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Vorschlag des Ältestenrates kann der Landtag die Dauer der Einbringung anders festlegen.
- (2) Der Landtag kann für die Beratung eines Gegenstandes den Fraktionen unter angemessener Berücksichtigung ihrer Stärke bestimmte Redezeiten zuteilen und die Dauer der einzelnen Reden, auch für Mitglieder der Landesregierung, beschränken. Der Landtag entscheidet darüber auf der Grundlage einer entsprechenden Empfehlung des Ältestenrates ohne Aussprache. Teilt der Landtag den Fraktionen Redezeiten zu, so hat er auch für fraktionslose Mitglieder des Landtages Redezeiten festzusetzen.
- (3) Spricht ein Mitglied der Landesregierung, wenn die Redezeit einer Fraktion schon erschöpft ist, so gewährt der Präsident dieser auf Verlangen noch einmal angemessene Zeit zu einer Erwiderung.
- (4) Spricht ein Mitglied des Landtages länger als zulässig, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 70 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landtag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend sind. Der Präsident stellt zu Beginn jeder Sitzung fest, ob der Landtag beschlussfähig ist.
- (2) Hat der Präsident die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung festgestellt, so gilt der Landtag, auch wenn nicht mehr die Hälfte der Mitglieder des Landtages anwesend ist, weiterhin als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Landtages vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt. Dieses gilt als anwesend.
- (3) Wird die Beschlussfähigkeit vor einer Abstimmung oder Wahl bezweifelt, so hat sie der Sitzungsvorstand, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung oder Wahl für kurze Zeit aussetzen.

(4) Ist die Beschlussfähigkeit nicht herzustellen, so hat der Präsident die Sitzung zu schließen. Die unterbliebene Abstimmung oder Wahl und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Diese kann von dem Präsidenten auch für denselben Tag einberufen werden.

§ 73 Erforderliche Mehrheit

- (1) Der Landtag beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussvorschlags.
- § 74 Form der Abstimmung und Feststellung ihres Ergebnisses
- (1) Abgestimmt wird nach Entscheidung des Präsidenten durch Handzeichen oder durch Aufstehen.
- (2) Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, so kann der Präsident ein zweites Mal abstimmen lassen oder fragen, wer den Beschlussvorschlag ablehnt (Gegenprobe). Wird der Zweifel auch hierdurch nicht beseitigt, so wird durch Namensaufruf oder nach Absatz 3 abgestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Landtages verlassen auf Aufforderung des Präsidenten den Saal. Die Türen werden geschlossen bis auf die zur Abstimmung erforderlichen Türen. Der Präsident bestimmt für jede Abstimmungstür einen Zähler. Auf das Glockenzeichen des Präsidenten treten die Mitglieder des Landtages, die dem Beschlussvorschlag zustimmen wollen, durch die Jatür, die ihn ablehnen wollen, durch die Neintür, die keine Stimme abgeben wollen, durch die Enthaltungstür in den Saal ein. Die eintretenden Mitglieder des Landtages werden laut gezählt. Kein Mitglied des Landtages darf vor Schluss der Abstimmung den Saal wieder verlassen. Mit einem Glockenzeichen schließt der Präsident die Zählung. Hierauf stimmen nur noch der Präsident und die Zähler ab.
- \S 75 Abstimmung durch Namensaufruf und namentliche Abstimmung
- (1) Bedarf ein Beschluss einer Mehrheit, die nach der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtages zu berechnen ist, so ist durch Namensaufruf abzustimmen.
- (2) Bei Abstimmung durch Namensaufruf ruft ein Mitglied des Sitzungsvorstandes alle Mitglieder des Landtages in alphabetischer Reihenfolge mit ihrem Namen auf. Die Aufgerufenen geben ihre Stimme durch Zuruf ("Ja", "Nein", "Enthaltung") ab.

- (3) Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es eine Fraktion oder acht Mitglieder des Landtages bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens verlangen. Eine namentliche Abstimmung ist nur über den Beratungsgegenstand selbst und über Änderungs- und Entschließungsanträge dazu zulässig.
- (4) Bei der namentlichen Abstimmung wird nach Absatz 2 verfahren. Außerdem wird im Stenografischen Bericht vermerkt, wie jedes Mitglied des Landtages gestimmt hat.

. . . .

§ 77 Wahlen

- (1) Gewählt wird mit Stimmzetteln. Wenn kein anwesendes Mitglied des Landtages widerspricht, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (2) Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Sind zugleich mehrere Personen zu wählen, so geschieht dies, wenn nichts anderes vorgeschrieben ist oder von den Fraktionen vereinbart wird, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Dabei ist das Höchstzahlverfahren anzuwenden.

...

Anlage

Verhaltensregeln für Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt

I.

Die Mitglieder des Landtages haben zur Aufnahme in das Handbuch des Landtages Folgendes anzugeben:

- 1. die gegenwärtig ausgeübten Berufe, und zwar
 - a) unselbständige T'ätigkeit unter Angabe der Branche, der eigenen Funktion beziehungsweise dienstlichen Stellung,
 - b) selbständige Gewerbetreibende: Art des Gewerbes und Angabe der Firma,
 - c) freie Berufe, sonstige selbständige Berufe: Angabe des Berufszweiges,
 - d) Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit bei mehreren ausgeübten Berufen;

- früher ausgeübte Berufe, soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind;
- 3. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
- vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene.

II.

- (1) Die Mitglieder des Landtages haben dem Präsidenten Beratungstätigkeiten, die Vertretung fremder Interessen, die Erstattung von Gutachten sowie publizistische und Vortragstätigkeiten anzuzeigen, soweit diese Tätigkeiten entgeltlich sind und nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.
- (2) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

III.

- (1) Ein Mitglied des Landtages hat über alle Spenden und andere unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.
- (2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Für Spenden an ein Mitglied des Landtages gelten \S 23a Abs. 3 und \S 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechend.

IV.

Wirkt ein Mitglied des Landtages in einem Ausschuss an der Beratung oder Abstimmung über einen Gegenstand mit, an welchem es selbst oder ein anderer, für den es gegen Entgelt tätig ist, ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse hat, so hat es diese Interessenverknüpfung zuvor im Ausschuss offen zu legen.

V.

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind zu unterlassen.

VI.

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtages verpflichtet, durch Rückfragen beim Präsidenten sich über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

VII.

Ein Mitglied des Landtages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder anderen Vermögensvorteile annehmen.

VIII.

Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen habe, so hat der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat der Präsident der Fraktion, der das Mitglied angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist. Der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

Redezeittabelle

Redezeit je Fraktio	n						
in Minuten	5	30	60	90	120	180	240
SPD	5	8	24	37	49	74	98
CDU	5	6	14	22	30	44	59
PDS	5	6	12	19	26	39	52
FDVP	5	5	5	6	7	11	15
DVU	5	5	5	6	8	12	16
Landesregierung	10	10	24	37	49	74	98

GESETZ ÜBER DIE RECHTSVERHÄLTNISSE DER MITGLIEDER DES LANDTAGES VON SACHSEN-ANHALT

(Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt - AbgG LSA)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 1999 (GVBl. LSA S. 348)

- Auszug -

Abschnitt III Entschädigung der Abgeordneten und Versorgung

Titel 1 Entschädigung

- § 6 Entschädigung
- (1) Ein Abgeordneter erhält eine monatliche Entschädigung von $7700 \, \mathrm{DM}.$
- (2) Als zusätzliche Entschädigung für die Ausübung besonderer parlamentarischer Funktionen erhalten
- 1. die Präsidentin oder der Präsident 100 v. H.
- 2. die Vizepräsidentinnen und/oder Vizepräsidenten 50 v. H.
- 3. die Vorsitzenden der Ausschüsse des Landtages 20 v. H.
- 4. die Fraktionsvorsitzenden 100 v. H.
- 5. die parlamentarischen Geschäftsführerinnen oder die parlamentarischen Geschäftsführer der Fraktionen 60 v. H.
- 6. die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden 30 v. H. und
- 7. die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise 20 v. H.
- der Entschädigung nach Absatz 1.
- (3) Zusätzliche Entschädigungen nach Absatz 2 dürfen nur an einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse gezahlt werden. Dasselbe gilt für die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse, der Unterausschüsse und der Ausschüsse eigener Art für die Dauer des Bestehens dieser Ausschüsse sowie je Fraktion für einen Fraktionsvorsitzenden, zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende, einen parlamentarischen

Geschäftsführer und die Vorsitzenden der Fraktionsarbeitskreise. Insoweit werden für jede Fraktion nur so viele Arbeitskreise berücksichtigt, wie ständige Landtagsausschüsse eingerichtet sind, höchstens jedoch so viele Arbeitskreise, wie es einem Viertel der Anzahl der Fraktionsmitglieder entspricht. Bei der Berechnung entstehende Bruchteile sind bis 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Die Zahlung an die Vorsitzenden der Unterausschüsse bedarf der Zustimmung des Ältestenrates.

- (4) Nehmen Abgeordnete mehrere besondere parlamentarische Funktionen wahr, steht ihnen nur die jeweils höchste Entschädigung nach Absatz 2 zu.
- (5) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigung nach Absatz 1 und der zusätzlichen Entschädigung nach Absatz 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach § 25 gewährten Zuschüsse vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel, es sei denn, daß Beiträge in voller Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zur Pflegeversicherung bereits auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage wegen einer unselbständigen Beschäftigung entrichtet werden.

Titel 2 Aufwandsentschädigung

§ 7 Grundsatz

- (1) Ein Abgeordneter erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlaßten Aufwendung eine Amtsausstattung als Aufwandsentschädigung, die Geld- und Sachleistungen umfaßt.
- (2) Der Abgeordnete hat Anspruch auf einen angemessenen und eingerichteten Büroarbeitsplatz in den vom Landtag genutzten Gebäuden. Dasselbe gilt für eine Übernachtungsgelegenheit, soweit diese in den vom Landtag genutzten Gebäuden vorhanden ist.
- (3) Zur Amtsausstattung gehören auch:
- a) die kostenlose Benutzung der Telekommunikationseinrichtungen in den vom Landtag genutzten Gebäuden,
- b) die Bereitstellung von Informations- und Kommunikationstechnik in den Büros nach § 8 Abs. 3 sowie
- c) die Inanspruchnahme sonstiger vom Landtag zur Verfügung gestellter Leistungen.

Das Nähere regelt der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat in Ausführungsbestimmungen. Insbesondere sollen Festlegungen über die Festsetzung eines Höchstbetrages, die Ausstattungsstandards sowie die Art und Weise der Überlassung der Informationsund Kommunikationstechnik getroffen werden.

§ 8 Kostenpauschale

- (1) Ein Abgeordneter erhält monatlich eine Pauschale in Höhe von 1950 DM für allgemeine Kosten, die sich aus seiner Stellung als Abgeordneter ergeben (Kostenpauschale). Ein Abgeordneter, der als Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung Amtsbezüge bezieht, erhält 20 v. H. der Kostenpauschale.
- (2) Einem Abgeordneten werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der dem Bruttoarbeitsentgelt eines Angestellten des Landes in der Vergütungsgruppe BAT-O VI b (6. Lebensaltersstufe, Ortsklassenzuschlag nach Tarifklasse II. Stufe 3) in der jeweils geltenden Fassung entspricht; erstattet werden auch die daraus resultierenden Arbeitgeberanteile und -beitragszuschüsse zur gesetzlichen Sozialversicherung. Aufwendungen für das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendung in Höhe der für das Land geltenden Bestimmungen sowie vermögenswirksame Leistungen. Der Anspruch entfällt, soweit ein Abgeordneter Leistungen Dritter erhält. Ist der Mitarbeiter mit dem Abgeordneten verheiratet, bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert. werden Aufwendungen für die Beschäftigung nicht gezahlt. Satz 3 ist für die Dauer der dritten Wahlperiode des Landtages von Sachsen-Anhalt nicht auf Beschäftigungsverhältnisse anzuwenden, die vor dem 10. Juni 1999 schriftlich begründet wurden.
- (3) Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landtages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuß von höchstens 5000 DM*). Die Kosten für die Unterhaltung eines Büros, insbesondere für Miete, Heizung, Reinigung, Energie, Wasser, Abwasser, Gebühren für Telekommunikation, Porti und Büromaterial, werden auf Antrag monatlich pauschal mit 750 DM abgegolten.

§ 9 Reisekostenerstattung

(1) Ein Abgeordneter, der im Auftrag des Präsidenten oder eines Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung seines Mandates außerhalb seines Wohnortes tätig wird, erhält Reisekostenerstattung in sinngemäßer Anwendung des Bundesreisekostengesetzes wie ein Landesbeamter in der höchsten Be-

Nach § 3 Satz 3 des Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. November 1999 (GVBL LSA S.348) gilt § 8 Abs. 3 Satz 1 ab dem Tag der Annahme der Wahl durch die Abgeordneten des Landtages der vierten Wahlperiode in folgender Fassung:

[&]quot;Für die Ersteinrichtung eines angemessenen Büros an einem Ort seiner Wahl im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält ein Abgeordneter, der erstmals Mitglied des Landages wird, auf Antrag und Nachweis der Aufwendungen einen einmaligen Zuschuß von höchstens 3000 DM."

soldungsgruppe. Entsprechende Zahlungen erhält ein Abgeordneter, der im Auftrag einer Fraktion in Wahrnehmung seines Mandates tätig wird; die Fraktionen erhalten dafür im Benehmen mit dem Ältestenrat Mittel, die im Haushaltsplan insoweit ausgewiesen sind. Fraktionslose Abgeordnete werden den fraktionsangehörigen Abgeordneten finanziell gleichgestellt. Das Nähere regelt der Präsident in Ausführungsbestimmungen.

(2) Bei Auslandsreisen kann der Präsident in Ausnahmefällen die Erstattung nachgewiesener notwendiger Mehrkosten genehmigen.

§ 11 Übernachtungsgeld

- (1) Übernachtet ein Abgeordneter wegen der Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion außerhalb seines Wohnortes, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 39 DM je Übernachtung gezahlt. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter in Ausübung seines Mandats an einer sonstigen Veranstaltung in den vom Landtag genutzten Gebäuden teilnimmt. Weist ein Abgeordneter höhere Übernachtungskosten nach, so sind ihm diese zu erstatten. Der Präsident setzt im Benehmen mit dem Ältestenrat einen Höchstbetrag fest.
- (2) Anstelle der Zahlung von Übernachtungsgeld nach Absatz 1 werden auf Antrag 75 v. H. der nachgewiesenen Kosten für eine Zweitwohnung am Sitz des Landtages, höchstens monatlich 500 DM erstattet.
- (3) Steht dem Abgeordneten eine Übernachtungsmöglichkeit im Sinne des § 7 Abs. 2 Satz 2 in den vom Landtag genutzten Gebäuden zur Verfügung, wird Übernachtungsgeld nicht gezahlt.

\S 12 Freifahrtberechtigung und Fahrtkostenerstattung

- (1) Die Abgeordneten sind berechtigt, die regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt kostenlos zu benutzen. Das gilt auchfür Reisen zwischen Orten in Sachsen-Anhalt und der Bundeshauptstadt sowie dem Sitz der Bundesregierung oder des Bundesrates.
- (2) Benutzt ein Abgeordneter für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion ein Kraftfahrzeug auf seine Kosten, erhält er auf Antrag und Nachweis eine Fahrtkostenerstattung für jeden gefahrenen Kilometer der verkehrsüblichen Fahrstrecke zwischen seiner Wohnung und dem Sitzungsort in Höhe von 0,52 DM. Das gleiche gilt, wenn ein Abgeordneter an son-

stigen Veranstaltungen des Landtages oder eines Ausschusses teilnimmt.

- (3) Legt ein Abgeordneter eine Strecke teils mit einem Kraftfahrzeug auf seine Kosten, teils mit einem regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel zurück, so ist die Entschädigung anteilig nach den Absätzen 1 und 2 zu gewähren.
- (4) Ein Abgeordneter, dem das Land einen Personenkraftwagen zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung stellt, erhält keine Fahrtkostenerstattung nach den Absätzen 2 und 3.

Abkürzungsverzeichnis

Abg. Abgeordnete(r)

AdW Akademie der Wissenschaften

AfA Arbeitsgemeinschaft für Arbeitnehmerfragen

AR Aufsichtsrat

ASB Arbeiter-Samariter-Bund

ASF Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen

AWO Arbeiterwohlfahrt

BUND Bund für Umwelt und Naturschutz

CDA Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft CDU Christlich Demokratische Union Deutschlands

d. R. der Reserve

DBD Demokratische Bauernpartei Deutschlands

DGB Deutscher Gewerkschaftsbund

DSF Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft

DVU-FL Deutsche Volksunion-Freiheitliche Liste EDV Elektronische Datenverarbeitung

EOS Erweiterte Oberschule

ev. evangelisch

e. V. eingetragener Verein

FDGB Freier Deutscher Gewerkschaftsbund

FDJ Freie Deutsche Jugend F.D.P. Freie Demokratische Partei

FDVP Freiheitliche Deutsche Volkspartei

FPL Freundschaftspionierleiterin

GEW Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung GST Gesellschaft für Sport und Technik

HBV Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

HNO- "Hals-Nasen-Ohren-" HO Handelsorganisation

IHK Industrie- und Handelskammer

Ing. Ingenieur
JU Junge Union
Jusos Jungsozialisten

kath. katholisch

KDT Kammer der Technik

LDP Liberal-Demokratische Partei

LDPD Liberal-Demokratische Partei Deutschlands LPG Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft

(T) = Tierproduktion(P) = Pflanzenproduktion

LVA Landesversicherungsanstalt MdB Mitglied des Bundestages

MdL Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt

MdV Mitglied der Volkskammer

MfS Ministerium für Staatssicherheit

Mitgl. Mitglied

NVA Nationale Volksarmee

ÖTV Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und

Verkehr

PDS Partei des Demokratischen Sozialismus

PH Pädagogische Hochschule POS Polytechnische Oberschule

SDP Sozialdemokratische Partei in der DDR SGK Sozialdemokratische Gemeinschaft für

Kommunalpolitik

SPD Sozialdemokratische Partei Deutschlands

stellv. stellvertretende(r)
TH Technische Hochschule
TU Technische Universität

Univ. Universität

VdqB Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe

VEB Volkseigener Betrieb

Verb. Verband
verh. verheiratet
Vors. Vorsitzende(r)
Vorst. Vorstand

wiss. wissenschaftlich ZPS Zentrale Parteischule